This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HX 3I4S H

Ge 6908.98.2

№ 4820

# Die Innungen und Zünfte in Husum,

## ein Beitrag zur Geschichte des Orts

von

M. Voß.

Husum,
im Selbstverlage des Verfassers.
1896.

Fr 6908.98.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY
DEC 6 - 1905
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

# Vorwort.

Bei Gelegenheit der im Herbst 1894 veranstalteten kulturhistorischen Leihausstellung kam neben manchen interessanten Gegenständen auch eine Anzahl alter Drucke, Handschriften und Karten ans Tageslicht, deren Durchsicht und Verarbeitung einer spätern Zeit überlassen bleiben mußte. Am dringendsten erschien die Festlegung der noch vorhandenen Innungs- und Zunftpapiere des Weichbildes und der spätern Stadt Husum, da ihre Sicherung in vielen Fällen eine äußerst mangelhafte war. Das geschichtliche Bild, das der Verfasser zu zeichnen beabsichtigte, ergab sich oftmals nur theilweise aus diesen Papieren; in solchen Fällen hat dann derselbe es zu ergänzen versucht aus den Husumer Amtsrechnungen, die ihm das Königliche Staatsarchiv zu Schleswig bereitwilligst zur Verfügung stellte, sowie aus dem Archiv der Stadt, der Kirche und des Gasthauses. Was sonst an Quellenmaterial benutzt ist, ergiebt sich aus den vielfachen Randnoten. Daß in

der Darstellung die Urkunden oft wörtlich angeführt werden mußten, lag in der Sache selbst und war von vornherein beabsichtigt. Allen, die an der vorliegenden Arbeit mitgeholfen haben, spricht der Verfasser auch noch an dieser Stelle seinen Dank aus. Möge das Büchlein, das aus Liebe zur Heimath geschrieben ist, auch diese in den Herzen seiner Leser wecken und fördern helfen.

Husum, im Oktober 1896.

M. Voß.

Die Ortschaft Husum ist in der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstanden; daher kann hier verhältnißmäßig erst sehr spät von Handwerkern und Vereinigungen derselben zu Innungen und Zünften die Rede sein. 1372 soll Husum aus 2 Dörfern bestanden haben, von denen das eine, Osterhusum, etwa zwischen Markt und Plan, das andere, Westerhusum, in der Gegend der Langenharm- und Fischerstraße und des Westerendes gelegen haben soll. Wenn die Sage, daß Fischer die Gründung Husums veranlaßt haben sollen, einen wahren Hintergrund hat, so haben sie jedenfalls in dem der See und der Aue anliegenden Westerhusum gewohnt und derzeit der Fischer-, jetzigen Bahnhofsstraße, den Namen gegeben. Die übrige Bevölkerung muß aus Handel- und Gewerbetreibenden und kann nicht aus Ackerbautreibenden bestanden haben, weil die Stadt Husum fast kein Landgebiet besitzt, das zu bebauen gewesen wäre. Nach Nordwesten stoßen wir, wenn wir aus der Stadt hinaustreten, sofort auf das Gebiet der Dorfschaft Nordhusum und der dazu gehörigen Ausbaustellen „Maas" und „Luezbusch", nach Osten betreten wir schon am Mönkeweg Osterhusumer Gebiet. Diese genannten Ortschaften müssen älter sein als das eigentliche Husum, sonst würden sie nicht im Besitz aller Ländereien um die Stadt herum sein; denn auch hier gilt das Sprichwort: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst." Die Annahme, daß Husum, auch in seinen Anfängen

schon, eine vorwiegend Handwerk, Gewerbe und Handel treibende Bevölkerung hatte, finden wir bestätigt in einem dem Orte vom Könige Christian I. von Dänemark im Jahre 1465 ertheilten Privilegium, in dem von Bäckern und Brauern die Rede ist, außerdem aber auch aus dem uns in Beccau's Geschichte Husums aufbewahrten Verzeichniß der vom Könige im Jahre 1472 in Husum confiscirten Häuser. — Dies Jahr 1472 war für den im starken Aufblühen begriffenen Ort ein Unglücksjahr. Der Bruder des Königs Christian I., Graf Gerhard, auch kurzweg Gert genannt, der in den Elbmarschen und in den Uthlanden großen Anhang hatte, landete im Spätsommer des genannten Jahres mit drei Schiffen, mit 90 Mann geübten Streitern, vielem Kriegsgeräth und Holz zum Bau von Blockhäusern und Befestigungswerken im Husumer Hafen. Die friesischen Harden und die Stapelholmer huldigten dem Grafen als ihrem Herrn Der König aber war gewarnt worden vor seinem Bruder, und bevor die Kriegsfackel recht angefacht war, kam er mit seiner in Lübeck und Hamburg geworbenen Unterstützung nach Husum und schlug den Aufruhr schnell nieder. Gerhard entwich mit 6 seiner Anhänger. Die Folgen des Aufruhrs wurden für Husum verhängnißvoll. Etwa 70 angesehene Männer aus Eiderstedt, Stapelholm und Husum wurden auf dem Klingenberge, westwärts vom Westerende, hingerichtet, eine ganze Anzahl wohlhabender Bürger wurde landesflüchtig und ihr Hab und Gut vom Könige eingezogen. Der Ort mußte 30,000 Mk. Brandschatzung bezahlen und wurde außerdem mit einer Rebellensteuer von jährlich 200 Mk. belegt, welch letztere noch bis in die fünfziger Jahre unseres Jahrhunderts von über 100 Häusern erhoben wurde. Aus dem Verzeichniß der vom Könige eingezogenen Häuser und den Schenkungsurkunden über dieselben, die meist an Adlige

des Landes gerichtet sind, geht hervor, daß der Ort schon eine bedeutende Ausdehnung damals hatte, indem fast alle jetzt vorhandenen Straßen vom Osterende bis zum Westerende, die Neustadt ausgenommen, welche später erst angebaut wurde, angedeutet sind. Dann wird aber auch durch diese Urkunden außer Zweifel gesetzt, daß der Verkehr innerhalb des Ortes schon ein städtischer war. Als Hauseigenthümer werden aufgeführt Schmiede, Kleinschmiede, Goldschmiede, Kanngießer, Glasemacher, Schiffer, Färber, Bäcker u. s. w. Bis zum Jahre 1400 waren wohl Mildstedt und Rödemis ebenso bedeutend als Husum, nach diesem genannten Jahre aber, vor allem nach der kirchlichen Trennung Husums von Mildstedt im Jahre 1431, überflügelte es seine beiden Nachbargemeinden. Einen wider Erwarten mächtigen Aufschwung nahm der Ort im folgenden Jahrhundert, sodaß die Einwohnerzahl am Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts an 6000 Seelen betragen hat. Im Jahre 1526 gab es schon Vereinigungen von Handwerkern in Husum, denn der König bestimmte in diesem Jahre, daß Handwerker ohne „besondere Beschwer", d. h. ohne Innungskosten, sich in dem Orte niederlassen durften. Der Zuzug von Bauhandwerkern wurde besonders groß, als der Ort in den Jahren 1540 und 1549, also in einem Zeitraum von 10 Jahren, zweimal zur Hälfte in Asche gelegt wurde. Das erste Mal entstand das Feuer in dem Eckhause von der hohlen Gasse und der Rosenstraße (damals Hans Backsenstr.) dadurch, daß eine Magd glühende Asche hinausgeschüttet hatte; das andere Mal hatten Knaben am Sonntage Jubilate unter der Predigt nach Vögeln, die auf der strohbedeckten Propstei saßen, (dem jetzigen Frau Ketels'schen Hause) geschossen und dadurch nicht bloß diese, sondern alle nach Westen gelegenen Häuser des Ortes in Brand

gesetzt. Die abgebrannten Gebäude waren bald geräumiger, höher und prächtiger wiederhergestellt, denn an Geld mangelte es den Husumern in der Zeit nicht. Auch wurden innerhalb 4 Jahren von dem letzten Brandunglück angerechnet alle Strohdächer entfernt und Ziegeldächer an ihre Stelle gesetzt. Endlich wurden durch den Bau des Schlosses in den Jahren 1577—82 von außen her eine Menge Handwerker, Arbeiter und Gewerbetreibende in die Stadt gezogen. Daher machte der Herzog Adolph den Ort im Jahre 1582 zu einem Weichbild oder Flecken und verlieh ihm eigene Gerichtsbarkeit und Polizeiordnung, sowie auch das Wisbysche Seerecht. Aber das nicht blos gab dem Orte städtisches Ansehen; seine Bürger fühlten sich schon früher als Städter, wie hätten sich sonst die Handwerker zu Innungen, Aemtern und Zünften zusammenthun können, welche dem Geiste und der Sitte der Zeit gemäß nicht ohne Einfluß auf die Communalangelegenheiten waren, wenn sie auch den Verhältnissen nach hier nie ein solches Gewicht gewannen, wie in den großen deutschen Städten, wo sie oft dem Rathe, der Stadtvertretung, der Aristokratie und dem Adel entgegentraten, ja nicht selten Unruhen erregten, die Verfassungen erschütterten oder veränderten. Wenn irgendwo der engere Zusammenschluß einer Handwerkergattung noch fehlte, so geschah er in den letzten Jahren des 16. Jahrhunderts, bevor Husum im Jahre 1603 das Stadtrecht erlangte..

Als die bedeutendsten und ältesten Handwerkerverbände sind zunächst die 4 Aemter zu bezeichnen. Diese sind: 1. die Schuster und Pantoffelmacher, 2. die Schmiede, darunter Klein- und Büchsenschmiede, Schwerdtfeger, Messermacher und Schlosser, 3. Schneider und Ueberscheerer und 4. die Bäcker. Weniger bedeutend sind die Innungen oder Aemter der Schlachter, Tischler

und Snitger, der Leinweber und Bandmacher, der Barbiere, Bartscheerer und Chirurgici, der Böttcher, Maler, Gerber, Hutmacher, der Kanngeter, der Glocken- und Gelbgießer, der Töpfer ꝛc. gewesen. Von vielen dieser Aemter uud Innungen sind uns bis jetzt noch Beliebungen, Zunftgesetze, oder sonstige Nachrichten in den Innungsladen aufbewahrt. Auch die Chronik von Laß und die Geschichte der Stadt Husum von Beccau bringen hier und da zerstreute Nachrichten über diese oder jene Handwerkergattung. Die Beliebungen der Husumer Zünfte sind zusammengestellt und angelehnt an die anderer älterer Städte der Provinz; einzelne Handwerkergattungen Husums, wie z. B. die Reepschläger, hielten sich bis zum Jahre 1633 zum Reepschlägeramte in Flensburg und die Weber zum Weberamte in Lübeck. Die ältesten Handwerkervereinigungen Schleswig-Holsteins sind unzweifelhaft die der Stadt Wilster. (Siehe Detlessen, Geschichte der Holsteinischen Elbmarschen pag. 293.) Die Satzungen der Schuster, Krämer, Schlachter und Schneider daselbst sind lateinisch abgefaßt und lassen sich etwa in das Jahr 1377 zurückdatiren. In Flensburg traten erst im Jahre 1496 (siehe Bericht des städtischen Kunstgewerbemuseums in Flensburg 94) die Maler, Goldschmiede, Glaser und Snitger zu einer Corporation zusammen, während im südlichen Deutschland, z. B. in Augsburg, schon 1368 Zünfte vom Rathe der Stadt genehmigt wurden. Wie überall, so standen auch hier jedem Amte oder jeder Innung und Zunft zwei Aelterleute vor, von denen der eine, gewöhnlich der Aeltere, Vorsitzender des Amtes war und den einen der beiden Schlüssel der mit Doppelschloß versehenen Innungslade führte; der Andere war stellvertretender Vorsitzender und hatte den andern Schlüssel. In der Lade befand sich neben einer doppelt verschließbaren Büchse mit der Kasse, das Siegel, die Innungs-

papiere, Beliebungen, Confirmationen, Viatica, Gesellen- und Lehrlingsverzeichnisse und die silbernen Schilder, die bei feierlichen Veranlassungen an dem großen Willkomm, dem Trinkgefäß der Festgelage, angebracht wurden. Die Lade stand bei dem ersten Aeltermann und wurde nach Abgang desselben an einem, meistens schon in der Beliebung bestimmten Tage dem Nachfolger feierlichst und pünktlich überreicht. Sie galt als Heiligthum; daher wurde amtlich nur vor offener Lade verhandelt. Ein Versprechen oder Gelübde vor offener Lade hatte eidesähnliche bindende Kraft. Mit der Uebergabe der Lade war natürlich auch die Rechnungsablage verbunden und diese konnte wieder nicht vor sich gehen ohne einen Rechnungsschmaus. Das Amt der Barbiere aß und trank im Jahre 1578 an Grobbrot für 1 Mark, Lammfleisch für 10 Schilling, Schinken für 1 Mark, Wittbrot für 7 Schilling, 1 Tonn Beers für 2 Mark. Die Wirthin erhielt „for ehr Ungemak" (für ihre Umstände) 1 Mark, „de Maget to Beergelt" (die Magd an Trinkgeld) 4 Schilling. Wurde die Uebergabe der Lade aus irgend einem Grunde versäumt, so konnte dies nur mit einer Strafmahlzeit und einem nicht zu kleinen Quantum Bier gesühnt werden. Gewöhnlich wurde dies Fest am Dienstag nach Pfingsten gefeiert und häufig auf mehrere Tage, wohl bis auf Donnerstag und Freitag ausgedehnt. Merkwürdigerweise ist dieser Tag nicht blos bei den Nordfriesen, sondern auch bei den Ostfriesen schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts für Volkszusammenkünfte und festliche Gelage immer gewählt worden. [Die 1. Ueberküre (d. h. Nachtrag zum Landrecht der Ostfriesen) lautete: „Einmal im Jahre sollen alle Friesen zusammenkommen zu Upstalsboom (dem Versammlungsort in der Nähe von Aurich) Dienstag in der Pfingstwoche ꝛc."]

Die Beliebungen oder Innungsgesetze waren vom Herzog und König von Dänemark confirmirt. Bei einem Thronwechsel mußte die Confirmation aufs neue eingeholt werden. Die unter jeder Confirmation vorhandene eigenhändige Unterschrift des Königs kostete eine nicht unbedeutende Summe Geldes, einmal 23 Thaler 40 Schilling, einmal 28½ Reichsthaler. Die Beliebung bestimmte zunächst die Zahl der Handwerker der betreffenden Gattung. Selbstverständlich war diese, da sie von den Handwerkern in Vorschlag gebracht war, nicht zu hoch gegriffen. Ebenfalls war jedem Meister die Zahl seiner Gesellen und Lehrlinge vorgeschrieben. Die jährliche Einnahme eines Handwerkers glich so ziemlich der sicheren eines Beamten. Die Kundschaft durfte der eine dem andern nicht abspenstig machen; ebenso durfte einer des andern Gesellen nicht ohne dessen Zustimmung für sich gewinnen. Die Aufnahme eines Handwerkers ins Amt konnte immer nur geschehen, wenn ein anderer Handwerksmeister durch Tod oder auf andere Weise ausschied und war mit verhältnißmäßig großen Kosten verknüpft. Zunächst mußte die Aufnahme durch drei „Eschingen" (Bekanntmachungen) allen Amtsangehörigen bekannt gegeben werden. Jede Esching kostete 4 Schilling. Darauf mußte der Gesell meistens in drei Terminen je 10 Mark, also im Ganzen 30 Mark, an die Amtskasse zahlen, außerdem aber war er auch noch verpflichtet, 3 Mark an die herzogliche Casse, 1 Mark 8 Schilling an die Armen und 6 Mark an die Schule des Orts zu geben. Die Aufnahme selbst geschah im Amtszimmer vor offener Lade unter mannigfachen Förmlichkeiten, und dabei durften ein guter Trunk Bier und einige Kringel nicht fehlen. Auch sie wurden dem neuen Zunftmitgliede in Rechnung gestellt. Allerdings waren die Kosten geringer, wenn der neu Eintretende der Sohn eines Handwerksmeisters

war oder die Tochter oder Wittwe des letzteren ehelichte. Waren die pecuniären Verpflichtungen erledigt, so muß der, „der das Amt begehret, seinen Lehrbrieff fürbringen, um nachzuweisen, daß er bei einem redtlichen Meister, da dies Amt floriret, gelernt, und zum wenigsten 3 Jahr lang gedienet und 1 Jahr lang aufs Handwerk gewandert; auch soll er 1 Jahr lang allhier in der Stadt bei Meistern gedienet haben. Hiernächst einen Geburtsbrieff von der nächsten Kaufstadt, da er gebohren, einpringen, daß er von ehrlichen Eltern ächt und recht gebohren sey."

Auch soll ein jeder, der im Ambt begehret zu sein, gute Obacht haben, daß er eine ehrliche Person, so des Ambts würdig ist, zur Ehe nehme. Das Meisterstück mußte unter Aufsicht, ohne Hülfe des Meisters angefertigt und zur Zufriedenheit ausgeführt sein.

„Ein Lehrjunge soll bei seinem Meister, nachdem er bei demselben vorher 8 oder 14 Tage zur Probe gewesen und Bürgen für seine Lehrjahre gestellet, zum mindesten 3 Jahre — oder sofern er noch klein, vier oder mehr Jahre lernen und dienen; auch soll er eine halbe Tonne Bier ans Amt entrichten, sich als ein Junge verhalten und mit den Gesellen nicht zu Kruge gehen, noch irgend welche Gemeinschaft mit ihnen haben. Wofern ein Lehrjunge seinem Herrn entläuft, so muß er von neuem wieder anfangen zu lernen." „Wofern de Junge ut des Meisters Huß bi Nachttiden utblifft ohne des Meisters Weten und Willen, schall he von Nyen in de Lehre gaen, oder schall ene Tonne Beerß an dat Amt geben und 1 Mark lübsch an fürstliche Obrigkeit." „Das Lehrstück muß er machen vor keinen Lohn, auch muß er sein eigen Bette halten, oder sich mit seinem Meister darumb verdragen. Er soll stets seinem Meister treu und gehorsam sein und thun, as ihm sein Meister hethet und gebüttet (heißt und

gebietet). Wofern der Lehrling nach abgelaufener Dienstzeit das erste Gesellenstück verdirbet, so muß es der Meister bezahlen, wofern er mehr verdirbet, so muß er es selber bezahlen." Auch das Gesellwerden, das „Losschreiben des Lehrjungen" war mit einer Festlichkeit, „dem Gesellenbier", verbunden Da an einer solchen Festlichkeit nicht blos die Meister und Gesellen der Stadt, sondern auch die zufällig anwesenden fremden Gesellen theilnahmen, so wurde die Feier eine recht kostspielige. Daher machte man, wenn irgend möglich, gewöhnlich mehrere Lehrlinge einer Handwerkergattung an einem Tage zu Gesellen und ließ sie dann die Kosten, die noch in den vierziger und fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts für jeden 20 Mark betrugen, gemeinschaftlich zahlen. Die Meister und Gesellen versammelten sich bald nach Mittag des vorher bestimmten Tages in der Amtsstube. Die Gesellenlade wurde offen auf den Tisch gestellt, und die vorher von der Herbergswirthin fein geputzten „Willkommste" und „Johannisbecher" mit gewürztem Braunbier gefüllt. Vor dem an der Mitte des Tisches zwischen den übrigen Gesellen stehenden „Altgesellen" lag der „Schafferstock". War Alles ordnungsmäßig hergerichtet, so rief man den Lehrling herein und nun begannen jene unnützen und lächerlichen Gebräuche, die man als das „Hobeln, Hänseln oder Schleifen der Lehrlinge" bezeichnete. Man legte denselben dabei ungewöhnliche Kleider an, führte sie als Narren auf den Gassen umher und schickte sie um mögliche und unmögliche Dinge zu verschiedenen Innungsgenossen hin. Darnach, wenn dem Lehrling zum Schluß seiner Lehrzeit noch einmal seine Unwürdigkeit so recht klar vor Augen geführt war, begann der feierliche Actus. Mit den besten Kleidern angethan, mit von oben bis unten zugeknöpftem Rock, in anständiger Haltung trat er herein und ging bis

nahe vor den Tisch der Gesellen. Der Altgeselle fragte nach seinem Begehr, worauf der Lehrling den Wunsch äußerte, Gesell zu werden. Darauf wurde er gefragt, ob er sich während seiner Lehrlingszeit auch stets als ein Junge betragen und gut geführt habe. Bejahte er dies, so mußten die anwesenden Gesellen über seine bisherige Führung Aussage thun. Der eine gab vielleicht an, daß der Lehrling ihm einst begegnet sei und nicht ehrerbietig gegrüßt, der Andere, daß er vor nicht langer Zeit ihn auf dem Tanzboden gesehen habe. Jedes derartige Vergehen konnte nur mit einer Brüche von 5 Schillingen gesühnt werden. War dieselbe entrichtet, so machte ihn der Altgesell zu einem Mitgliede seiner Verbrüderung, indem er erst mit ihm aus dem großen Willkommst und dann der Reihe nach aus den sogenannten Johannisbechern trank. Jeder Anrede an den Lehrling schickte er das „Mit Gunst" voran und erklärte endlich, daß er nicht blos unter den Gesellen der Husumer Verbrüderung, sondern wo er auch kommen möge und sich als guter und braver Gesell ausweise, immer gute Aufnahme und Brüderschaft finden werde. Von diesem Augenblicke an hieß er „Junggesell". Jeder Mitgesell redete ihn mit dem vertraulichen „Du" an und erlaubte ihm damit auch dieselbe Anrede zu gebrauchen. Darauf wurde ihm von den Aelterleuten der Innung der Lehrbrief mit seines Meisters und des Amtes Insiegel feierlichst überreicht, und er mußte vor dem versammelten Amte geloben, „daß er seinem Handwerk fleißig nachtrachten, bei keinem unehrlichen Meister seines Standes Geschenke empfangen noch arbeiten, und mit keinem unehrlichen Gesellen Gemeinschaft haben wolle bei Strafe von 3 Mark lübsch halb der Obrigkeit und halb in der Gesellen-Lade. Der Nachmittag wurde mit Trinken und Kartenspielen hingebracht; auch pflegte man wohl

einmal durch oder um den Ort zu gehen, damit sich der Junggesell der Bürgerschaft zeige und ihr bekannt gebe, daß er jetzt auch Mensch geworden und mehr als bisher Würdigung und Beachtung verdiene. Am Abend nach dem opulent hergerichteten Male wurde dem Junggesellen von der erwachsenen Tochter des Herbergsvaters oder von einer andern Jungfrau eine mit Buchsbaum und seidenen Bändern verzierte gestopfte Kalkpfeife überreicht. Gegen Erlegung von 5 Schillingen Trinkgeld hielt sie ihm selbst den brennenden Spahn an die Pfeife. Der Abend wurde im Zwie- und Wechselgespräch, bei Rauchen und Punschtrinken hingebracht. Frauen nahmen an den officiellen Versammlungen und Festlichkeiten, mit Ausnahme der Rechnungsablage, niemals Theil.

Der oben erwähnte Willkommst war ein mächtiger silberner oder zinnerner Pokal mit Deckel. Auf letzterem stand eine männliche Figur mit Fahne. Rund um den Bauch des Pokals waren in mehreren Reihen Oesen angebracht, in denen Jeder, der die Ehre hatte, Gesell zu werden, einen silbernen, reich verzierten Schild mit seinem Namen, mit Jahreszahl — und vielleicht auch dem Datum des Ehrentages — anzubringen hatte. Außer dem großen Willkommst gab es noch einen ohne Schilder, Schenkkannen und Johannisbecher. Letztere waren zinnerne Deckelseidel, deren Fuß vielfach einen nach unten siebartig durchlöcherten Raum mit zwei Würfeln zeigte. Der Würfelbecher war also durch sie überflüssig gemacht. Auch hatte man zuweilen auf ihrem Deckel einen verschiebbaren Zeiger und auf dem Kreise, den die Spitze desselben beschrieb, die Zahlen von 1 bis 12, also eine Vieruhr, angebracht. In die Wände des Bechers wie auch der übrigen Geräthe und Gefäße ließ man vielfach von Ciseleuren und Metallarbeitern die hübschesten

Figuren und Namens-Verschlingungen, auch Räthsel und Rebusse hineingraviren, zuweilen sogar fremde Metalle, wie Messing oder Silber, in Zinn einlegen Auch Vexirbecher fanden sich unter den Trinkgefäßen, aus denen man nur zu trinken vermochte, wenn man ein unter dem Henkel versteckt liegendes Loch mit dem Finger schloß.

Die Schafferstöcke waren gedrehte oder geschnitzte und bunt bemalte Stäbe; sie glichen in der Hand des Altgesellen den Herrscherstäben der Fürsten. Zwei derartige Stäbe, die früher der Husumer Böttcherzunft angehört haben, stehen in einem Winkel eines Rathhauszimmers neben alten Fahnen der „Sonnenbrüderzunft".

Wenn ein junger Gesell auswandert, darf er in Jahresfrist nicht wieder in den Ort kommen, in dem er gelernt hat. Bleibt er als Gesell dort, wo er lernte, so wird ihm wie allen andern Gesellen sein Lehrbrief wieder abgefordert und in der Innungslade aufbewahrt. Kommt ein fremder Gesell zugewandert, so hat er sich, falls er Arbeit wünscht, an einen Gesellen seines Handwerks in dem betreffenden Orte zu wenden. Derselbe sucht ihn in der Herberge auf und es entspinnt sich nun folgende Unterhaltung: Ortsgesell: „Mit Gunst, Gesellschaft, sei er mir willkommen von wegen des Handwerks!" Fremder: „Mit Gunst! ich sage Dank von wegen des Handwerks! Meister und Gesellen aus N. N. lassen freundlich grüßen von wegen des Handwerks!" Ortsgesell: „Mit Gunst! Was ist sein Begehr, daß er zu mir geschickt hat? Ist sein Begehr, die Stadt zu besehen, ist sein Begehr, mit einem ehrlichen Meister und Gesellen eine Kanne Bier oder Wein zu trinken, oder ist sein Begehr, bei einem ehrlichen Meister nach Handwerks-Gebrauch 14 Tage zu arbeiten, so kann er mir solches zu verstehen geben."

Fremder: „Mit Gunſt! Die Stadt zu beſchauen — iſt ſchon geſchehen. Mit einem ehrlichen Meiſter und Geſellen eine Kanne Bier oder Wein zu trinken — was noch nicht geſchehen iſt — kann geſchehen. Diesmal iſt mein Begehr nach Handwerks Gebrauch 14 Tage zu arbeiten. Wenn mir ſolches wiederfahren kann, ſoll es mir lieb ſein.“ Nachdem der Ortsgeſell ſich für ſeinen Collegen nach Arbeit umgeſehen, trifft er wieder auf der Herberge ein. Er ſpricht folgendermaßen: „Mit Gunſt! So bin ich ausgeweſen nach ſeinem Begehr und meinem Vermögen. Ich habe die Meiſter beſucht vom älteſten bis zum jüngſten und vom jüngſten bis zum älteſten. Alle laſſen ſich ſämmtlich bedanken. Iſt der Beutel gut geſpickt und die Schuhe gut geflickt, ſo iſt gut wandern.“ — Falls der Ortsgeſell den Fremden untergebracht hat, ſpricht er: „Doch es hat ſich einer gefunden mit Namen N. N., der läßt ihm nach Handwerksgebrauch 14 Tage Arbeit zuſagen. Wenn er will mit einem geringen Meiſter vorlieb nehmen, ſo wünſch ich ihm viel Glück zum Meiſter!“

Kommt ein fremder Geſell zu einem Meiſter und bittet ihn um Arbeit, ſo muß er ihm zunächſt ſeine Kundſchaft, ſeinen Lehrbrief, Arbeitsnachweis und Wanderſchein vorlegen, und der Meiſter iſt verpflichtet, ihn wenigſtens eine Nacht zu beherbergen. Tritt er bei ihm in Arbeit, ſo geſchieht das erſt auf 14tägige Probezeit. Der Geſell muß dann ſeine Papiere in die Amtslade niederlegen und ſo lange darin belaſſen, bis er weiter wandert. Für die Zeit ſeiner Anweſenheit im Orte muß er ſich in das Geſellenamt aufnehmenlaſſen. Dies geſchieht vor verſammelten Meiſtern und Geſellen. Die Verhandlungen waren wie folgt: Ortsgeſell: „Mit Gunſt! Wer ſcharf oder ſpitzig Gewehr bei ſich hat, der gebe es von ſich bis nach gehaltener Umfrage, ſo ſoll es ihm wieder zugeſtellt werden, wie er es von ſich gegeben hat.

Mit Gunst! Was fremde Gesellen sein, die werden sich oben an den Tisch verfügen, Ladenmeister und Ladengesellen mögen sich an die Lade setzen, die übrigen werden ihren Platz schon wissen.

Mit Gunst! In dieser hoch- und weitberühmten königlichen Handel- und Wandelstadt Husum herrscht der Gebrauch, daß wir Gesellen des .....amts zusammenkommen, damit wir unter einander Nachfrage halten, ob einer auf den andern etwas weiß, daß ers anzeige und nicht verschweige bei Strafe.

Mit Gunst! Zum zweiten ist auch allhier der Gebrauch, daß wenn fremde Gesellen vorhanden sein, daß man sie heißt oben an den Tisch sitzen und heißen sie willkommen von wegen des Handwerks und fragen, wo sie am nächsten ausgezogen, was ihnen Meister und Gesellen befohlen und was sie auf Meister und Gesellen wissen.

Mit Gunst! Zum dritten. So haben wir auch hieselbst einen Artikelbrief, der ist gegeben von einem hochedlen Rath dieser Stadt und von Meister und Gesellen bekräftiget worden, der soll den fremden Gesellen alle 4 Wochen vorgelesen werden, wonach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten haben wird.

Mit Gunst! Zum vierten. So haben wir auch eine Wahltafel, darinnen der Meister Namen verzeichnet stehen. Werden dieselben verlesen, so hat ein jeder acht zu geben auf seinen Meister, daß er richtige Antwort von sich gebe.

Mit Gunst, Gesellschaft, sei er mir willkommen von wegen des Handwerks." Fremder: „Mit Gunst! Ich sage Dank von wegen des Handwerks! Meister und Gesellen aus N. N. lassen freundlich grüßen von wegen des Handwerks."

Ortsgesell: „Mit Gunst, Gesellschaft, wo ist er ausgezogen?"

Fremder: „Mit Gunst! Aus N. N.

Ortsgesell: „Mit Gunst! Was haben ihm Meister und Gesellen befohlen?"

Fremder: „Mit Gunst! Meister und Gesellen haben mir befohlen, daß ich soll Meister und Gesellen freundlich grüßen von wegen des Handwerks. Solcher Gruß gilt aber nur denjenigen, die da redlich sind. Die es aber nicht sind, von denen soll man nehmen Geld und Geldeswerth und soll sie ziehen bei den Haaren auf den Tisch, von dem Tisch auf die Bank, von der Bank auf die Erde, bis daß sie begehren redlich zu werden. Hernach soll man sich setzen mit ihnen oben an den Tisch und trinken eine Kanne Bier oder Wein und lassen sie ordentliche Gesellen sein. — Darauf habe ich Meister und Gesellen fleißig Dank zu sagen."

Ortsgesell: „Mit Gunst, Gesellschaft, was weiß er auf Meister und Gesellen?"

Fremder: „Mit Gunst! Weil die ordentliche Umfrage an mich kommt, so muß ich gestehen, daß ich diesmal nichts, als alles Liebe und Gute weiß. Ist aber einer oder der andere, der etwas auf mich weiß, der trete vor den Tisch und klage mich an, während Meister und Gesellen beisammen sind und der Gesellen Lade offen steht, so will ich mich verantworten, wie es einem ehrlichen Gesellen wohl anstehet, hernachmals aber stille sein, bis die ordentliche Umfrage wieder an mich kommt."

Ortsgesell: „Mit Gunst! Zum ersten. Wer etwas zu klagen hat, der klage, während Meister und Gesellen beisammen sind und der Gesellen Lade offen steht. Wer Recht hat, dem soll Recht werden. Wer aber Unrecht hat, der soll laut des Artikels von Meister und Gesellen abgestraft werden.

Mit Gunst, Gesellschaft! Wo hat er denn seinen Namen verschenkt?"

Fremder: „Mit Gunst! Meinen Namen habe ich verschenkt in der hoch- und weitberühmten königlich dänischen See-, Kauf-, Handel- und Wandelstadt Husum. Dabei sind gewesen gute ehrliche Meister und Gesellen. Ich hoffe, sie werden es ferner auch sein. Sollte ich mich darin irren, so würde es mir ewig leid sein, daß ich meinen Namen hier verschenkt habe."

Nach dieser Unterhaltung bekam der Fremdgesell ein Zeichen, das meistens aus seinem Handwerksgeräth zusammengestellt war. So erhielten Tischler z. B. als Zeichen Zirkel und Winkelmaß, Schneider Scheere und Nadel ꝛc. Darauf wurde der Willkomm gereicht, den er, falls er ihn nicht ganz zu leeren verstand, neu füllen lassen mußte.

Der Ortsgesell sprach dabei folgende Worte: „Mit Gunst, Gesellschaft! Ich kann nicht unterlassen, ihm diesen hochlöblichen Willkomm anzupräsentiren, gleichwie er ist mir und andern ehrlichen Gesellen angepräsentiret worden. Ein Gesundheit derer, die diesen löblichen Willkomm gestiftet haben, ein Gesundheit den Herren Oberältesten, Ladenmeister und Ladengesellen, ein Gesundheit den Ortsgesellen, ein Gesundheit dem Herrn Vater und der Frau Mutter, dem Herrn Bruder und Jungfrau Schwester, ein Gesundheit denen, die zu Lande und zu Wasser reisen und auf grüner Heide speisen, ein Gesundheit der ganzen hochlöbl. Gesellenschaft, die wir hier versammelt sind, seine und meine mit eingeschlossen. Darauf will ich den Willkomm mit Gunst zugebracht haben.

Fremder: „Mit Gunst! Ich danke ihm! Mit Gunst!"

Von jedem neu eintretenden Gesellen hatte sich der Meister 8 Tage Kündigungsfrist auszubedingen.

Kein Geſell konnte alſo auf Knall und Fall gehen, weil ihm dann die Kundſchaft fehlte. Beim Weggange wurde darin ſeine Arbeitszeit am Orte verzeichnet und über ſein Verhalten und Betragen Vermerke hinzugefügt. Kam es vor, daß ein Geſell ohne Kundſchaft ſeinen Dienſt und den Ort verließ, ſo wurde ſein Name an das ſchwarze Brett geſchrieben, und er ſo lange für handwerksunfähig gehalten, bis er durch die Morgenſprachsherren vom ſchwarzen Brett ſich wieder hatte entfernen laſſen.

Auf gute Zucht und Sitte ſeiner Geſellen und Lehrlinge hatte der Meiſter zu achten. „Sie dürfen bei ihrer Arbeit keine Buhlenund ſchamloſen Lieder, ſondern nur geiſtliche Pſalmen und Lieder zu Gottes Lob und Ehre ſingen.“ Am Sonntag durfte kein Handwerker noch Geſelle, noch Lehrling arbeiten. Der Meiſter mußte in der Kirche erſcheinen und nahm gewöhnlich ſeine Geſellen, immer aber ſeine Lehrlinge mit. Konnte der Meiſter nicht in die Kirche kommen, ſo mußten ſtatt ſeiner wenigſtens 2 Hausgenoſſen im Gotteshaus erſcheinen. Kein Geſelle durfte ſich unterſtehen, ſchandtbare Worte in Gegenwart ſeines Meiſters zu gebrauchen, oder Narrenteidinge zu treiben oder unzüchtige Lieder zu ſingen; auch durfte er ſich „übermäßigen Saufens“ nicht befleißigen und andere mit Worten und Werken nicht beleidigen. Waffen und Meſſer durfte ein Geſelle nicht bei ſich tragen; mit der Hand auf den Tiſch zu ſchlagen war ihm bei hoher Strafe unterſagt. Auch ſoll kein Handwerksgeſell des Montags ſich der Arbeit entziehen und einen „blauen Montag“ machen. Sollte ihnen ſolches einmal von den Meiſtern verſtattet werden, ſo haben ſelbige bei Vermeidung willkührlicher Ahndung ſich allen Lärmens und unanſtändigen Betragens auf den öffentlichen Gaſſen zu enthalten. Wo bei einem nächtlicher Weile lärmenden

Gesellen ein Degen oder eine andere Waffe gefunden wird, soll er derselben verlustig sein und besonders bestraft werden. Wirthe und Krüger in den Schenken durften nicht gestatten, daß Gesellen sich im Sommer bis nach 10, im Winter bis nach 9 Uhr bei ihnen aufhielten; auch durften sie ihnen von den erwähnten Zeitpunkten ab auch nicht das Geringste an Getränken verabreichen.

War durch Todesfall oder auf andere Weise eine Meisterschaft im Orte erledigt, so bewarb sich baldigst ein Geselle um dieselbe. Das anzufertigende Meisterstück war nach dem Handwerk verschieden. So mußte ein Reepschläger 10 Seile und ein Bund Reep, ein Weber 10 Ellen Bühren und 10 Ellen Leinewand, ein Glaser ein gemaltes Fenster machen und einsetzen.

Der junge Meister war Innungsbote und hatte das Ansagen zu den vom Aeltermann angesetzten Versammlungen, Leichenbegängnissen, Festlichkeiten ꝛc. zu besorgen. Er hatte diesen Posten so lange zu verwalten, bis ein anderer nach ihm in die Innung eintrat. Die Innungsversammlungen fanden unter strengster Abgeschlossenheit in dem meistens von mehreren verschiedenen Handwerkerinnungen gleichzeitig gemietheten Locale statt. Ueber der Thür dieses Zimmers wurde das Innungsschild angebracht, das mit dem Siegel und den Verzierungen der Trinkgefäße die Symbole des betreffenden Handwerks zeigte. Hatten mehrere Innungen ein gemeinschaftliches Local inne, so prangten auch über der Thür mehrere „Stubenschilde". Ein solches Stubenschild war auf der kunstgewerblichen Ausstellung, die im Herbste 1894 hier stattfand, ausgestellt. Es zeigte in Messing 2 auf den Hinterbeinen stehende Hirsche, die eine Krone und einen Reichsapfel trugen. Unter der Krone waren ein Gerberbock und 2 Schabemesser angebracht. Auf der eine Seite

ſtand eingeritzt: „1776. Vivat. Es leben die Lanſtäder Weißgerber-Geſellen in Huſum“ Chriſtoffer von Bremerleh, auf der andern die Namen: L. Sietein von Wolffhagen, Andreas von Aarhus, Joh. Friedr. Jeſſen von Huſum. Bei „Aufbringung“ eines ſolchen Herbergsſchildes, d. h. bei der Einweihung des neu gewählten Locals, wurde eine Rede gehalten, die ſich wie noch jetzt unſere Zimmerſprüche von dem einen Geſchlecht auf das folgende vererbte.

Eine „Rede bei Aufbringung eines Stubenſchildes in der Herberge, gehalten im October d. J. 1836 von A. Lebermann aus Gadebuſch“, iſt uns bewahrt in dem allerdings ſonſt geringfügigen Nachlaß der Huſumer Weberinnung. Da dieſe Rede manches Intereſſante bietet, auch wohl nicht allein von einem einfachen Webergeſellen zuſammengeſtellt iſt, ſondern ſchon früher hier und da gehalten und verbeſſert ſein mag, ſoll ſie hier mitgetheilt werden.

Seyd, Theuerſte, mir begrüßt
Mit Ernſt und froher Miene!
Da Ihr nach unſerm Wunſch
Hier alle ſeyd erſchienen.
Wir alle freuen uns,
Indem Ihr uns beehrt
Mit Eurer Gegenwart,
Und Dank ſei Euch gewährt.
Ich ſoll Euch dieſen Dank,
Mir iſt es aufgetragen,
Von meinen Brüdern all
Mit lauter Stimme ſagen.
Ich will, ſo gut ich kann,
Mein redlich Amt verrichten
In Eurer Gegenwart,
Es ſind mir ſüße Pflichten.
Von Alters her, hab' ich geleſen,
Iſt es ſchon der Gebrauch geweſen,
Daß man zu einer ſolchen Zeit
Wie unſrer heut'gen Feierlichkeit

Stets eine Rede nach Gestalten
Zu unsers Handwerks Lob gehalten.
Von aller Ehr und Nutz allein
Soll heut' auch meine Rede sein
Und will hierzu auch nach Gebühren
Aus heil'ger Schrift etwas anführen.

1. Chronika 4. V. 21.

Im ersten Buch der Chronika
Liest man vom Hause Asbea.
Daraus kann ein jeder leicht erkennen,
Er sey auch, wer er sey, zu nennen,
Daß mit der freundschaftlichen Treue
Ein Weber mit gemeinet sey.

Hiob 7. 6.

(Meine Tage sind leichter dahin gegangen, denn eine Weberspule.)

Das Hiobsbuch, was von den Alten
Wird für das ältste Buch gehalten,
Das nennt uns in des Kreuzes Schul'
Den Weber und der Weber Spul'.

3. Mos. 16. 4.

In Mosis Büchern ist zu finden,
Wie Aaron für des Volkes Sünden
Vor Gott ins Heiligthum zu gehn
In Leinenkleider mußte stehn.

Daniel 10. V. 5.

Jetzt wollen wir noch ferner hören,
Wie Gott thut unser Handwerk ehren,
Da er sich selber klar und hell
Bei dem Propheten Daniel
In Leinenkleidern läßet sehn.
Bald kommt ein Engel beizustehn,
Der war mit Leinewand angethan
Und kündigt große Dinge an.

Luc. 2. 7.

Ja, Christus selber ist gefunden
In Leinen Windel eingewunden
Zu Bethlehem im finstern Stall,
Das wissen Christen allzumal.

Matth. 27. 59.

So wickelten die lieben Seinen
Ihn nach dem Tode auch in Leinen,
Womit er zwar zu Grabe geht,
Doch herrlich wieder auferſteht. —
Ihr lieben Jungfern müßt geſtehn,
Habt Ihr Euch nach einem Schatz umſehn?
So ſeyd Ihr denn auch gleich bedacht,
Daß Euch ein Brautbett ſey gemacht.
Kommt Euer Tag heut' oder morgen,
So müßt Ihr auch für Laken ſorgen.
Wann Ihr in Eheſtand wollet treten,
So muß ein Brautbett fertig ſein.
Und wenn ein Kind geboren wird,
Das Hemd ſein erſte Kleidung iſt.
Und wächſt die Jugend erſt empor,
Kommt unſre Arbeit auch empor.
Seht in den hohen Cabinetten
Das Tiſchtuch und die Servietten,
Damaſt auch zur Zier und Pracht;
Dies alles wird von uns gemacht.
An Orten, wo man Kriege führt,
Mit ſtarker Macht ins Feld marſchiert,
Da man auch bald ein Lager ſchaut,
Von Weberarbeit aufgebaut.
Adolphus, jener röm'ſcher Kaiſer,
Ein Haupt der deutſchen hohen Häuſer,
Verehrte unſerm Handwerk ſchon
3 gülden Schützen und die Kron. —
Jetzt wend' ich mich an meine Brüder alle.
Unſer Schild iſt feſtgemacht
Zu keinem Falle.
Wir wollen heute luſtig ſein,
Und ich will trinken ein Glas Wein.

Es lebe unſre Königliche Majeſtät!
Friedrich der VI., wie auch das ganze Königliche Haus!
Vivat, Hurrah!!
Es lebe unſer wohlgeborner Magiſtrat!
Es lebe unſer wohlgeborner Herr Amtspatron!
Es leben die Herren Aelterleute!
Das ganze hochlöbliche Weberamt!
Herr Vater, Frau Mutter, Herr Bruder, Jungfer Schweſter
und alle, die in dieſes Haus aus- oder eingehen —

Herbergsgroßvater! Gott wolle Ihm Freude und ein langes Leben beſcheeren!

Meiſter und Geſellen, der Schneider, Schlöſſer, Gerber, Hutmacher und Maler! Es lebe der Künſtler unſres Schildes! Es lebe meine ganze Brüderſchaft! Es lebe Huſum vergnügt in ſeinen Grenzen! Der Himmel ſchütze es, ſo lange die Sonne wird glänzen!

Jetzt will ich mich das Vivat geben. Vivat, und auch ich ſoll leben!

---

## Das Huſumer Barbier-Amt.

Daſſelbe iſt noch im Beſitz einer Amtslade, zweier Siegel, der Beliebung mit einigen Anlagen, eines Viatikums und einiger anderer werthloſer Schriftſtücke.

Das erſte Siegel zeigt ein Wappenſchild, das durch eine wagerechte Mittellinie in eine obere und eine untere Hälfte getheilt iſt. In der obern Hälfte erblickt man Schaumwolken, aus denen ein Arm mit einer Scheere hervorragt, in der untern Hälfte ein Raſiermeſſer.

Das andere Siegel trägt die Umſchrift: Sigillum Chirurgorum Husensis 1677. Die Siegelfläche iſt durch eine Senkrechte in eine linke und rechte Hälfte getheilt. Auf der linken Seite erblicken wir eine Hand, aus Schaumwolken hervorkommend und einen Spaten zum Pflaſterſtreichen haltend. Auf der andern Halbſeite findet ſich das Huſumer Wappen.

Aus einem Befehl des „ehrenfeſten und ehrbaren Amptmannes Hans Blome zu Gottorp“ und der Bekanntmachung deſſelben durch den Hardesvogt Matthias Payſen zu Huſum geht hervor, daß ſchon im Jahre 1576 ein Barbier-Amt in Huſum beſtand und daß demſelben 13 verſchiedene Barbiere angehörten. Die große Zahl darf uns nicht befremden, denn die Barbiere derzeit waren zugleich Aerzte, und ihr Privilegium

erſtreckte ſich nicht nur über Huſum, ſondern über die ganze Südergoesharde (mit den Kirchſpielen Oſtenfeld, Mildſtedt und Schweſing), die Nordergoesharde (mit den Kirchſpielen Hattſtedt und Schobüll) und die Lundenbergerharde (mit den Kirchſpielen Padeleck und Lundenberg, die in der Gegend weſtlich des Finkhauſes auf der jetzigen Padelack- und Ruthenſteenshallig lagen). Alle in dieſem Bezirk wohnenden Kranken, die einen Arzt zu rathe ziehen wollten, waren verpflichtet, nach Huſum zu kommen.

Außer den Barbieren gab es damals allerdings auch ſchon auf Univerſitäten ausgebildete Doctoren, doch ſcheinen dieſelben beim gemeinen Manne wie auch bei den Behörden an Achtung hinter erſteren zurückgeſtanden zu haben. In dem oben angeführten Befehl werden beſonders erwähnt: Augenärzte, „Steinſnider“ und Aerzte für Brüche, demnach ſcheinen die vorhandenen auch noch Specialärzte geweſen zu ſein. Desgleichen werden erwähnt die „Tyriakskrämer“ (Apotheker), „ſo man Quackſalbers nennt“, die da gewachſene oder zubereitete Kräuter und Gewürze, Oele, deſtillirte und gebrannte Waſſer, Pulver, Salbe, Elixire, Pillen zu Markt bringen, ausrufen und den Leuten pflegen in die Hand zu ſtecken. Sie, die Apotheker, ſind alſo damals noch nicht anſäſſig und conceſſionirt, ſondern kommen nur auf die Jahrmärkte und preiſen dort ihre Waare mit Geſchrei an. Beim Volke gelten ſie für Schwindler.

Die Barbiere, nicht etwa die Aerzte, hatten die Pflicht, bei der Behandlung eines WundKranken feſtzuſtellen, ob ſeine Krankheit auch auf einen Schlag oder Stich eines andern zurückzuführen ſei. Wenn dies der Fall, ſo mußte er den Kranken zu Protocoll vernehmen, die Zahl, die Tiefe, die Länge der Wunden, „wie ſchädlich und gefährlich ſie ſind, ſampt braun und blau“ ganz genau buchen und darauf den Urheber

zur Anzeige bringen, damit der fürstlichen Kasse keine Brüche entgehe.

Das Amt des Aeltermanns der Barbierinnung wechselte jährlich. Gewöhnlich am Dienstage nach Pfingsten fand die Rechnungsablage statt, und Männer und Frauen versammelten sich im Hause des neuen Aeltermanns zu einer fröhlichen Collation, „um dat Gude tho helpen fördern und dat Böse tho helpen wehren.“ Das erste Mal, Dienstag und Mittwoch nach Pfingsten 1579, wo obenstehende Mahlzeit abgehalten wurde, kostete die Zusammenkunft dem Gastgeber Hermann Goldensteder 6 Thaler und 5 Schilling. Später wurde man immer üppiger, die Festlichkeiten dauerten von Montag oder Dienstag bis Freitag, und es wurde im Jahre 1607 für 20 Thaler und 2 Schilling, einmal sogar für 27 Thaler und 8 Schilling verzehrt. Jedesmal, wenn ein Lehrling bei einem Meister eintrat, mußte er dem Amte eine Tonne Bier und einen Schinken spenden, die dann in einer „fröhlichen Collation“ verzehret wurden. Im Jahre 1580 wurde von dem Barbieramt ein schwarzes Begräbnißlaken angeschafft für 37 Thaler. Dasselbe durfte für 6 Schilling an andere Aemter verliehen werden.

Aus dem Viatikum oder dem Gesellenbuch, das im Jahre 1683 angefangen ist, geht hervor, daß die zugereist gekommenen Gesellen, so lange sie noch ohne Arbeit waren, nicht in der Herberge wohnten, sondern bei den Meistern. Sie bescheinigen nacheinander, daß sie hier als „Fremdgesell“ bei dem Meister N. N. gelegen haben und sich dafür fleißig bedanken. Im Jahre 1779 fangen die Meister an, den Gesellen statt einer Herberge in ihrem Hause ein Handgeld zu zahlen. Dies Geld nannte man Viatikum. Im Jahre 1609, den 1. Februar, bekam die Barbierinnung eine vom Bürgermeister und Rath genehmigte und in 15 Artikeln

verfaßte Amtsbeliebung, aus der hervorgeht, daß der Barbiergeselle als Meisterstück folgendes machen zu können befähigt sein mußte:

1. Dat Stick-Plaster. (Noch jetzt in Apotheken zu haben unter dem Namen Emplasticum sticticum, Zugpflaster.
2. Dat brune Apostoli. (Unguentum apostolorum, Apostelsalbe.)
3. Dat graue Plaster. (Merkurialpflaster.)
4. Dat groen Tractif. } (Zugpflaster.)
5. Dat ghele Tractif. }
6. De groene Wundsalve.
7. Dat groene Unguent. (Unguentum rosmarini, grüne Nervensalbe.)
8. De graue Wundsalve.
9. De witte Wundsalve.
10. Ein hat*) Isern uth dem Brande tho wetten.
11. Eine Scheer und Scheer-Meßer uth dem Brande tho sliepen (das will sagen: Ein rohes, aus der Messerschmiede so eben hervorgegangenes Messer oder Scheere fertig zu machen.)

## Die Apotheker.

Hieraus schon geht hervor, daß die Barbiere halbwegs Apotheker waren, die aller Wahrscheinlichkeit nach nicht blos diese, sondern noch manches andere Pflaster oder Medikament zu bereiten verstanden. Die Rohwaare wurde bezogen von „Krüderkrämern", die von Jahrmarkt zu Jahrmarkt zogen und dieselbe feil boten. Erst im Jahre 1613 am 23. October erhält der „Ehrsame undt Kunstreiche Dethleff Wolters aus

*) Hart, stählern.

dieſer Stadt das Corpus*), eine wohlbeſtalte Apotheke hieſelbſt anzurichten". Da er ſich „für dieſem viele Jahre im Römiſchen Reiche in den fürnembſten Reichs- und Hanſeſtädten wie auch im Oberlande in wohlbeſtalten Apotheken für einen Geſellen hat brauchen laſſen", iſt er wohl im Stande, „Alles, was an Simplicibus et compositis**), Syrupen, Pillulen, gebrannten Waſſern***) und ſonſten andern zur Apotheken gehörigen Sachen, alleine feil zu haben. Auch ſoll er „ſpecereyen, Gewürtze und was dem mehr anhängig, ungleichen von allerhand Süßen Getrenken, alſe Lautertrank, Claret, und andere zubereitete wie auch hitzige Weine, alſe Maluaſier, Hiſpaniſche undt Reiniſche Weine" verkaufen dürfen, muß ſich aber verpflichten, jederzeit gute, aufrichtige, unverfälſchte, friſche Waare zu halten, wie auch Getränke, ohne Verfälſchung, wie ſie am Stocke gewachſen, zu verſchaffen und auszuzapfen. Den Krämern und den Barbieren wurde von dieſer Zeit an jeglicher Handel mit Apothekerwaare verboten.

Im Jahre 1635 war Dethleff Wolters geſtorben, und ſeine Wittwe Margarethe ſuchte für ihren minderjährigen Sohn Steffen die Apotheke zu behalten und Conzeſſion zu bekommen. 1641, den 13. Auguſt, tritt „Stephan Wolters" dieſelbe an und leitet das Geſchäft bis zu ſeinem im Jahre 1663 erfolgten Tode. Auch ſeine Wittwe Auguſta Eliſabeth, die 8 Kinder hatte, ſetzte das Geſchäft mit Hülfe ihres „Geſellen", eines Proviſors, mit Namen „Dethleff Schmidt", fort. Im Jahre 1664 richtete ſie wegen der übermäßigen ſtädtiſchen Steuern eine Bittſchrift an den Herzog, in welcher ſie ausführt, daß ſie durch „das betrübte Kriegsweſen"

*) Recht. **) Einfachen und Miſchungsmedicinen.
***) Branntwein war damals nur in den Apotheken zu haben.

und über ihr Vermögen ihr aufgebürdete Contributionen um ihren Wohlstand gekommen sei. Trotz alledem hätten Bürgermeister und Rath sie mit „schweren auflagen“ beschwert, also daß in jeder kleinen Schatzung ihr 7 Thaler und endlich in der Herbstschatzung 28 Thaler „abgeheischet“ würden. Da sie außerdem durch „Eingriffe hiesiger Gewürtzkrämer und Barbiere mit ihren acht Wayßen fast nahrungslos sitze“, bittet sie um Erlaß der ihr auferlegten Abgaben, damit sie nicht mit ihnen (den 8 armen Wayßen) „gahr an das kalte Wasser verwiesen werde.“

1666 ehelicht sie ihren Provisor Detlef Schmidt, und dieser wird schon in demselben Jahre nicht blos von allen persönlichen Dienstleistungen, sondern auch von allen Lasten und Contributionen, wie auch Einquartierungen befreit. Die Vertretung der Stadt hob dem gegenüber hervor, daß alle Einwohner Husums, selbst die, welche in Kellern und Buden wohnen, mehr steuern müßten als der Apotheker, kann aber doch mit ihrem Willen nicht durchdringen.

1681 wird vom Herzoge Christian Albrecht auf Ansuchen Detlef Schmidts verordnet, daß — „falls ihm etwas Menschliches begegnen würde, alsdann entweder seine eigene Stieftochter, wann sie an ein qualificirtes Subjectum und tüchtigen Apotheker versprochen oder verheyrathet sei, oder einer von seinen eigenen oder Stiefsöhnen, welcher die Apothekerkunst wohl gelernet, daß Privilegium erhalten solle.“ 1682 heirathet Detlef Schmidts Tochter Magdalena den Provisor Niclas Schröder, und es werden ihm *beide* Apotheken übergeben. Um diese Zeit scheint also eine Theilung des einen Geschäfts vor sich gegangen zu sein und die Apotheke am Markt, die ältere, hieß von dieser Zeit an die „Rathsapotheke“. Beide Geschäfte waren und blieben wohl zu Anfang in einer Hand, denn im

Jahre 1682 wird Michael Thomsen aus Tönning die Gründung einer Apotheke in „Hüßem“ abgeschlagen und 1691 einem Candidaten thor Möhlen, der durch seinen Handel derselben großen Abbruch thut, verboten, Apothekerwaare zu führen. 1695 stirbt Niclas Schröder, und seine Wittwe heirathet 1697 Joachim Buchart. Dieser verkauft sein Geschäft an den Doctor medicinae Marten Ingwersen und von dieser Zeit an wechselt die „älteste und Rathsapotheke“ häufiger ihren Besitzer. Nach Ingwersen hatte Johann Elvers dieselbe in Besitz. Dieser kaufte ein hinter seinem Hause liegendes Gartengrundstück von Adolph Theissen oder Wandmacher. Damals lagen also hinter den Häusern der Groß- und Krämerstraße noch Gärten. Von 1762 ist Diederich Ludwig Heber, von 1797 seine jüngste Tochter Maria Catharina, von 1818 Benjamin Simon Becker, von 1844 H. J. A. Hennings im Besitz der Apotheke. Wie dieselbe zu dem Einhorn kommt, ist mir nicht bekannt, ebensowenig wie die andere Apotheke dazu kommt, sich Schwanapotheke zu nennen. Von der letzteren existiren leider keine Urkunden. Eine Zeitlang gab es hier noch eine dritte Apotheke in der Druckerei des Husumer Wochenblatts, doch ist das Privilegium derselben vor längerer Zeit von den andern beiden gekauft; damit hat dieselbe aufgehört.

---

## Das „Bodtger Ampt“.

Der mächtige Aufschwung Husums in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts war eine Folge seines regen Handels. Unmittelbar vor dem Thore der Husumer Aue lag die große Insel Nordstrand, deren jungfräulicher, fetter Boden Getreide hervorbrachte, wie man es sonst nicht sah. Für alle Producte dieser Insel,

wie auch für die der übrigen weiter nach Norden gelegenen Inſeln war Huſum der natürlichſte Stapelplatz. Die hierher eingeführte Waare wurde meiſt mit Gegenwaare bezahlt und dieſer Tauſchhandel bedang einen um ſo regeren Schiffsverkehr. Dieſer aber forderte in der Wüſte des Wattenmeeres Wegweiſer in Form von Tonnen und Baken. Die Erlaubniß, daß dieſelben von den Schiffern jährlich um Petri Tag gelegt und um Martini wieder aufgenommen werden dürften, ertheilte Herzog Adolph im Jahre 1561. Dieſe Seetonnen, die jetzt aus Eiſen hergeſtellt werden, machten damals die Böttcher aus Holzdauben und beſchlugen ſie mit eiſernen Bändern. Die Reparaturen und die Erneuerung derſelben geſchah im Winter. Ein noch reicheres Arbeitsfeld boten die Bierbrauereien, die um dieſe Zeit in hoher Blüthe ſtanden. Beinahe alle Gerſte, die auf Nordſtrand und in Eiderſtedt wuchs, wurde in Huſum zu Malz oder Bier verarbeitet und weithin ausgeführt. Das hieſige Braunbier erfreute ſich großer Beliebtheit und hatte viel Aehnlichkeit mit dem Engliſchen Porter und dem Eckernförder „Kakebilbier“.

Branntwein gab es in jener glücklichen Zeit noch nicht, es war nur in Form von „Frantz-Branntwein“ auf der im Jahre 1613 gegründeten Apotheke zu haben und wurde fabrikmäßig zum erſten Male 1655 durch Johann Davids in ſeinem Hauſe in der Waſſerreihe hergeſtellt; ſpäter entſtanden bis zu 32 Brennereien und Brauereien in Huſum.

Die für das ausgeführte Bier erforderlichen Tonnen und ebenfalls die Maße für das ein- und ausgeführte Korn mußten von Huſumer Böttchern angefertigt ſein. Im Jahre 1552 beſchwerten ſich die Rechensleute und Vorſteher der Gemeinde Huſum bei dem in Oſterhuſum auf dem jetzigen Harringſchen Hofe wohnenden Hardesvogte Hermann Wygen über die

Ungenauigkeit der Maße, von denen es in damaliger Zeit 5 verſchiedene gab:

1. Eine Huſumer Meſſel Tonne für trockene Waaren, gehäuft voll gleich 36 Stöveken.
2. 1/2 dito gehäuft voll gleich 18 Stöveken.
3. 1 Huſumer Biertonne gleich 34 Stöveken.
4. 1 Huſumer Meſſel Schipp gleich 9 halben Stöveken.
5. 1 Huſumer Buttertonne gleich 32 Stöveken.

1 Stöveken war ein Gefäß, das 8 Pfd. gleich 4 kg = 4 l Waſſer aufzunehmen im Stande war.

Die Huſumer Böttcher verſprachen:

1. Alle Tonnen von gleicher Größe zu machen und zu zeichnen.
2. Durch ihre Aelterleute darauf achten zu wollen, daß die Böttcherarbeit ordentlich und nicht durch Pfuſcher gemacht werde.
3. Jedem Faß 10 Bänder zu geben, ſobald es als Huſumer Maß gelten ſoll, für Fäſſer nach auswärts aber nur 8 Bänder zu nehmen.

Schon aus dieſen Verhandlungen und Mittheilungen geht hervor, daß die Böttcher ſich ſchon ſehr früh zu einem Amt zuſammengethan haben. Die Aufrichtung von Beliebungen geſchah zuerſt 1552, da man aber ihnen wohl nicht ſtrenge genug nachlebte „un vele Bodeker in dat Blick (Flecken) Huſum ſick inſlieken, de entweder ehren Meiſter tho fro entlopen un Vathe edder Mathe (Fäſſer oder Maße) nicht maken konden", und dennoch ihr Machwerk als Huſumer Böttcherarbeit ausgaben, veranlaßte man den bekannten Hardesvogten Matthias Payeſen auf Grund der vorliegenden am Montag nach Johanni im Jahre 1564 eine Beliebung für das Böttcheramt „aufzurichten".

Dieſe Urkunde findet ſich nebſt einigen anderen Schriftſtücken, einer ſpätern Confirmation derſelben

und einem Innungssiegel aus dem Jahre 1590 im Besitz des Böttchers Ovens. Sie ist auf Pergament nicht gerade sehr leserlich geschrieben und hat später von besserer Hand einige Zusätze erhalten, die wie das Ganze mit bunten Seidenfäden geheftet sind. Die Fädenendchen sind mit dem Husumer Stadtsiegel bedruckt.

Im Artikel 1 wird bestimmt, daß jeder Böttcher, der in Südergoes*), Hattstedter- oder Lundenbergerharde arbeiten will, in Husum Wohnung nehmen soll.

Kein fremder Gesell soll hier Meister werden können, es sei denn, daß er eines Meisters Wittwe oder Tochter freie.

Artikel 9 verpflichtet die Böttcher „alle hele, halve, verendele edder achtendele Tonnen, ein ider nha syner Mathe, Wise un Gewonheit" sowohl für Heimische als auch Fremde genau nach dem ihnen überlieferten Maß, „dat up ehren Stangen und Keeden vortekent ist", anzufertigen. Zwei solcher Ketten, die genau um den Bauch und mit Fortlassen bestimmter Glieder um den untern oder obern Rand einer Tonne passen und früher Eigenthum der Böttcher-Innung gewesen sind, befinden sich noch auf dem Rathhaus.

Den Aelterleuten wird aufgetragen, alle 6 Wochen jeden Amtsgenossen in seiner Werkstatt zu besuchen und nachzusehen, daß er genau nach Maß arbeite, widrigenfalls aber brüche.

Jeder Hauseigenthümer oder Einwohner des oben benannten Bezirks darf sich die für eigenen Gebrauch erforderlichen Tonnen selbst machen, muß sich aber dabei nach den üblichen Maßangaben richten, sobald er in

*) Zur Südergoes- oder Südergeestharde gehörten die Kirchspiele Mildstedt, Ostenfeld und Schwesing, zur Nordergoes- oder Hattstedter Harde die Kirchspiele Hattstedt und Schobüll, zu Lundenbergerharde, die 1634 unterging, die Kirchspiele Lundenberg, Padelack und das spätere Simonsberg.

ihnen etwas verkaufen will. Alles für das Handwerk erforderliche Holz dürfen die Meister nicht außerhalb des Orts, sondern nur hier auf dem Markte kaufen, es möchte sonst der eine gegen den andern im Vortheil bleiben. Das Siegel des Böttcher-Amtes, das noch vorhanden ist, zeigt im Mittelfeld eine Tonne, einen Zirkel und ein Beil und die Jahreszahl 15 — 90. Die Umschrift lautet: Husum: Botger Ampt Siegel.

## Das Seiler- und Reepschläger-Amt.

Dieselben Ursachen, die auf die Entwickelung des Böttcher-Amtes so günstigen Einfluß ausübten, der lebhafte Handel Husums, sowie der Schiffsverkehr bedangen auch das Emporkommen des Reepschläger-Amtes. Denn aller Verbrauch von Tauen, Stricken und Seilen ist unbedeutend in einem Orte, wo kein Schiffsverkehr ist. Anfangs hielten sich die hiesigen Reepschläger zu dem Flensburger Amt, wie sich später die Heider, Friedrichstädter, Rendsburger und Bredstedter Meister zum Husumer hielten. Im Jahre 1633 den 5. November richten die Husumer Meister ein eigenes Amt auf und erneuerten ihre Beliebungen im Jahre 1648 und später 1742. Das noch vorhandene Siegel ist aus dem Jahre 1649 und zeigt in einem von einem Kranz umrahmten Felde die drei Wirbel oder Kurbel, durch deren Umdrehung die Seile entstehen. Die Umschrift des Siegels lautet: „Didt. ist. der. Husemers. Repsleg. Amtspitze*).

Die Veranlassung und Gründung eines selbstständigen Reepschläger-Amtes in Husum wird ausgesprochen in der Beliebung. Es heißt dort: „Die Riesschleger dieser Stadt haben für uns gebracht und

*) Pitze — Pitschier — Petschaft.

zu erkennen gegeben, waßmaßen sie, darumb daß an diesem Orte ihres Handwergkes kein Amt ist, sich nach der benachbarten Stadt Flensburg woselbst ein geschlossenes*) Amt gehalten wird, sofern sie anderst Knechte und Jungen halten wollen, reguliren und richten, auch wan exceßen under ihnen fürlaufen, von denselben straffen laßen müßen, wie sie sich dan zum theil deßen gegen daß Flensburger Ambt verschrieben, daher sie gemeinet, etliche Artikulen under ihnen aufzurichten, und zur Verhütung der Weithleufigkeit und unnötiger Unkosten selber ein Ambt allhier zu halten."

In Artikel 1 heißt es: „Der Aeltermann soll nicht liederlich und ohne Ursache, besondern wan eß die Notturfft erfurdert, daß ganze Ambt durch den Jüngsten deßelben Ambts zusammenbescheiden und ihnen worumb sie gefurdert freundt- und bescheidentlich fürtragen, und was fürleufft in ein Buch mit wenigem selber verzeichnen oder durch einen andern schreiben lassen."

Nach Artikel 2 sollen die Aelterleute „guete Auffsicht haben, daß von den Ambtsbrüdern das Tabellgarn**) nicht von Heede***), besondern gutem Hanffe unstrafflich gemacht werde, und daß einem jeden Wergke sein rechter Name, wie zu Lübegk und Hamburg gebräuchlich ist, gegeben werde."

Artikel 9 fordert: „Niemandt soll dem andern seinen Knecht****) oder Jungen abspannen, besondern es sollen die Knechte von ihren Meistern in aller Freundtschafft Abscheidt nehmen. Würde er aber ohne genommenen Abscheidt von seinem Meister wandern, so soll er in dieser Stadt ferner zu arbeiten nicht zugelassen werden."

*)Ein geschlossenes Amt hat eine bestimmte Anzahl Meister. **) Schifftaue. ***) Flachsabfälle. ****) Gesellen.

Artikel 11 lautet: Es soll niemandt deß andern bedingtes Werk vor der Zeit als es verheißen, an sich ziehen oder pringen, gleich falß auch keiner inner- und außer der Stadt sich zu arbeiten anpieten, ohne Vollbortt*) deßen, der die Arbeit zuerst bedungen hat, bei Poen**) der Obrigkeit 24 Schilling und dem Ambte auch 24 Schilling".

Nach Artikel 11 soll an Sonn- und Feiertagen nicht gearbeitet noch das zur Verarbeitung vorliegende Material „ausgepfliegen" werden.

Die außer den Beliebungen und verschiedenen Confirmationen vom Reepschlägeramt noch vorliegenden Papiere bieten wenig Interessantes. Ein kleines Gesellenbüchlein enthält vom Jahre 1743, den 2. December, die Notiz: „Hat unser Meister Peter Glommert sein Meisterstück gemacht, davor Straf geben ... 6 Thl.***)". Die Familie Glommert hat seit dieser Zeit das Seilerhandwerk betrieben, denn „den 17. August 1778 ist Diederich Glommerts, des Sohnes des Peter Glommert, Meisterstück besichtigt". Der Name D. Glommert läßt sich bis zum Jahre 1827 verfolgen. „1811, den 25. Februar, hat derselbe seinen Sohn Hermann Peter Glommert in der Lehr schreiben und an selbigem Dato ausschreiben lassen". Hermann Peter tritt zuerst als Meister auf im Jahre 1839.

Der Name Michaelsen kommt erst zu Anfang dieses Jahrhunderts vor. Echte Reepschlägerfamilien scheinen auch die Rathje und Brade gewesen zu sein. — In einem kleinen der Reepschlägerinnung gehörigen nur auf 2 Seiten beschriebenen Buche findet sich die Notiz: „1795, den 5. Juli, sind wir in unser Amt zu-

*) Erlaubniß. **) Strafe. ***) Natürlich wurde an jedem Meisterstück noch ein Fehler gefunden und daher jeder, der Meister werden wollte, noch mit einer Strafe belegt.

ſammengekommen aus Uhrſach daß unter die Schneidergeſellen vor ſchon 14 Tagen iſt Streitigkeit entſtanden, und einer, der beleidigt worden, zu das Schuſteramtgeſellen ſein Zuflucht genommen, die ihn denn auch angenommen. Endlich iſt es dahin gekommen, daß alle Handtwerksgeſellen ein Aufſtand gemacht und daher auf ihrer Herbergen verzehret laut Rechnung 675 Thaler 9 Schilling. Die Aemter*) verſprechen dato laut Schein vor jeden Geſellen dazu ſorgwillig herzugeben à 4 Thaler, iſt auch von uns bewilliget vor unſer 5 Geſellen à 4 Thl. mit 20 Thaler zu zahlen". — Alſo ein Streik im Großen im Jahre 1795 — und dann ſoll die Welt noch immer ſchlechter werden.

## Das Weberamt und die Hausfleißwebeinduſtrien.

Keine Induſtrie hat in Nordfriesland unter der ländlichen wie ſtädtiſchen Bevölkerung ſo allgemeine Verbreitung gefunden, wie die Weberei. Im Jahre 1654 gab es in den drei Huſum anliegenden Dörfern Rödemis, Nord- und Oſterhuſum 70 Webſtühle, während in Huſum ſelbſt 30 gezählt wurden. Um das Jahr 1783 entſtanden in Huſum ſelbſt Fabriken, von denen die der Gebrüder Herberg, die 40 Leute beſchäftigte, die bedeutendſte war. Dieſelbe verfertigte Zitze, Kattune und Leinen, ihre Fabrikate konnten den beſten ausländiſchen an die Seite geſtellt werden. Das Lager hatte einen Werth von 14,000 Reichsthalern, der jährliche Umſatz nach Norwegen, Dänemark und in den Herzogthümern betrug 18,000 Reichsthaler. 1786 wurden auch 2 Strumpfwirkereien hier eingerichtet,

*) D. ſ. Schmiede, Schneider, Bäcker und Schuſter.

die beide zusammen mit 8 Webstühlen arbeiteten. Strumpfstricker- und Walkergeschäfte gab es 3, die ihre Waaren von ausgezeichneter Güte durch die Herzogthümer verschickten. Im Jahre 1798 waren in Husum außerdem 9 Webermeister, die zusammen mit 10 Gesellen und 2 Lehrburschen an 37 Stühlen arbeiteten. Auch in den ländlichen Bezirken wurde viel gewoben.

Der Prediger P. H. Grangaard, der im Jahre 1796 einen „Versuch einer Beschreibung des Kirchspiels Schobüll im Amte Husum" schrieb*), berichtet: „Nächst dem Porrenfange verdient das Spinnen und Weben unter den Nahrungszweigen der hiesigen Einwohner angeführt zu werden. Fast durchgängig spinnen hier die Frau und die Töchter des Hauses alles zu dem, was an Wollen- und Leinenzeug im Hause gebraucht wird. Sehr viele weben auch selbst das von ihnen gesponnene wollene und leinene Garn. Solcher Spinnerinnen aber, die für Andere Flachs und Wolle in Garn verwandeln, und dadurch ihren Unterhalt verdienen, giebt es hier nur wenige. Desto bedeutender ist die Anzahl der hier befindlichen Weberstühle, auf welchen für Fremde gearbeitet wird. Wenigstens auf 15 Weberstühlen werden das ganze Jahr hindurch, die Heu- und Erntezeit ausgenommen, wollenes Zeug, Leinen und gestreifte halbwollene Zeuge gewebt." — Man sieht daraus, ein wie wichtiger Erwerbszweig für unsere Gegend die Weberei war, und es muß einem jeden Volksfreund bedauerlich erscheinen, daß diese Industrie vollständig erloschen ist, und daß unsere ländliche Bevölkerung selbst statt der schönen starken eigengemachten Waare jetzt von auswärts eingeführte Schundwaare trägt.

*) Provinzialbericht 1797 pag. 107 ff.

Auch die Webeindustrie im Kleinen blühte in unserer Gegend. Wo in einem Hause nicht ein Webstuhl vorhanden war, dort gab es wenigstens einen Webekamm oder ein Bandwebebrett, mit dem man allerlei zierliches, buntes Bandwerk aus Flachs oder Wolle herzustellen verstand. Dasselbe hatte die Form eines Brettchens von 30 bis 50 cm Höhe und 20 bis 30 cm Breite und war bis auf einen obern und untern reich mit Kerb- oder andern Schnitzarbeiten verzierten Rand circa 20 Mal der Länge nach durchsägt. Die dadurch entstandenen 20 Stäbchen waren in ihrer Mitte, also alle in gleicher Höhe, durchlöchert. Nach vorheriger Bestimmung der Länge des zu webenden Bandes und Zuschneiden der Anzahl gleich langer Fäden befestigte man das eine Ende desselben, nachdem man sie zusammengeknotet hatte, am Fensterhaken. Darauf steckte man das andere Ende derselben wechselweise durch die Löcher der Stäbchen und die zwischen ihnen liegenden Rillen und befestigte sie zusammengeknotet am Schürzenband. Damit war die Kette fertiggestellt und man hatte noch beide Hände frei für den Einschlag. Nun faßte man mit der linken das senkrecht stehende Webebrett und schob es auf und ab, um bei jeder Bewegung nach oben oder unten das in der rechten Hand gehaltene Knäuel mit dem Einschlag durchzuschieben. Bei der Aufwärtsbewegung des Brettes wurden nämlich die durch die Löcher der Stäbchen gehenden Fäden in die Höhe gezogen, während die in den Rillen liegenden nach unten glitten; bei der Abwärtsbewegung gingen die ersteren nach unten, die letzteren nach oben. Die vermittelst des Webekammes gefertigten Bänder wurden hauptsächlich von Frauen zum Aufschürzen ihrer Kleider, als Strumpfbänder und Hosenträger benutzt. Daß diese Bandindustrie sehr alt sein muß, ging aus der auf 2 Webekämmen (welche sich auf der im Herbst 1894

zu Husum veranstalteten Ausstellung befanden) verzeichneten Jahreszahlen von 1696 und 1721 hervor. Obgleich die erste Zahl um 200 Jahre hinter uns liegt, können wir mit Sicherheit annehmen, daß die Bandindustrie mehrere hundert Jahre weiter zurückreicht. Auch müssen sich Männer der Thätigkeit des Bandmachens allein gewidmet haben, denn schon im Jahre 1561, ein Jahr vor Anschluß der Husumer Leineweber an das Lübecker Amt, ist in Laß Chronik (in Anm. S. 64) von Kürschnern, Bandmachern und Leinewebern die Rede, die sich vom Herzog Johann Adolph ihre Beliebungen confirmieren lassen.

Von viel größerer Bedeutung als die Bandwebeindustrie war die der friesischen Knüpfarbeiten, wenngleich dieselbe auch dem Hausfleiß ihre Entstehung verdankt. Sie fand Anwendung bei den Ueberzügen der weichen Feder- und Hundehaarkissen auf den Wandbänken, den Wagen- und Wohnstubenstuhlkissen, zuweilen auch wohl bei Fußdecken und Teppichen. Wunderbarerweise ist diese Arbeit der Smyrnateppichindustrie vollständig gleich und hat sich hier in dem Erdenwinkel Nordfrieslands wahrscheinlich selbständig entwickelt. Seit wann sie hier gepflegt wird, ist nicht erwiesen, doch meint Posselt, einer der ersten Kenner nordfriesischen Lebens, daß das schon seit Jahrhunderten der Fall ist*). Auf einem Kissen in Behrendorf bei Viöl habe ich die Jahreszahl 1810 gesehen und obgleich dasselbe seine 80 bis 90 Jahre alt war, sah es aus als wäre es erst vor kurzer Zeit gefertigt. Ihre große Dauerhaftigkeit verdankten diese Arbeiten der Verwendung von selbstgesponnenem Flachs für die Kette und von vorzüglicher friesischer Schafwolle für den Einschlag. Der Grund der Kissen ist einfarbig, meist

*) Chronik der Kunstgewerbe-Ausstellung in München 1888.

ſchwarz oder weiß oder tiefdunkelblau, während für das Muſter dazu harmonirende Farben gewählt ſind. Ein ornamentirter Streifen umrahmt das Mittelfeld mit Vaſen, Blumenſträußen, Vögeln, Monogrammen oder geometriſchen Muſtern und geht nach außen hin über in die 2 bis 3 cm langen die Farben des Kiſſens wiedergebenden Franſen. — Die Kiſſeninduſtrie war ausgeſtorben. Es iſt das Verdienſt des Kaufmannes F. Herrmann in Bredſtedt, dieſelbe in der Langenhorner Gegend vor einigen Jahren wieder belebt zu haben; neuerdings haben auf meine Anregung hin zwei junge Mädchen in Behrendorf bei Viöl (Frl. Anna Peterſen und Schweſter) ſich die Sache angeeignet und circa 30 Kiſſen in immermehr geſchmackvollen Farben und in den verſchiedenſten Muſtern hergeſtellt. Auch in früheren Zeiten ſcheinen dieſe Arbeiten beſonders im Viöler und Langenhorner Kirchſpiel angefertigt zu ſein, und zwar findet man in Viöl mehr Kiſſen mit unvollſtändig genopptem Grunde in geometriſchen Muſtern, während in Langenhorn der Kiſſengrund vorwiegend vollſtändig genoppt und meiſt mit Pflanzenornamenten verſehen iſt. Da die verarbeitete Wolle auch meiſt an Ort und Stelle mit gekauften Pflanzenfarben gefärbt iſt, haben manche Kiſſen ſtark an der urſprünglichen Färbung einbüßen müſſen. Während der Einſchlag den Grund des Kiſſens hergiebt, bilden die um je 2 Fäden der Kette geſchlungenen Noppen, die nach Fertigſtellung des Kiſſens garnicht oder auch ganz glatt geſchoren werden, das aufliegende Muſter.

Selſtverſtändlich wurde auch in ländlichen Bezirken Leinenweberei betrieben und das ſogenannte „egenmakte Tüg“ verfertigt, aber die eigentliche Kunſtweberei gehört der Stadt und in dieſer den Zünften an.

Von einer Weberinnung der Stadt Huſum hören

wir zuerst im Jahre 1562. Damals schlossen sich wegen der derzeit noch geringen Zahl von Meistern die hiesigen Weber an das Amt in Lübeck an und verpflichteten sich auf die dort üblichen Beliebungen. Dieselben wurden im Jahre 1600 am 17. September erneuert. Erst 1635 den 25. Februar entstand das selbständige Weberamt zu Husum. Die Beliebungen, aus 50 Artikeln bestehend, sind in Laß Sammlung Husum'scher Nachrichten mitgetheilt. Einige besonders charakteristische Artikel mögen auch hier angeführt sein:

Art. 2. Derjenige Gesell, der in Husum Meister werden will, soll mit glaubwürdigen Geburtsbriefen beweisen, daß seine Frau echt und recht geboren, deutsch und nicht wendisch*) sei

4. Als Meisterstück soll er verfertigen sieben Beuren (Büren) und eine Elle Leinwand und, wofern er hinführo Drellwerk zu machen gedenket, auch ein Stück Drellwerk machen von jeglichem 10 Ellen.

5. Soll er sein Bürgerrecht gewinnen und seinen Eid**) leisten.

6. Darnechst soll derselbige uns in unser Register entrichten 6 Mark der Schulen und zur Unterhaltung dero Dienern (den Lehrern) 6 Mark, den Armen 24 Schilling, auch dem Ambte für Genießung dero Laken, Kruges und Ambts Gerechtigkeit 15 Mark,

*) S. 227 u. ff. Dieser Artikel 2 sagt uns, daß die Beliebung wohl wörtlich von Lübeck übernommen ist. Hier war keine wendische Bevölkerung, während sie im östlichen Holstein stark vertreten war. Man sieht aber auch, wie verachtet die Wenden waren und wie sehr man auf Reinheit der Nationalität hielt.

**) Im Bürgereid sprach der Schwörende zunächst aus, daß er dem Könige „getreu, gehorsam und huld" sein, „auch des Raths und ganzer Gemeinde allhier, Nutzen und Bestes wissen, Schaden und Nachtheil aber, seinem äußersten Vermögen nach kehren und abwenden und alle Bedienungen, Aemter, Beschwerdengen und Bürden der Stadt lasten und tragen helfen wolle."

welches Geld die Alterleute zu den Armen und anderer Nothdurft im Ambte aufheben und anwenden und davon in der Morgensprache*) jederzeit gute Rechnung thun.

13. Ein Meister darf 5, der Aeltermann 6 Stellen (d. i. die Gesammzahl der Gesellen und Lehrlinge) haben.

18. Ein jeglicher Meister soll am Sonntag zur Kirchen gehen und ohne erhebliche Ursachen als Gottes Gewalt**) nicht fehlen.

24. Wer einem andern einen Beinamen „Oekelnamen" giebt, der soll es wetten***) mit 12 Schilling und dem Ambt 12 Schilling.

35. Es soll auch kein Gesell mehr als um den vierzehnten Tag einen Krugtag****) machen ꝛc.

36. Es soll kein Meister oder Knecht zur Kirchen, Markte oder Kruge mit blosen*****) Beinen gehen ꝛc.

40. Soll auch kein Meister seinen Lehr-Mädgen******) oder Knäbischen, dieweilen dieselbe zu schwach seien andere starke Arbeit zu regieren, nicht mehr als Leinen zu arbeiten lehren.

Die wenigen Ueberreste des Weberamtes zu Husum befanden sich in dem Nachlaß des alten, vielen Husumern bekannten Webers Fick. Es waren ein im Jahre 1695 begonnenes Lehrlingsverzeichniß mit einer Morgensprachverhandlung aus dem Jahre 1610 und eine Anzahl alter papierner Webemuster, die jetzt in das Flensburger Gewerbemuseum gelangt sind. Aus den in dem Lehrlingsverzeichniß angeführten zahlreichen Namen von Meistern wie aus der großen Zahl der

*) Die Morgensprachsherren sind der Bürgermeister, ein Rathsherr und der Stadtsecretair; sie haben in des Aeltermanns Haus in der Regel einmal im Jahre das Amt zu berufen und über Streitfälle innerhalb desselben zu Gericht zu sitzen.

**) Krankheit. ***) brüchen. ****) „Blau-Montag". *****) barfuß. ******) Man hatte also auch weibliche Lehrlinge und Gesellen im Weberamte.

ausgebildeten Lehrlinge läßt sich schließen, daß das Weberamt zu Husum nicht unbedeutend war. Das Siegel, dessen Abdruck auf einem Arbeitsnachweis des Michael Fick aus dem Jahre 1795 noch vorliegt, zeigt 3 Webeschiffchen (Schützen genannt) im Dreieck zusammengestellt und eine Krone darüber.

Hochinteressant waren die alten papiernen, allerdings sehr stark verbrauchten Webemuster, theils Handzeichnungen, theils alte Drucke, die in einem daneben befindlichen, handschriftlich angefertigten Buche Berechnung und Erklärung fanden. Sie bildeten die Vorlage für die alten nordfriesischen Beiderwand-Bettgardinen und Leinentischtücher. Die ersteren waren aus Leinen und Wolle doppelwandig hergestellt, d. h. die Musterung trat auf beiden Seiten verschiedenfarbig hervor. Auf dunkelgrünem, schwarzem, hellgrünem oder rothem Grunde ist das Muster in Weiß ausgespart und zeigt große, symmetrisch geordnete Blumensträuße, Vasen mit Tulpen*) und Nelken, Doppeladler, Vögel, Hirsche, Einhörner und verschiedene biblische Darstellungen wie Isaaks Opferung, Jesus und die Samariterin am Jakobsbrunnen**), Jesu Einzug in Jerusalem 2c.; auch haben Pyramus und Thisbe***) und die symbolische Darstellung der 4 Welttheile Asien, Afrika, Amerika und Europa durch die sie am meisten

*) Die Tulpen wurden 1559 in Augsburg von Conrad Gesner zuerst gezogen. Von 1634—40 erreicht in Harlem in Holland die Tulpenliebhaberei ihren Höhepunkt.

**) Gerade dies Muster habe ich wiedergefunden auf verschiedenen Beilegeröfen und auch in dem Deckengemälde des Meldorfer Domes. Die biblischen Darstellungen sind jedenfalls alten Bilderbibeln entnommen, insbesondere den Lutherbibeln aus den Jahren 1533 und 1542.

***) Eine Liebestragödie, die mit Selbstmord beider Betheiligten endet und um die Mitte des 17. Jahrhunderts mannichfache Bearbeitung fand.

charakterisirenden Thiere, das Kameel, den Löwen, den Elephanten*) und das Pferd häufig Verwendung gefunden. Die nach diesen Mustern gefertigten Vorhänge finden sich in Nordfriesland noch ziemlich häufig; sie zeigen ohne jegliche Gliederung in symmetrischer Wiederholung die genannten Muster. Die Kanten sind mit aus Wolle geknüpften Fransen in den Farben Grün, Weiß, Roth umzogen. Die Solidität des Gewebes ist ebenso vorzüglich wie die der vorher erwähnten Stuhlkissen. Die größten Sammlungen von Beiderwandgeweben besitzen die Museen in Meldorf, Hamburg und Flensburg.

Wunderbarerweise sind im Holsteinischen ebendieselben Gewebe, aber nur in geometrischen Mustern aufgefunden. In einem von mir entdeckten Musterbuch fand sich in einer Kissenvorlage die Jahreszahl 1657, auf dieselbe Zeit weisen auch die alten Webstühle hin, die noch in den Landesmuseen aufgehoben sind. Von einem alten Kunstweber, dessen Tüchtigkeit weit und breit gerühmt wurde, erzählt man mir, er hätte bei schwierigeren Mustern oft mit 16 „Schameln"**) gearbeitet.

Zur Herstellung der genannten Gewebe gehörte, was schon aus den Musterblättern und der Schwierigkeit des Verständnisses des Musterbuches hervorgeht, eine größere technische Fertigkeit wie auch ein tieferes Eindringen in künstlerische Formen- und Farbenzusammenstellung und eine genaue Berechnung, daher ist es unmöglich, daß sie, wie verschiedentlich z. B. auch von einem der bedeutendsten Kunstkenner, Herrn

*) Daß Amerika durch den Elephanten dargestellt ist, darf uns nicht wundern, denn Amerika hieß früher Indien, und dieses war die eigentliche Heimath der Elephanten.

**) Schamel sind die Pedale am Webstuhl.

Amtsrichter Posselt in Schleswig, behauptet worden ist, ein Ausfluß der Hausfleißindustrie sind, sondern sie müssen von geübten und tüchtigen Handwerksmeistern gefertigt sein Vielleicht ist sogar das in Husum aufgefundene Musterbuch Eigenthum des Weberamtes gewesen und sind gewisse Blätter an einzelne Weber, die auf dieses oder jenes Muster besonders geübt waren, verliehen worden.

Auch in die großen weißleinenen Tischtücher, die nur bei feierlichen Gelegenheiten aus den messingbeschlagenen Truhen und Koffern hervorgeholt wurden, wob man gern die oben angeführten Muster, vor allem das mit der Opferung Isaaks hinein. Bei der Einfarbigkeit konnte aber dasselbe nur unter einem bestimmten Gesichtswinkel gesehen werden.

## Die 4 Aemter.

In kleinen Städten, wo die Zahl der Genossen eines Handwerks gewöhnlich nur klein war, schloß man sich entweder der Vereinigung der Handwerker gleicher Gattung einer benachbarten größeren Stadt an, wie wir es gesehen haben von den Webern, die sich nach Lübeck, oder von den Reepschlägern, die sich nach Flensburg hielten, oder mehrere Handwerkergattungen einer Kleinstadt vereinigten sich zu gegenseitigem Schutz und Wahrnehmung ihrer Interessen und Rechte. So machten es z. B. in Schleswig die Knochenhauer (Schlachter), Bäcker, Schuster und Gerber, in Husum die vier Aemter der Schmiede, Schneider, Schuster und Bäcker. Der Zusammenschluß dieser 4 Handwerkergattungen muß hier schon sehr früh vor sich gegangen sein, denn schon im Jahre 1527 machten die Geistlichen mit der Gemeinde einen Vergleich, in dessen fünfzehntem

Artikel bestimmt wird, daß die Klostervorsteher gewählt werden sollen von der fürstlichen Obrigkeit oder dem Hardesvogt zu Husum, den vier Kirchgeschworenen, Rechensleuten, 12 Gevollmächtigten der Gemeinde und 8 Männern aus den 4 Aemtern.

Diese zuletzt genannten sind die 8 Aelterleute. — Daß dieselben bei dem damals noch nicht durchgebildeten Zustande des Gemeinwesens vor Einführung des Weichbild- und Städterechts einen unabweislichen Einfluß auch gegenüber der Gemeindevertretung hatten, ist fast selbstverständlich. In Abnahme kam ihr Einfluß nach den Jahren 1582 und 1603, doch werden auch noch aus dieser Zeit Klagen laut über das unbillige, ungerechte und z. T. eigenmächtige Verfahren der Handwerker gegen nicht zünftige Gewerbsleute, die man Böhnhasen nannte, weil sie meist auf Böden versteckt ihre Arbeiten verrichten mußten. Man legte ihnen alle möglichen Widerwärtigkeiten in den Weg, nahm ihnen gewaltmäßig ihr Handwerksgeräth weg und vertrieb sie mit Hülfe des Büttels oder Polizeidieners aus dem Ort.

Das Inventar der 4 Aemter, dessen Aufbewahrung zwischen den Aelterleuten wechselte, ist im Laufe der Jahre sehr zusammengeschmolzen. Die Lade, die mit vier Schlössern, zweien an der Vorderseite und je einem an der linken und rechten versehen war, und deren Schlüssel in Händen der vier Aelterleute sich befanden, ist noch erhalten und steht im Hause des Bäckermeisters Rothgordt Die darin befindlichen Papiere betreffen meistens die vier Aemter und das Bäckerhandwerk, auch ist nur noch das Bäckersiegel in der Lade. Die Innungspapiere wie auch die Siegel der übrigen 3 Aemter sind, nachdem jedes von ihnen sich zu größerer Selbstständigkeit entwickelt hatte, aus der „Vier-Aemter-Lade“

herausgenommen und nun in den Laden der „Schoster", „Smede" und „Snider" untergebracht worden.

Eine alte, fast unleserliche, mit vielen rothen Schnörkeln und Initialen gezierte Beliebung der vier Aemter muß aus dem Jahre 1537 sein. Dieselbe ist „gegeuen Mandages nah sunte Crutze im Soeuen vnd druttichsthen Jar". Da die Hunderterzahl fehlt, ist man gezwungen aus dem Alter der Schrift zu schließen. Beccau kennt nur die Beliebung aus dem Jahre 1561, die aber auf eine ältere hinweisen soll, welche schon von dem König Christian III bestätigt war. Da die genannte alte Beliebung nun mit den Worten „Wy Christian von gots gnaden ꝛc." beginnt und Christian der Dritte von 1534—44 regierte, wird jedenfalls dies die von Beccau erwähnte Beliebung sein. Einzelne Artikel derselben stimmen mit denen anderer Zünfte überein. Ich will daher nur diejenigen hervorheben, die etwas Besonderes bieten.

1. Ein Knecht, der begehret Meister zu werden, muß 2 Jahre gewandert sein und 2 Jahre am Orte gearbeitet haben. Er muß „dat Ampt eschen vnnde begerenn Thom erstenn 14 Daghe nah Paeschen (Ostern), Thom anderenn 14 Daghe nah Sunte Johanniß tho Middesommer vnnd Thom druddemaele 14 Daghe nah Michaeliß". Auch muß der Knecht echt und recht, d. h. ehelich geboren, von gutem Rufe und mit Lehrbrief und Bürgerrecht versehen sein; die Frau soll von freiem Stande, nicht leibeigen sein. Ist das festgestellt, dann „schoelenn de Werckmeisterhe denn Knecht ßyne Handt bewißen lathenn", d. h. sein Meisterstück fertigen lassen. Bei seiner Aufnahme ins Amt erlegt er je 4 Mark an die Herrschaft und die Gemeinde, je 3 Mark an das Amt und die Armen. Jeder Meister ist verpflichtet, unsträfliche Arbeit zu liefern, wogegen Rechensleute und Gemeindevorsteher zugestehen, daß „Böhnhasen"

nicht in der Gemeinde arbeiten sollen bei Brüche einer Tonne Bieres und 15 Mark an die Herrschaft. Widersetzt sich ein unzünftiger Geselle muthwillig dieser Ordnung, so wird er in das „Stockhaus" gebracht und mit 40 Mark Brüche und wie sonst recht ist, bestraft.

Im Jahre 1575 am Tage der heiligen 3 Könige traten auf gegebene Veranlassung die 4 Aemter zusammen und bestimmten, daß von jetzt an die Amtslade je ein Jahr bei den Aelterleuten der Bäcker, Schuhmacher, Schmiede und Schneider zu stehen habe, und die Uebergabe derselben regelmäßig stattzufinden habe. Das Versäumniß rechtzeitiger Uebergabe wurde gebrücht mit 4 Tonnen Bier „ene gude Schinke und sovel Brodt idt dartho gehorig".

1605 waren durch das Schmiedeamt verursachte Unregelmäßigkeiten vorgekommen, dasselbe wurde daher in Strafe genommen und ihm aufgegeben, es fernerhin mit der Uebergabe der Lade ebenso zu halten wie die anderen Aemter.

1656 kamen die 4 Aemter in Streit mit der Stadtvertretung. Es war nämlich in diesem Jahre der Scharfrichter gestorben, der bei der Strenge der damaligen Criminalstrafen eine sehr nothwendige Beigabe der Gerichtsbarkeit war. Derselbe wohnte an der Ecke des Planes und des Osterendes, gegenüber vom Kuhsteig, der zur Gerichtsstätte*), dem Schind-

*) Ursprünglich war wohl die Richtstätte in der Gegend des jetzigen Armenhauses, denn bei Laß pag. 79 heißt es: Anno 1604 d. 31. Aug. wurde das neue Gericht, welches vorhin auf dem westersten Berge bei seel. Bürgermeister Luthen Fischteich im Kuhe-Weg gestanden, hinter dem Narren-Thal auf der Nordhusumer Feldmark in der Heide, von den Husumer Bürgern und der Hardes-Bauerschaft errichtet, und den 5. September durch Aufhenkung eines auf Anklage der Eyderstedter zum Galgen verurtheilten Diebes eingeweihet.

anger und dem späteren Galgenberg hinausführte.

Bei Gelegenheit dieses Todesfalles hatte der Rath der Stadt Husum 10 Leichenträger bestellt, davon waren aber nur 7 erschienen; 2, ein Schuhmacher und ein Schmied, waren ausgeblieben. Ein dritter Handwerker war zwar gekommen, als er aber sah, daß seine Genossen fehlten, weigerte er sich auch den Sarg anzurühren. Die 7 übrigen Träger erklärten, daß sie nicht im Stande seien, den Sarg zu tragen. Daher wandte sich der Prediger unter „vielen Bitten und Flehen" an die umstehende Bürgerschaft. Aber erst als der Magistrat selber die Bahre angriff, vermochte der Prediger die übrigen Träger zu gewinnen. Von den 3 Contravenienten wurden die zwei fortgebliebenen mit Gefängniß, der dritte, der sich bereit erklärt hatte zu tragen, wenn seine Amtsgenossen mit trügen, zu einer ansehnlichen Brüche verurtheilt. Die Husumer vier Aemter wandten sich nun an diejenigen der Hansestädte Lübeck und Hamburg, deren Zunfteinrichtungen man sich in Schleswig-Holstein vielfach zum Muster nahm, und nach Flensburg und Schleswig, um zu erfahren, wie man es bei ähnlichen Leichenbegängnissen dort halte. Die Lübecker erwidern mit großer Umständlichkeit in einer wohl erhaltenen, sauber geschriebenen und mit 4 prachtvollen Siegeln versehenen Pergamenturkunde. In derselben heißt es: „Wir haben nicht ersinnen können, wie ein Ehrenfest: Raht zu solchem Gedanken gerahten, angesehen, solches nicht allein unerhöret und an keinem Orte in der Welt geschehen ist, besondern auch ein jeglicher leicht ermessen kann, daß wir und andere Aembter, weder die Meister selbst, weder ihre Kinder, noch die, die solchem anmuhten pariret, unter uns dulden, leiden und sie alsdann vor unsere Ambtsgenossen und Ambtsbrüder nicht mehr achten, erkennen oder wissen können noch wollen. Auß welchem dann zu

ersehen, daß dieses Werck nicht allein denen itzo pro tempore Meistern angehet, besondern allen den ihrigen und ihren nachkomlingen immerwehrendt anhanget, dermaßen daßselbige sich dadurch an andern örttern aller Privilegien und Freiheiten unwiderbringlich verlustig gemachet hätten. Bezeugen demnach wir endtsbenannte das (1.) der Scharffrichter an diesem orte durch die Klockenlüdern undt Kuhlengräbern zur Grabe getragen werde. Undt ist (2.) wahr, daß wann die Meistern den Scharffrichter zu Grabe würden getragen haben, selbige mit gutem Gewissen keine Lehrjungens lehren könnten, auch kein Fremder noch heimischer Gesell mehr bei ihnen würde gearbeitet haben. Worauß (3.) an sich offenbar, daß dadurch die 4 Aembter daselbst in merklichen Abnehmen gerahten undt an ihren Privilegien gar sehr debilitiret undt geschwechet, auch (4.) hinführo sich keine Gesellen dahin begeben würden undt wehre gewiß, daß sich weder Meisters Söhne, noch die, so bei ihnen gelernet, ihre Kunst außer dieser Stadt ohne Leib undt Lebensgefahr würden exerciren können ꝛc."

Die Hamburger 4 Aemter erwidern unterm 15. Jan. 1657 in ähnlicher Weise: „Ehrenveste, achtbahre vnnd Wollvornehme Elterleute vnnd sämbtliche Ambtsgenoßen der vier Haupt-Aembter in der Stadt Husum, Insonderß großgonstige Herren, Freunde vnndt Brüder ꝛc.

Negst dienstfreundlicher Bedankung deß angewünschten fried- vnnd freudenreichen Newen Jahrß, wünschen wir ihnen sambt vnnd sonderß daßelbe reciproce, sambt allen gedaylichen Wollergehende, wie sie eß selber von Gott dem allmächtigen wünschen vnnd begehren."

Sie sagen weiter, daß sie „fast mit Bestürtzung" von der Zumuthung „der Zugrabetragung deß bey ihnen verstorbenen Scharffrichterß" vernommen haben und daß solches „anmuhten dieseß orteß ein unerhörteß wider

recht vnnd billigkeit laufendeß ist, indem dadurch aller vnterscheidt ehrlicher Aembter vnnd personen respect, ohne welchen ein wollbestalteß Regiment nicht lange bestehen kan, wie alle Politici einmühtiglich statuiren vnndt schreiben, aufgehoben würde." Die Gründe, die die Hamburger anführen, decken sich mit denen der Lübecker. In Punkt 3 sagen sie:

„Daß wir ihren Lehrjungen, Kindernn vnnd Gesellen bey vnß kein arbeit gönnen, viellwenigern in unsern Aembtern vnnd gilden konten gedülden, auf oder annehmen," wenn die Husumer Aemter dieser Zumuthung Folge gegeben hätten.

Diese beiden Schriftstücke, datirt vom 15. Januar 1657, nebst einem Schreiben der Schleswiger 4 Aemter vom 16. Sept. 1656, einem Flensburger vom 21. Decbr. 1656, einer Erklärung der Husumer vom 18. December 1656 und einer Copie eines fürstlichen Dekrets vom 16. Januar 1657, wurden dem Rath der Stadt übergeben und derselbe entschied unter dem 6. Mai 1657, daß in ähnlichen Fällen die vier Aemter zu Dienstleistungen nicht herangezogen werden sollten. Dadurch ermuntert, weigerten sie sich auch im Jahre 1667 eines Nachtwächters Tochter zu Grabe zu tragen, weil die Nachtwächter die Uebelthäter, „wan selbige abgethan*) werden sollen", zu begleiten und demnach mit den Scharfrichtern Gemeinschaft hätten. Der Streit spitzte sich derart zu, daß die Nachtwächter ihre Entlassung nahmen und Husum längere Zeit ohne Nachtwache war. Daher verordnete Herzog Christian Albrecht unterm 25. Juli und 1. September 1667 nach längerem Hin- und Herberichten, daß der Rath der Stadt sich zunächst die Ergänzung der Nachtwache angelegen sein lassen, darauf derselben nicht blos ihren Lohn, sondern

*) Hingerichtet.

auch die Accidentien verbessern solle, und dieselbe verpflichten, sich jederzeit, wenn es gewünscht werde, als Leichenträger gebrauchen zu lassen. Falls aber einer, er sei Bürger oder Amtsmeister, mit Worten oder Geberden die Nachtwächter oder deren Angehörige beläſtige, derselbe solle „mit ansehnlicher Geldt — oder da die Delinquenten dazu nicht bemittelt sein möchten — mit Gefängnißstrafe, auch Speisung Wasser und Brodts belegt werden". Ebenso soll der gestraft werden, er sei Amtsmeister der vier specificirten Aemter oder eingesessener Bürger, der sich jemals wieder weigern würde, einen Nachtwächter zu Grabe zu tragen.

Es muß uns wundern, daß die Handwerker nach den eben überstandenen Kriegsunruhen des 30jährigen Krieges, der besonders in den Jahren 1627 und 28 hier wüthete, wie auch durch den Untergang der Insel Nordstrand im Jahre 1634 nicht mehr gelitten hatten und noch im Stande waren, dem Rath der Stadt und der fürstlichen Obrigkeit gegenüber solchen Widerstand zu zeigen. Die Stadt muß sich offenbar bald wieder erholt haben, und die Handwerker konnten sich nicht nur auf ihre Zahl, sondern auch auf ihren Wohlstand stützen. Wie wären sonst auch jene Verfügungen von Bürgermeister und Rath der Stadt gegen den Luxus in Kleidertrachten und in Schwelgereien bei Hochzeiten zu erklären? Nach der ersten, datirt vom 18. Novbr. 1654, haben „Bürgermeister und Rath in Erfahrung kommen, daß unter der Bürger Hausfrauen und Tochtern die Seidene Schürtzen fast gemein werden, ja, daß von etlichen wider Standes-Gebühr Brokade, geblümter Atlas und dergleichen kostbahre Sorten dazu gebraucht, die Kleider mit vielfachen seidenen Knüppels gebrehmet, von etlichen sogar Zobbelen Mützen getragen werden sollen, und was in einem und andern Stück hie und da mehr excediret wird, Wodurch zwar nicht anders als

ärgerniß gestifftet, und andern zugleicher Nachfolge, mit der Eltern und Ehemänner Ungelegenheit Anlaß gegeben wird. Alß haben Bürgermeister und Rath diesem nicht lenger nachsehen können und die befundene grobeste Excessen mit einer diesmal noch leidlichen Geldstrafe belegt." — Am Schlusse dieser Maßregelung der Bürgerschaft wird gesagt: „Auch sollen sich derselben Schürtzen, was gemeine Bürger und Handwerker, sowohl alß die Frauen der Sammitten und die Menner der Atlasten Wembster in solchem dritten Stande gäntzlich enthalten und sich an dem Geringeren fortan nach Standes Gebühr genügen lassen."

In der andern Verfügung, datirt aus dem Jahre 1647, wird ausgeführt, daß die vornehmsten Bürger dreitägige Hochzeiten feiern und „daß die des dritten und geringen Standes auch — und fast ein jeder ohne Unterscheid — sich gelüsten leßt, den andern Tag seine Hochzeit vollstendig fortzusetzen, ja die folgende Tage wohl länger der Schwälgerei obzuliegen, welch vielfältig langwierig Freßen und Sauffen zu nichts anders dienet, alß daß Gott im Himmel dadurch erzürnet, und der jungen Eheleute Vermögen von den Gästen in den Beuchen hinweg getragen wird," — daher von jetzt an „niemandt er sey, wer er wolle, lenger und mehr alß einen einzigen Tag vollständige Hochzeit machen soll."

In den den Innungen oder Aemtern von den Landesfürsten ertheilten Confirmationen ihrer Beliebungen behalten letztere sich immer das Recht vor, sogenannte Freimeister zu ernennen. Dieselben waren meistens Söhne von Hofbedienstеten, Günstlinge des Hofes oder demselben von Freunden warm empfohlene Handwerker, die bald dieser, bald jener Stadt, meist auch noch dem Wunsche der Handwerker entsprechend, zugewiesen wurden. Natürlich war jede Ueberweisung

eines Freimeisters den Handwerkern, vor allem denjenigen eines geschlossenen Amtes mit einer bestimmten Anzahl von Meistern, ein Dorn im Auge. Wurde doch durch vermehrte Zahl der Handwerksgenossen der Verdienst geschmälert. Zeitweilig und bei gewissen Fürsten geschahen die Ueberweisungen von Freimeistern derart häufig, daß in jedem der 4 Aemter mehr als zwei Meister waren. Im Jahre 1694 richteten wegen dieser Sache die 4 Aemter die Bitte an den Herzog, bei etwaigen Todesfällen von Freimeistern ihre Stellen vorläufig nicht wieder zu besetzen. In einem Bescheide vom 18. October desselben Jahres wird ihnen vom Herzog Christian Albrecht solches auch versprochen. Wie werthvoll dies für die Husumer Handwerker war, geht hervor aus einem kleinen Dankbrief an Seine Excellence den Hofrath von Reichenbach, Seigneur de Biekenbach und Mehlbeck ꝛc., der durch seine „Interceſſion bei Ihrer hochfürstlichen Durchlaucht es dahin gebracht hat, daß der itzige Numerus der Freimeister nicht sollte vermehrt, besondern bei Absterben des einen oder andern dessen Stelle nicht sollte besetzt werden". Als ein geringes Kennzeichen „ihres dankbaren Gemüths" senden die vier Aemter ihm am 22. December 1694 als Weihnachtsgabe „beygehend eine kleine Diskretion von 50 Mark".

Man sieht, wie sorgsam von den Aelterleuten über gemeinsame Interessen gewacht wird und wie die Handwerker auch durch Hinterthüren bei Hofe Einfluß hatten. Zuweilen kam es auch wohl vor, daß sie ihre Macht und ihre ihnen gewährten Rechte mißbrauchten und daß sie vermöge ihres festen Zusammenschlusses und wegen der Vertreibung der Böhnhasen im Stande waren, die Preise für die von ihnen gefertigten Sachen so hoch zu stellen, daß sie für die Bürger der Stadt unerschwinglich waren. Wenigstens wird uns solches

von Schleswig berichtet*), daß dort sich die Hofbedienſteten im Jahre 1615 bei dem Herzog über Vertheuerung der Arbeiten gewiſſer Handwerker beſchwert haben. Sie bringen in ihrer Klage vor, daß „bei den Schuſtern, Schneidern und Schmieden die Arbeit und Waaren in ſolche Theurung gewachſen ſeien, daß man faſt alle Beſoldung und Vermögen auf notdürftig Gezeug verwenden muß. Für ein paar Jahren konnte man noch 1 paar Stiefel um 1 Reichsthaler kaufen, jetzt muß man 4 geben, während ein paar Schuhe, die früher 12 Schilling koſteten, jetzt mit 1 Thlr. bezahlt werden müſſen. Imgleichen da man für ein ſchlecht Kleid zu machen gegeben 3 Mark, nehmen ſie jetzt 2½ Thlr. Ferner ein Sattel, ſo vormals ein Paar Thlr. gegolten, muß man jetzo mit 5 Thlr. bezahlen; ein Hufeiſen, das ſonſten 1 Schilling koſtete, iſt nun auf 4 erhöhet. — Diejenigen aber, die gerne arbeiten, und um ziemlichen Preis ſich handeln laſſen wollen, beklagen ſich, daß ſie von den Aemtern geſtraft und verfolgt werden, als zum Exempel es wollen die Schuſter niemand zu arbeiten verſtatten, er habe dann zuvor über die 100 Rthlr. ins Amt beköſtiget, welches die Amtsbrüder verfreſſen und verſaufen, bis der junge Meiſter ein Bettler iſt und ſein Lebtage nicht mehr gedeihet. — Desgleichen haben die Schneider in ihrem Amte ein ſonderbar Pact gemacht, der ein Hoſen, Wambs, oder ander Stück Zeug geringer fertigt als ihr geſetzter Taxt, den ſtrafen ſie umb Geldt, und liegen täglich im Luder, im Freſſen und Saufen, daß ſie für Saufen auch nicht Zeit haben zu arbeiten; überdas ſo wollen auch die Schmiede in der Stadt die Geſellen ſo allhier in der Fürſtlichen Schmiede arbeiten dahin halten und zwingen, wie ſie

*) Staatsbürgerliches Magazin, Bd. 10. S. 230.

auch bisher gethan, daß wenn es ihnen beliebt, und sie es den Gesellen hieoben ansagen lassen, daß sie in der Stadt auf ihre Sauferei erscheinen sollen, so müssen sie alle Arbeit liegen lassen und in ihr Amt erscheinen" u. s. w. — Jedenfalls waren die Verhältnisse in Husum ähnliche. Wie hätte es sonst möglich sein können, daß die Handwerker sich nach und nach mehr auf den Dörfern ansiedelten und die Stadt mieden, ihren Genossen dort aber eine gefährliche Concurrenz wurden. Auf Bitten und Klagen der Husumer Handwerker, daß ihnen an ihrer „confirmierten Amtsgerechtigkeit allerlei Impaß geschehe", wird daher im Jahre 1604 am 14. October von dem Küster Thomas Graveley ein Erlaß des Herzogs von der Kanzel verlesen, der die Bürger der Stadt verpflichtet, ihre Sachen bei hiesigen Handwerkern anfertigen zu lassen.

Durch Königl. Verordnung vom Jahre 1736 wurde das Zunftwesen und die Auswüchse desselben bedeutend beschränkt, auch die Ansiedelung der Handwerker in der Stadt erleichtert, daher hören wir bald darauf — im Jahre 1740 — einen neuen Nothschrei der vier Aemter, in dem sie dem Rathe der Stadt klagen, daß in kurzer Zeit die Meister der 4 Aemter sich um 40 vermehrt haben und daß fast alle ohne Nahrung sind und keine Gesellen und Lehrlinge mehr halten können, daß außerdem die Handwerker auf den Dörfern durchaus nicht abgenommen haben, sondern dieselben sogar „voll" von ihnen sind. „Allein nahe an der Stadt, in Rödemis, sind 2, in Hattstedt 4 Schusters, an Schneiders aber am letzten Orte 11 sich befinden, die fast alle Gesellen und Jungens halten. Schmiede sind im Kirchspiel Mildstedt nahe an der Stadt 4, in Schwesing 5, in Hattstedt 4. Daher sind bekanntlich mehr arme Leute in dieser Stadt als auf dem Lande anzutreffen, zumahlen da die mehresten wohlhabenden Pferd- und Ochsenhändler, um

der schweren Stadtsonera zu entgehen, sich auf dem Lande etablieren, wodurch die Stadt nothwendig in Verfall und Ungedeih gerathen muß."

## Das Bäckeramt.

Im Besitze der Bäcker befindet sich die 4-Aemterlade mit 4 Schlössern und einer Reihe von Schriftstücken, die für die Geschichte der 4 Aemter sowohl, als auch für die der Bäckerzunft von Werth sind. Außerdem ist auch noch ein altes recht interessantes Messing- oder Bronzesiegel vorhanden. Im Felde desselben steht eine männliche Figur, bekleidet mit einem Rundhute, einem Schulterkleide und einem — wie es scheint — frauenrockähnlichen Gewande. Während dieselbe mit ihrer Rechten einen langen, graden Stab trägt, hält sie in ihrer Linken eine Kirche. Zwischen den gespreizten Füßen der Figur liegt eine Krone. In dem noch zu beiden Seiten freigebliebenen Siegelfelde bemerkt man Kuchengebäckformen, von denen das eine rautenförmige „Knipp-" oder „Knibbelkuchen", ein anderes aus 4 verschieden großen Kugelkalotten zusammengesetztes „Knustbrot" genannt wird. Auch ist hierneben noch ein kleines Sternchen wahrzunehmen. Die Umschrift lautet: „Sigillu. der becker to huse."*) i o st. Die übliche Jahreszahl fehlt. Auffallend war an diesem Siegel, daß es nicht denen der übrigen Husumer Innungen ähnlich mit den Bildern des hauptsächlichsten Handwerkgeräths oder mit dem sonst allgemein üblichen Symbol der Bäcker, den 2 kringeltragenden Löwen**) versehen

*) Der wagerechte Strich auf dem u oder e bedeutet m oder n.

**) Kaiser Karl der IV. verehrte den Bäckern eine von 2 Löwen gehaltene Krone.

war. Die Figur in dem Siegelbilde schien ein Schutzheiliger zu sein, zumal man in ihrer Linken eine Kirche erblickte. Auch war das am Ende der Umschrift stehende i o st auffällig. Nachdem ich lange der Bedeutung dieses Siegels und seiner Umschrift nachgespürt hatte, brachte mich Fräulein Mestorf, die erste Kennerin schleswig-holsteinischer präsistorischer Alterthümer und zugleich Verfasserin eines kleinen Werkes über hiesige Kuchengebäckformen, auf den Gedanken, daß wahrscheinlich die Husumer Bäcker unter den 18 Altären der alten Kirche einen gehabt, auf dem sie ihre Opferspenden dargebracht hätten, ähnlich wie in Hamburg die Müller, die sich „Martinsbrüderschaft" nannten, dem heil. Martin auf einem Altare der Petrikirche zu opfern verpflichtet waren. Daraufhin durchsuchte ich zunächst ein altes, etwa aus dem Jahre 1500 stammendes Kirchenrentenverzeichniß im Archiv des Husumer Rathhauses. Demselben war eine Urkunde aus dem Jahre 1507 angehängt, die einen Vergleich der Aelterleute und Kirchgeschwornen der lieben Frauenkirche mit dem Kirchherrn und den 14 Vikaren derselben enthält. In dieser werden außer dem „hogen Altar" die 17 Nebenaltäre angeführt und unter den letzteren der des heiligen Jost, Justus oder Jodokus*).

Als ich bald darauf ein Rentenverzeichniß des Kirchenarchivs durchsah, fand ich darin die Seitenüberschrift:**) „De rennte der Becker vikarie upp passchen***) und Michaelis" und darunter 5 verschiedene Vermächt-

*) Diese 17 Nebenaltäre waren: der „des Kalandes, des hilgen Lichnames, der hilgen Dresoldigkeit, des St. Nikolaus, St. Jacobus, St. Annen, St. Brandanus, St Michael, St. Lambertus, St. Johannes, des hilgen Krützes, St. Gertruden, des Rosenkranzes, St. Peters, St. Katharinen, St. Josstes und der teindusend Ritter".

**) pag. 198. ***) Ostern.

nisse im Betrage von 120 Mark, die 8 Mark Rente oder Zinsen brachten*). Daß diese genannte Bäcker-Vikarie nun gerade dem heiligen Jostober Jodokus geweiht gewesen sei, steht nicht dort geschrieben, dasselbe läßt sich aber aus den nun folgenden Rentenverzeichnissen der übrigen Vikarien schließen, die immer mit dem betreffenden Heiligen genannt sind. Er fehlt und ist bei keiner Vikarie genannt, folglich muß die der Bäcker die seinige gewesen sein. Da nun auch im Siegel der Name Jost steht, darf man mit noch größerer Sicherheit behaupten: Der heilige Jost**) war der Schutzheilige des Bäckerhandwerks, ihm wurden auf einem Nebenaltar der Husumer alten Kirche von dem Bäckeramt Opferspenden dargebracht. Die erste Rente ist schon gestiftet im Jahre 1485, die letzte 1531. Sie geben uns einen Fingerzeig für das hohe Alter des Bäckeramts.

Die Husumer Bäcker theilten sich in Grobbrot- und Weißbrotbäcker. Die letzteren bucken auch Kuchen und „Schönroggenbrot"***). Jeder Bäcker war verpflichtet, sein Brot genau nach der vom Amtmann, Hardesvogt und den Rechensleuten, später nach der vom Rath der Stadt festgesetzten Brotrolle anzufertigen. Dieselbe war am Rathhause auf einer Tafel verzeichnet und so eingerichtet, daß die Bäcker stets nach den Preisen des Korns die Größe des Brotes zu bestimmen hatten. Laß theilt pag. 365 bis 370 eine aus den Jahren 1669 und 1676 stammende „Neue Waizen-, Schön-Rokken und Grobbrodtrolle" mit. Eine ältere aus dem Jahre 1626 lautet wie folgt****):

---

*) Alle damals gestifteten Capitalien sind meist durch 15 theilbar. 15 Mark Capital bringen 1 Mark Rente.

**) Der Heiligen dieses Namens giebt es viele.

***) Brot von gesichtetem Roggenmehl.

****) Dieselbe findet sich im Archiv des Husumer Rathhauses.

„Anno 1626 iſt von Bürgermeiſter und Rath der Stadt Huſum auf eingenommene erkundigung, auch mit Conſens und Bewilligung der ſämbtlichen Eingeſeſſenen Weißbecker nachfolgende Rull- undt Brodtordnung deß ausgeſichteten Roggen oder Schönrockenbrodts wie daßelbe an Gewichte, zu einem Schilling, Sechßling und Dreiling von den Weißbeckern ſoll gebacket und verkauft werden, nach advenant des Roggenkaufs, und iſt auf jeder Tonne Roggen 2 Mark tho unkoſten ufgerechnet.“

| Wen de Tonn Roggen geldt | Es soll wegen | | |
|---|---|---|---|
| | Ein Schilling-Brodt | Ein Sößling-Brodt | Ein Drelings-Brodt. |
| 2 Mark | 3 1/2 Pfd. | 1 1/2 Pfd. 8 Loth | 1/2 Pfd. 12 Loth |
| 2 1/2 „ | 2 1/2 Pfd. 9 Loth 2 2/5 Qu. | 1 Pfd. 12 Loth 3 1/5 Qu. | 1/2 „ 6 „ 1 3/5 Qu. |
| 3 „ | 2 „ 10 „ 2 2/3 „ | 1 „ 5 „ 1 1/3 „ | 1/2 „ 2 „ 2 2/3 „ |
| 3 1/2 „ | 2 „ | 1 „ | 1/2 „ |
| 4 „ | 1 1/2 „ 8 „ | 1/2 „ 12 „ | 14 Loth |
| 4 1/2 „ | 1 1/2 „ 1 „ 3 1/9 „ | 1/2 „ 8 „ 3 5/9 „ | 12 „ 1 7/9 Quentien |
| 5 „ | 1 „ 12 „ 3 1/5 „ | 1/2 „ 6 „ 1 3/5 „ | 11 „ 0 4/5 „ |
| 5 1/2 „ | 1 „ 8 „ 2 10/11 „ | 1/2 „ 4 „ 1 5/11 „ | 10 „ 0 8/11 „ |
| 6 „ | 1 „ 5 „ 1 1/3 „ | 1/2 „ 2 „ 1 2/3 „ | 9 „ 0 5/6 „ |
| 6 1/2 „ | 1 „ 2 „ 1 11/13 „ | 1/2 „ 1 „ 12/13 „ | 8 „ 2 6/13 „ |
| 7 „ | 1 „ | 1/2 „ | 8 „ |
| 7 1/2 „ | 1/2 „ 13 „ 3 7/15 „ | 14 Loth 3 11/15 Quentien | 7 „ 1 12/15 „ |
| 8 „ | 1/2 „ 12 „ | 14 „ | 7 „ |
| 8 1/2 „ | 1/2 „ 10 „ 1 7/17 „ | 13 „ 0 12/17 „ | 6 „ 2 6/17 „ |
| 9 „ | 1/2 „ 8 „ 3 5/9 „ | 12 „ 1 7/9 „ | 6 „ 0 8/9 „ |

| Wen de Tonn Roggen geldt | Es soll wegen | | |
|---|---|---|---|
| | Ein Schilling-Brodt | Ein Sößling-Brodt | Ein Drelings-Brodt |
| $9^1/_2$ Mark | $^1/_2$ Pfd. 7 Loth $2^6/_{19}$ Qu. | 11 Loth $3^3/_{19}$ Quentien | 5 Loth $3^{11}/_{19}$ Quentien |
| 10 „ | $^1/_2$ „ 6 „ $1^3/_5$ „ | 11 „ $0^4/_5$ „ | 5 „ $2^2/_5$ „ |
| $10^1/_2$ „ | $^1/_2$ „ 5 „ $1^1/_3$ „ | 10 „ $2^2/_3$ „ | 5 „ $1^1/_3$ „ |
| 11 „ | $^1/_2$ „ 4 „ $1^5/_{11}$ „ | 10 „ $0^8/_{11}$ „ | 5 „ $0^4/_{11}$ „ |
| $11^1/_2$ „ | $^1/_2$ „ 3 „ $1^{21}/_{23}$ „ | 9 „ $2^{22}/_{23}$ „ | 4 „ $3^{11}/_{23}$ „ |
| 12 „ | $^1/_2$ „ 2 „ $2^2/_3$ „ | 9 „ $1^1/_3$ „ | 4 „ $2^5/_6$ „ |
| $12^1/_2$ „ | $^1/_2$ „ 1 „ $3^{17}/_{25}$ „ | 8 „ $3^{21}/_{25}$ „ | 4 „ $1^{23}/_{25}$ „ |
| 13 „ | $^1/_2$ „ 1 „ $0^{13}/_{13}$ „ | 8 „ $2^6/_{13}$ „ | 4 „ $1^3/_{13}$ „ |
| $13^1/_2$ „ | $^1/_2$ „ 0 „ $2^{10}/_{27}$ „ | 8 „ $1^5/_{27}$ „ | 4 „ $0^{16}/_{27}$ „ |
| 14 „ | $^1/_2$ „ | 8 „ | 4 „ |
| $14^1/_2$ „ | 15 Loth $1^{23}/_{29}$ Quentien | 7 „ $2^{26}/_{29}$ „ | 3 „ $3^{13}/_{29}$ „ |
| 15 „ | 14 „ $3^{11}/_{15}$ „ | 7 „ $1^{13}/_{15}$ „ | 3 „ $3^{14}/_{15}$ „ |
| $15^1/_2$ „ | 14 „ $1^{25}/_{31}$ „ | 7 „ $0^{28}/_{31}$ „ | 3 „ $2^{14}/_{31}$ „ |
| 16 „ | 14 „ | 7 „ | 3 „ 2 „ |

1 Pfund hat 32 Loth; 1 Loth 4 Quentien.

Anno 1632 ist von Bürgermeister und Rath der Stadt Husum nebenst dem geschwornen Ausschuß einhellig bewilliget worden, daß die Grobbecker alhie ihre Rogkenbrodt, Sie geben Zubrodt oder nicht, in nachfolgender Gewichte, dieweilen wegen ihrer Mühe, Arbeit, Backlohn, Müller- und Fuhrlohn 2 Mark mit eingerechnet seyn, backen sollen und daß die Tonne Rocken wirt gerechnet auf ..... 260 Pfd.

| Wann die Tonne Rogken gilt | So soll wegen | Ein Sechsling-Brodt | Ein Schilling-Brodt | Zwei Schilling-Brodt |
|---|---|---|---|---|
| 3 Mark | " | 1 Pfd. 20 Loth | 3 Pfd. 8 Loth | $6^1/_2$ Pfd. |
| $3^1/_2$ " | " | 1 " $15^3/_{11}$ " | 2 " $30^6/_{11}$ " | 5 Pfd. $29^1/_{11}$ Loth |
| 4 " | " | 1 " $11^1/_3$ " | 2 " $22^2/_3$ " | 5 " $13^1/_3$ " |
| $4^1/_2$ " | " | 1 " 8 " | $2^1/_2$ " | 5 " |
| 5 " | " | 1 " $5^1/_7$ " | 2 " $10^2/_7$ " | 4 " $20^4/_7$ " |
| $5^1/_2$ " | " | 1 " $2^2/_3$ " | 2 " $5^1/_3$ " | 4 " $10^2/_3$ " |
| 6 " | " | 1 " $^1/_2$ " | 2 " 1 " | 4 " 2 " |
| $6^1/_2$ " | " | $^1/_2$ " $14^{10}/_{17}$ " | 1 " $29^8/_{17}$ " | 3 " $26^6/_{17}$ " |
| 7 " | " | $^1/_2$ " $12^8/_9$ " | 1 " $25^7/_9$ " | 3 " $19^5/_9$ " |

| Wann die Tonne Rogken gilt | So soll wegen | Ein Sechsling-Brodt | Ein Schilling-Brodt | Zwei Schilling-Brodt |
|---|---|---|---|---|
| $7^1/_2$ Mark | „ | $^1/_2$ Pfd. $11^7/_{19}$ Loth | 1 Pfd. $22^{14}/_{19}$ Loth | 3 Pfd. $13^9/_{19}$ Loth |
| 8 „ | „ | $^1/_2$ „ 10 „ | 1 „ 20 „ | 3 „ 8 „ |
| $8^1/_2$ „ | „ | $^1/_2$ „ $8^{10}/_{21}$ „ | 1 „ $17^{11}/_{21}$ „ | 3 „ $3^1/_{21}$ „ |
| 9 „ | „ | $^1/_2$ „ $7^7/_{11}$ „ | 1 „ $15^3/_{11}$ „ | 2 „ $30^6/_{11}$ „ |
| $9^1/_2$ „ | „ | $^1/_2$ „ $6^{14}/_{23}$ „ | 1 „ $13^5/_{23}$ „ | 2 „ $26^{10}/_{23}$ „ |
| 10 „ | „ | $^1/_2$ „ $5^2/_3$ „ | 1 „ $11^1/_3$ „ | 2 „ $22^2/_3$ „ |
| $10^1/_2$ „ | „ | $^1/_2$ „ $4^4/_5$ „ | 1 „ $9^3/_5$ „ | 2 „ $19^1/_5$ „ |
| 11 „ | „ | $^1/_2$ „ 4 „ | 1 „ 8 „ | 2 „ 16 „ |
| $11^1/_2$ „ | „ | $^1/_2$ „ $3^3/_{27}$ „ | 1 „ $6^{14}/_{27}$ „ | 2 „ $13^1/_{27}$ „ |
| 12 „ | „ | $^1/_2$ „ $2^4/_7$ „ | 1 „ $5^1/_7$ „ | 2 „ $10^2/_7$ „ |

Jedes Weiß- oder Grobbrot war von seinem Fabrikanten mit seiner Marke versehen, damit die Polizei bei Antreffen eines nicht nach der Brotrolle angefertigten sofort auf den Fabrikanten schließen und ihn zur Rechenschaft ziehen konnte. In den um Husum liegenden Dörfern durften die hiesigen Bäcker kein Brot im Kleinhandel verkaufen, wohl aber an dort wohnende Höker, die dann, sobald sie Stadt- und Bäckerbrot feil hatten, dies durch „Ausfley*) eines Lakens" zu erkennen gaben. Für die Bequemlichkeit des Stadtpublikums und der Wochenmarktsbesucher war dadurch gesorgt, daß auf dem Marktplatze vor Wind und Wetter geschützte, hölzerne Verkaufsbuden, sogenannte Schrangen oder Brotbänke, von Seiten der Stadt aufgebaut waren, die gegen Miethe wechselsweise immer nur an einige Bäcker auf bestimmte Zeit überlassen wurden. Die Aelterleute der Weißbäcker gaben dafür im Jahre 1695 20 Mark. Einzelne Abseiten der Schrangen waren ständig vermiethet für 1 Mark 8 Schilling. Die Zahl der Bäcker richtete sich im Großen und Ganzen nach der Einwohnerzahl Husums. Um das Jahr 1614 gab es hier 17 Meister, die meistens auch den Personennamen Becker führten, doch kommen auch die Namen Lützen, Thomsen, Neumann, Thomas Ingwersen und Feldtberg vor, 1797 gab es hier 16 Weißbrot- und Kuchen- und 10 Grobbrotbäcker. Dem Husumer Bäckeramt gehörten außer hiesigen Meistern auch die von Tetenbüll, Oldensworth, Lügumkloster, Helgoland ꝛc. an. Die große Zahl der Bäckermeister darf uns nicht befremden, denn vor Einführung der Kartoffel, die in Schleswig-Holstein in den Jahren 1750 bis 60 stattfand, aß man, wie wir schon aus der aus dem Jahre 1578 mitgetheilten Mahlzeit des

*) Fley ist Fahne — Wetterfley = Wetterfahne.

Barbieramts entnehmen konnten, nicht blos Abends und Morgens, sondern auch zum Mittag essen Brot. Es wurde also noch bis ans Ende des vorigen Jahrhunderts, denn da wurde die Kartoffel erst allgemein, verhältnißmäßig bedeutend mehr Brot gebraucht als jetzt.

Zu ihren Versammlungen, den Morgensprachen, wie auch den „Handbeweisungen" durften nach einer Vereinbarung der Bäcker vom 28. October 1660 dieselben nur mit einem Mantel bekleidet erscheinen. Zuwiderhandelnde wurden mit einer Kanne Weines gebrücht.

Das Meisterstück der Bäcker bestand aus einem aus Feinbrotteig über einem Stein gebackenen Dreifuß, einer Ochsenzunge aus Weißbrotteig, aus weißem und braunem „Loosbrod" und aus gesottenen, d. h. erst gekochten und dann gebackenen Brezeln oder Kringeln. Das weiße Loosbrot fand bei den Husumer Frauen vielfache Verwendung beim Anfertigen der Fleisch- und Brotklöße und der Fricandellen; es ist noch jetzt bei Husumer Bäckern zu haben und ähnelt einer reihenförmig zusammengebackenen Zahl von Semmeln oder Rundstücken, nur muß der dazu verwendete Teig fester sein.

Die Kuchenbäckerei scheint hier nicht in dem Maße wie in Dithmarschen gäng und gebe gewesen zu sein. Man liebte hier, hauptsächlich zu den Festzeiten, „Futjens", Pförtchen zu backen. Zum Weihnachtsfeste gab es für Kinder „Kindjespoppen" und „Kindjestiern" in jedem Bäckerladen. Dieselben waren in geschnitzten hölzernen oder blechernen Formen gepreßt und von weißem oder braunem Kuchenteich hergestellt. Auf der im Herbst 1894 veranstalteten Ausstellung nordfriesischer Alterthümer lag eine ganze Anzahl interessanter alter Kuchenformen aus. Wir sahen dort Adam und Eva, einen Reiter zu Pferde, einen Soldaten,

ein Pferd, eine Kuh, ein Kameel, einen Hund, ein Schaf, ein Schwein, einen Hahn, einen Schwan, einen Fisch, ein Herz, einen Korb, eine Pfeife, ein Kleeblatt und noch viele andere Dinge, sogar Kerbschnittmuster, in Formen ausgeschnitzt.

## Das Schusteramt.

Am dürftigsten von allen Innungen ist augenblicklich die der Schuster ausgestattet. Auf gegebene Anregung eines Mitmeisters haben dieselben ihre alten Beliebungen, „die doch nicht mehr zu lesen waren", verbrannt. Gerettet ist nur ein altes Siegel aus dem Jahre 1630. Ein Abdruck eines noch älteren findet sich auf einer Urkunde in der vier Aemterlade, doch ist derselbe zu undeutlich, um ihn einer genaueren Beschreibung würdigen zu können. Das zuerst erwähnte Siegel zeigt in einem Wappenfelde mit der darüberstehenden Jahreszahl ein Schabemesser und einen Schuh. Die Umschrift lautet: „Dis ist der Schosteramtes Siggel zu Husem". Ein noch in der Innungslade befindliches Lehrlingsverzeichniß ist ohne Werth; es stammt aus dem Jahre 1783.

Zu dem Schusteramte hielten sich außer den eigentlichen Schustern die „Reemensnider", „Riemer" oder Sattler und die „Tuffelmaker", „Klobbenmaker" oder Pantoffelmacher. Ihre Zunft muß schon früh einige Bedeutung erlangt haben; schon vor 1581 haben sie in der Kirche ein eigenes Gestühl*); auch ist ihr Einfluß auf den Rath des Bleckes und der Stadt ein nicht zu unterschätzender. „Niemand darf außer ihnen Schuhe von geschmieretem Leder feil und zu verkaufen

*) Siehe Kirchenarchiv, Rechnung des Jahres 1581.

haben bei Verlust der Schuhe, so den Armen zuzukehren. Die Fremden aber sollen vorher von den Werkmeistern gewahrschauet — und welcher hiergegen muthwillig handelt, mit 15 Mark Brüche gestrafet werden, jedoch den beiden erlaubten Jahrmärkten unverfänglich". Dahingegen wird ihnen aber auch die Pflicht auferlegt, nicht bloß alten Leuten, sondern auch Kindern Schuhe zu machen und zu flicken, „soviel nothdurfft und billig ist".

„Da aber die Schuhe durch der Ausländischen und Fremden Ankauf von Fellen merklich vertheuert werden, so sollen sich die Fremden der Häute und Fellverkaufs bei Verlust des Guts gänzlich enthalten, und soll niemand Häute oder Felle den Einwohnern unserer Stadt Husum und Fürstenthümern Schleswig-Holstein zum Verfange zu kaufen erlaubet sein, damit dem einländischen Kaufmann kein Einpaß geschehe, und die Schuhmacher, Riemer und sonst andere Einwohner die Nothdurft für die Billigkeit bekommen. Doch soll auch niemand bemächtiget sein, vor Fastnacht einige zuvor erkaufte Häute auszuführen, weniger jemand anders als Schuhmacher und Riemer in der Stadt zwischen Fastnacht und der Schlachtelzeit zu kaufen, bei Verlust derselben, so an uns verfallen sein soll". Diese letzte Bestimmung gab häufig zu Streitigkeiten Veranlassung. Im Jahre 1675 hatte ein Schuster Jochim Lehsen*) zwischen Fastnacht und der Schlachtelzeit Häute von Schlachtern gekauft und durch seinen Schwager Marcus Schlotfeld gerben lassen. Die Aelterleute des Schusteramtes verklagten ihn. In Hinsicht darauf aber, daß es sehr schwer sei, das obengenannte Innungsverbot fernerhin durchzuführen, sprach ihn der Magistrat frei. In dem Erkenntniß heißt es: „Nach

*) Stadtarchiv.

allen so bewandten Sachen wird Beklagter wegen dessen, was er bisher gethan und daß er insonderlich eine Thüre, die er vor sich offen gefunden, passiret ist, freigesprochen, in Zukunft aber, wenn auch die Kläger sich ihres privilegii gebührlich bedienen, soll der Beklagte sich des Fellkaufs von nun an enthalten". Eine ganz ähnliche nur zum Vortheil der Bürger der Stadt im Jahre 1752 gegebene Königl.. Verfügung*) bestimmt, „daß niemand Viehhäute und Felle, wenn der Landmann damit zu Markte kommt, auf dem Hinwege, oder vor der eigentlichen Marktzeit wegkaufen und dadurch eine unerlaubte Verkäuferei verüben darf", damit sie einem jeden Bürger nicht vertheuert würden. Dagegen darf jeder Bürger auf den Dörfern und Gütern soviel Felle aufkaufen als ihm beliebt.

Das Meisterstück der Schuhmacher bestand in einem Paar Schuhe, das für eine bestimmte Person anzufertigen war.

Die Zahl der Meister innerhalb des Schusteramts ist immer eine recht bedeutende gewesen. Noch im Jahre 1797**) gab es hier 2 Lohgerber, 6 Sattler und Riemer, 2 Ledertauer, 3 Klobbenmacher, 5 Schuhflicker und 45 Schuster. Auch müssen um das Jahr 1776 wenigstens eine, wenn nicht mehrere Weißgerbereien hier gewesen sein, wie könnte es sonst eine Weißgerbergesellenherberge und ein Stubenschild gegeben haben! Die Größe der Zunft bedang ihre Wohlhabenheit. Daher darf es uns nicht auffällig erscheinen, daß das Schusteramt jedes Jahr auf Johannis der Schule 18 Mark als Zinsen eines festgelegten Kapitals zukommen läßt***). Wahrscheinlich wird auch diese Rente aus alter Zeit her-

*) Laß pag. 121.
**) Provinzialberichte, Jahrgang 1798.
***) Siehe Schulrechnung deß Jahres 1806 im Kirchenarchiv.

ſtammen, denn auch die Schuhmacher beſaßen wie die Bäcker einen Altar der Huſumer alten Kirche, nämlich den des heiligen Leichnames, und ſie und andere hatten demſelben in den Jahren 1486 bis 1528 an Kapitalien 240 Mark vermacht, die eine Rente von 16 Mark brachten. Nach Einführung der Reformation wurde die Vikarie überflüſſig und wahrſcheinlich ſeit dieſer Zeit die Rente an die Schule überwieſen.

## Wie es die Schuſtergeſellen trieben.

Das Treiben der Schuſtergeſellen, in das einige der andern Gewerbe wohl zuweilen mit eingreifen, wird am treffendſten geſchildert durch die Gegenſtände einer Morgenſprachverhandlung*) aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts, die wir im Auszuge mittheilen, und durch den Geſellenausſtand in den Jahren 1785—95, der in großer Ausführlichkeit und weitſchweifiger Breite in den Correſpondenzprotocollen des Huſumer Stadtarchivs enthalten iſt.

### Herrn Bröke in der Schomaker Morgenſpröke.

Hans Goſch klagett auer Peter Reimerſen, datt he ehme mit einem Fürlepell**) ein loch dorch den Hodt In dem Koppe geſchlagen, do Peter lubberſen ſin warcktüch makede.

Hans Goſch hefft Peter Reimerſen, dho he gedanzet hedde, up de Backen geſchlagen vnd ein grot Parlment im Peſel gemaket, datt beide Frouwen vnd Mans uprörig worden, ock hefft Hans Goſch ein vulle Kanne

*) Dieſelbe findet ſich im Archiv des Gaſthauſes.
**) Feuerſchaufel.

behr In de Hand gehatt, vnd auer de Frouwens gegaten dat ehnende Mutzen vnd Kleder natt geworden vnd sick boeßlichen angestellet, dho frede geropen wart wegen eines hogen Rats vnd fürstlichen Obrigkeit hefft nichts gehulpen.

Hans Gosch hefft de Olderlüde, de von ehm bröcke begeret vor Röuers, de de Amtslade berouet hebben scholden, geschuldenn.

## Der Gesellenausstand im Jahre 1785.

Schon unter dem Reepschlägeramt ist in Kürze nach einem in der Lade befindlichen Schriftstück berichtet worden über einen großartigen Krieg und ein Saufgelage der Gesellen am Ausgang des vorigen Jahrhunderts. Irrthümlicher Weise ist dort als das des Krieges das Jahr 1795 genannt. Das ist unrichtig. Die Sache trug sich zu im Anfang des Jahres 1785 und spann sich fort bis in das Jahr 1795. An der Hand der Correspondenzprotocolle, die von dem damaligen Kämmerer oder zweiten Bürgermeister Brodersen abgefaßt sind, und der sich in dieser Sache als ein großer Hasenfuß entpuppt, werden wir die Geschichte dieses Krieges mittheilen. Unter dem 6. März des Jahre 1785 berichtet er an den König, „daß die Handwerksgesellen der Stadt Husum den Unfug gar zu weit treiben. Sie schänden die Obrigkeit, vernichten die Gesetze, verkleinern die Ehre und die souveraine Macht des Königs". Annoch in diesem Jahre klagten die Schneidergesellen gegen den Amtsmeister und Schneider Lufft hieselbst, daß er einen beweibten Gesellen in Arbeit habe. Zu der Amtszusammenkunft, in der man Unruhe befürchtete, lud man den Kämmerer ein, damit dieser alle Zwistigkeiten in Güte ersticke und der Unruhe vorbaue. Aber alles Reden half diesmal nichts, der Streit entbrannte so heftig, daß man seine Beilegung

auf eine Morgensprachsversammlung verschieben mußte. In dieser rechtfertigte sich der Schneider Lufft damit, daß er dem verarmten und verheiratheten Mitmeister Kien in seinem Hause und mit seinen Geräthschaften für seine Kundschaft hätte arbeiten lassen, weil derselbe hier am Orte keine Unterkunft habe und dessen Geräthschaften in Ostenfeld bei dem dortigen Prediger Paulsen seien. Die Morgensprache entschied zu Gunsten des Meisters Lufft und legte den klagenden Gesellen die Kosten des Verfahrens auf. Die anwesenden Gesellen erklärten sich auch mit dem Urtheilsspruch einverstanden und versprachen die Kosten des Verfahrens an den Krug- oder Herbergsvater zu entrichten. Bald darauf bezahlten sie auch ein jeder eine unbedeutende Summe an denselben und versprachen den beträchtlichen Rest aus der Gesellenlade und Kasse, die, der Bestimmung der Zunftgesetze gemäß, nur für kranke und verarmte Brüder zu benutzen war, zu bestreiten Das konnte unmöglich gelitten werden, zumal der Kasseninhalt ja zum Theil gestiftet und zusammengebracht war von früheren Gesellen. Dem Verbot aber setzten sie die Drohung entgegen, daß sie, falls ihnen dies nicht gestattet würde, nach 8 Tagen „aufsagen" und alle davon gehen würden. Daher entschlossen sich die Meister, den größten Theil der Kosten zu bezahlen. Diesen Vorfall innerhalb der Schneiderinnung nahmen die schon lange in aller Stille zürnenden Schustergesellen zur Veranlassung zum Lärmen. Die Polizeieinrichtung, daß im Winter um 9, im Sommer um 10 Uhr Abends durch Glockengeläute Feierabend angekündigt wurde, und von dieser Zeit an niemand in den Wirthshäusern angetroffen werden durfte, war ihnen schon lange lästig gewesen, zumal die beiden Bürgermeister, Feddersen sowohl, wie auch Broderſen, selber mit revidirten Als nun am Abend des 27. Febr., eines Sonntags, wieder zu der genannten Zeit Feier-

abend gemacht worden war, kamen am andern Abend, wahrscheinlich durch den geschädigten Herbergsvater mit aufgestachelt, der Altgesell und die Deputirten des Schuhmachergesellenamtes zu dem Bürgermeister Brodersen und verlangten Dispensation von der Polizeistunde. Bürgermeister Brodersen stellte ihnen vor, daß er nur des Königs Anordnungen befolgt und dieser wieder eines jeden Unterthanen Wohl im Auge habe. Damit gelang es ihm, sie zu beschwichtigen. Aber schon am folgenden Tage kamen sie wieder und erklärten, daß die ganze Brüderschaft noch einmal die Forderung an ihn richte, sie von jeglicher Polizeiinspection zu befreien. Brodersen erklärte ihnen diesmal, daß er wahrscheinlich ihnen größere Freiheiten gewähren könne, wenn sie ihre Zusammenkünfte nicht auf der Herberge, sondern in dem Hause eines ihrer Meister hätten, und daß er deswegen bei dem höchstpreislichen Obergericht vorfragen wolle. Die Gesellen schienen sich dabei beruhigen zu wollen. Sie gewannen sogar ein neues Versammlungslocal bei dem Schuhmacher Hans Jensen. Plötzlich, wahrscheinlich aufgestachelt durch den Krugvater und ermuthigt durch den Anschluß der Schmiedegesellen, der Brauer-, Branntweinbrenner- und Zuckerknechte*), welch letzteren die Sonntagsarbeit so sehr zuwider war, erschienen große Menschenmassen vor dem Rathhause und vor den Häusern der Bürgermeister und Magistratspersonen und schrieen und riefen: „Die Schustergesellen sind hier!“ Das ging 8 Tage, Abende und Nächte hindurch. Die Bürgermeister und der Magistrat beobachteten die Sache mit „geduldiger Gleichgültigkeit“ und ließen sich von den Handwerks-

*) Brauereien gab es hier damals 11, Branntweinbrennereien 32, die mit 23 Pferden arbeiteten, während die Zuckerraffinerie von Simon Woldsen 7 Knechte beschäftigte.

gesellen und Knechten „schimpflich den Rücken biegen". Ein Verbot des Tumultuirens von der Kanzel, Androhungen von Gefängnißstrafen u. s. w. machten den Ausstand von Tag zu Tag schlimmer. Gearbeitet wurde nicht mehr; man aß und trank und scandalirte und sah nicht ungern, wenn sich Gesindel und Pöbel und halbwüchsige Burschen anschlossen und den Tumult vergrößern halfen. Vom Bürgermeister erbetene, militairische Unterstützung traf nicht ein.

Erst Ausgang März schien sich der wilde Haufe zu beruhigen, nach langem Hin- und Herreden bequemte sich das Schusteramt dazu, die Zeche und die Summe, die die Schustergesellen und die der übrigen Aemter verschwelgt, „jedoch ohne daß die Bürgermeister dazu ja oder nein gesagt hätten", zu bezahlen. Es wurde nach und nach „eine klägliche Ordnung wieder hergestellt" und die Bürgerschaft bekam Ruhe.

Doch war dies nur der Vorbote eines viel mächtiger sich entfaltenden Sturmes. Es bedurfte nur eines Anstoßes und eines Funkens, um den Brand wieder auflodern zu lassen, und der sollte sich bald bieten in einem Weibergeklatsch. Eine Schmiede-Wittwe, Rohmeier mit Namen, hatte im Februar 1786 von dem Altgesellen des Schusteramts, Jacob Duve, gesagt, er wäre ein Schelm und ein Spitzbube. Dies war den Schustergesellen hinterbracht worden, daher setzten sie den Jacob Duve in der nächsten Versammlung ab und wählten einen andern, namens Hattung, wieder. Duve strengte nun eine Verleumdungsklage an gegen die Rohmeiern. Bevor aber die Sache zum Austrag kam, erklärte dieselbe vor dem Bürgermeister und dazu erschienenen Zeugen, daß sie nur Gutes und Ehrliches von J. Duve wüßte, daß es ihr leid thäte, ihn beleidigt zu haben, und daß sie gern bereit wäre, alle Kosten des Verfahrens zu tragen. Daraufhin beschlossen die Gesellen,

den Jacob Duve als Altgesellen wieder einzusetzen. Dagegen protestirten aber die Gesellen Joh. Jac. Albrecht und Süncke Christiansen, weil kein Protocollauszug des Bürgermeisters über die Aussagen der Rohmeiern vorläge. Für den folgenden Tag wurde derselbe beschafft und nun Jac Duve eingesetzt. Weil aber diese Zusammenkunft nach Meinung der Brüderschaft nur durch den Eigensinn der beiden Gesellen Albrecht und Christiansen veranlaßt sei, sollten diese auch die Zeche von 2 Mark 1 Schilling, die an diesem Abend gemacht war, bezahlen.

Die Beiden aber weigerten sich. Der letztere wäre auch gar nicht im Stande gewesen, das Geld aufzubringen, da er schon längere Zeit „feirig" war und keine Aussicht hatte, hier am Orte wieder Arbeit zu bekommen. Auch hatte er bei dem Herbergsvater schon einen Bären von 23 Schillingen angebunden. Um nun dem Streit baldigst ein Ende zu machen, ließ Bürgermeister Broder'en am 6. Februar die beiden widerspenstigen wüsten Gesellen aus der Stadt hinausbefördern. Der Herbergsvater bekam für seine Forderung ein Hemd von Zitz, einem Wollenstoff, der hier in Husum fabricirt wurde, und die Forderung der Gesellenlade bezahlten Verwandte des Christiansen aus Bredstedt. Am 7. Februar lief plötzlich, durch einen Laufzettel des Altgesellen Duve zusammengerufen, die ganze Gesellenschaft auf dem Markte zusammen. Sie verlangten den Bürgermeister Brodersen zu sprechen. Als er aber auf dem Rathhause nicht anwesend war, äußerten sie, er wäre wohl bange und wolle sich nur nicht sprechen lassen. Eine Deputation von 5 Gesellen begab sich nun zu dem Aeltermann des Schusteramts, um ihm die Schlüssel der Gesellenlade zu übergeben. Da derselbe sie aber nicht annehmen konnte noch durfte, sagten sie ihm, sie würden die Schlüssel an das Stubenschild

aufhängen. Der Aeltermann machte Anzeige von dieſer Aeußerung bei dem Bürgermeiſter, und derſelbe ließ am 8. Febr. die obſtinaten Geſellen zu ſich aufs Rathhaus entbieten. Auf eine Vorfrage des Bürgermeiſters, wer von ihnen ſich erlaubt habe, zu äußern, er wolle die Schlüſſel der Geſellenlade an das Stubenſchild hängen, meldeten ſich mit frecher Miene die beiden Geſellen Ernſt aus Peine und Berner aus Preetz. „Welch erſchreckliche Ausgelaſſenheit! und dies mußte ich, Bürgermeiſter Broderſen, ſo ganz trocken hinnehmen und verdauen!“ Als die Geſellen nun zur Ruhe und zum Gehorſam gegen die Geſetze ermahnt wurden, erklärte der Geſelle Horn rund heraus, er wolle nicht eher ruhig ſein, er hätte denn Recht bekommen; um Geſetze und Verordnungen kümmere er ſich nicht. Horn wurde daraufhin in Arreſt genommen.

„Mit frechem jauchzendem Ungeſtüm“ verließen nun die andern Geſellen das Rathhaus, und bald war Alles, was in Huſum Geſelle hieß, auf den Beinen. Ihnen ſchloſſen ſich Knechte, Matroſen und Lehrburſchen an und tumultuirten die ganze Nacht. Am andern Morgen erſchienen 3 Geſellen auf dem Rathhaus und verlangten zu wiſſen, „warum ihr Mitgeſell im Loch*) ſäße, in das man doch ſonſt nur Schelme und Diebe hineinſtecke“. Broderſen verwies ſie an den Magiſtrat. Da erwiderte ihm der Geſell Berner: „Der Teufel ſoll mich holen, wenn der Peiner Geſelle noch 24 Stunden im Loch ſitzt.“ Mit Jauchzen und Johlen gingen darauf die 3 zum Rathhauſe hinaus und wurden auf dem Markte von der harrenden Menge ihrer Mit-

*) Das Gefängniß war damaliger Zeit wohl kaum menſchenwürdig; es wurden gleichzeitig „Klühn“ darin aufbewahrt; nebenan und vom Gefängniß aus erreichbar war eine Senkgrube, in der erſt vor kurzer Zeit ein Gefangener ſich das Leben zu nehmen verſucht hatte.

geſellen erwartet. Man lärmte weiter bis in die Nacht hinein. Am 11. Februar Morgens kamen die 3 wieder, thaten Abbitte wegen ihres ungehörigen Benehmens und baten den Magiſtrat um Freigabe ihres Mitgeſellen Horn. Ihre Bitte wurde ihnen gewährt. Aber dieſe Nachgiebigkeit wurde ſofort ausgenutzt; denn nun wünſchten ſie auch die Erlaubniß zu erhalten, ihren freigegebenen Mitgeſellen mit Muſik nach Hauſe bringen zu dürfen. Auch dieſes wurde ihnen geſtattet. Natürlich machte man das auf Umwegen, aus dem Nachhauſebringen wurde ein mit vielem Pomp ins Werk geſetzter Umzug, bei dem ſich der Peiner-Geſell als Märtyrer einer gerechten Sache möglichſt breit machte.

Am andern Tage ſtellten die Geſellen die Zumuthung an den Magiſtrat, derſelbe möge ihre Zeche bezahlen, oder doch wenigſtens dazu beitragen. Das wurde abgeſchlagen, die Meiſter des Schuſteramts aber ließen ſich erweichen, nur um die Ruhe wieder herzuſtellen, 36 Mark dazu herzugeben. Der fehlende Reſt von 54 Mark wurde aus der Lade beſtritten, aus der ſonſt nur für Kranke und Arme Unterſtützung gegeben werden durfte. Bürgermeiſter und Magiſtrat wandten ſich einmal über das andere nach Schleswig an den Statthalter Prinzen Carl von Heſſen und an den König um militairiſche Unterſtützung, auch machten ſie allerlei Strafvorſchläge für die Rädelsführer; aber nach oben hin war man mit der Antwort ſäumig, und ehe ihnen Hülfe gebracht wurde, hatten die Geſellen Zeit, weiter zu ſcandaliren. Erſt am 16. März entſchied der Statthalter, „daß dieſer Fall nur durch einen ordentlichen Spruch-Rechtens zu erledigen ſei“. In einem nun angeſtellten Verhör ſtellte ſich heraus, daß die beiden Geſellen, Horn aus Peine und Berner aus Preetz, alle andern, auch die Brauer-, Brenner- und Zucker-

knechte aufgefordert hatten, an dem Lärmen sich zu betheiligen. Der erstere aber war mit einem andern Rädelsführer nach Flensburg gegangen, um auf dem besten Wege sich den Händen der heiligen Hermandad in Husum zu entziehen. Erst am 22. März traf die langersehnte Antwort des Königs ein, doch hatte derselbe die Berichte des Magistrats gar nicht verstanden oder aber seine Räthe hatten ihm die Fehde falsch und zu Ungunsten des Magistrats dargestellt. Er entschied: „Da die Drohungen und Zusammenrottungen der Gesellen ohne einige Wirkungen gewesen sind, möge man die Sache ruhen lassen und abwarten, ob sie sich aufs neue vergehen würden." Das ist denn doch dem Rath der Stadt zu arg. Mit gerechter Entrüstung antworten sie darauf: „Sobald die Schlüssel abgegeben sind, existiret kein Alt-Gesell, keine Herberg-Gerechtigkeit mehr, es kann kein fremder Gesell in Arbeit gebracht, es können keine Jungens aus der Lehre geschrieben werden, kein kranker Gesell kann Unterstützung bekommen, alle feierlichen Handlungen der Gesellen können nicht mehr vor sich gehen, ein jeder Gesell wird sich aus Furcht und Schrecken sperren, Alt-Gesell zu werden, alle Arbeit wird aufhören und sofort werden 100,000 andere Weitläufigkeiten entstehen." Als allerunterthänigste, treue, allergehorsamst verpflichtete Knechte und Unterthanen bitten sie nochmals um erneuerte Instructionen. Die Sache schlief allmählig ein, die Regierung in Schleswig sowohl wie in Kopenhagen wagte nicht energisch durchzugreifen, weil selbst in den Köpfen der Husumer Gesellen die französische Parole von der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit spukte. Daher brachen noch im Jahre 1795 die große Tischlerfehde und verschiedene andere Unruhen aus, die alle mit großen Saufgelagen endeten, deren Zechen zu bezahlen aber keiner verpflichtet zu sein glaubte. Unter den Schneidergesellen fand

ſich ſogar ein Redner, der einhalbſtündige Reden ohne Anſtoß hielt und vor dem dem Rathe ſo ſehr bangte, daß er ihn am liebſten ungeſchoren ließ. So durchlebte Huſum zur Zeit der franzöſiſchen auch eine Revolution in ſeinen Mauern, um durch ſie geläutert über die Schwelle des 18. Jahrhunderts in das 19. einzutreten.

## Das Schneideramt.

Auch das Schneideramt hatte ſeinen Schutzheiligen, nämlich den heiligen Lambertus. Ein Nebenaltar der alten Huſumer Kirche war ihm geweiht, und die Schneider brachten auf ihm ihre Opferſpenden dar. In dem alten Kirchenrentenbuch heißt es daher auch: „Dyt ſynnth S. Lamertz*) vikarien oder der Scroder**) almiſſen". Unter dieſer Ueberſchrift ſind 9 Renten verzeichnet, wovon die erſte aus dem Jahre 1484, die letzte von dem bekannten Harmen Grapengeter aus dem Jahre 1540 ſtammt. Jedenfalls wird alſo auch die Schneidergilde in das 15. Jahrhundert zurückreichen. Sehr ſorgfältig haben die Schneider über ihre Amtsutenſilien und Urkunden gewacht. In einer wohlerhaltenen, eichenen Amtslade befinden ſich neben den plattdeutſch geſchriebenen Beliebungen und ſonſtigen alten Papieren ein kunſtvoll, jedenfalls von den damaligen berühmten Snitgern oder Bildhauern gefertigtes Siegel und ein ebenſo ſchöner Schafferſtock. Im Siegelfelde ſieht man eine große geöffnete Scheere,

*) Lambertus war Biſchof in Maſtricht, er ſtarb 770 den Märtyrertod. Der 17. September iſt nach ihm benannt.

**) Die Schneider hießen im 15. und 16. Jahrhundert Scroder. Jedenfalls iſt dieſes Wort dem däniſchen Skrädder nahe verwandt.

zwei Knopflocheisen und 2 kleine Löwen. Die Umschrift lautet: „Dit is der Snider Amts Segel*) 602". Der Griff des Siegels ist geradezu kunstvoll und schön gearbeitet. In einer Höhe von 12 cm ist er dreimal stark verjüngt und endet oben in einer Kugel. Aus der letzten Kehle ist ein Ring herausgeschnitten, der noch lose um dieselbe herumliegt. Der ganze Griff wie auch der Ring sind sehr geschmackvoll mit Kerbschnittmustern verziert. Aus derselben Zeit und von derselben Vortrefflichkeit in der Arbeit ist der Schafferstock. Er ist einem Fleischklopfer ähnlich, bei dem der Hammer aus einer ganzen Zahl kleiner verzierter Klötze zusammengesetzt ist. Zieht man einen bestimmten dieser Klötze heraus, so ist der ganze Würfel auseinander zu nehmen. Wahrscheinlich ist er ein sogenannter Kopfzerbrecher für angehende Gesellen gewesen; sie mußten an ihm ihre Kunstfertigkeit im Auseinandernehmen und Wiederzusammensetzen beweisen.

Die Beliebungen sind älter als das Siegel; sie entstammen dem Jahre 1561 und sind mustergültiger in ihrer Ausführlichkeit und Anordnung hergestellt im Jahre 1599.

In Artikel 1 heißt es: „Wy samptliche Ambtsgenaten vnd Ambtsbrödere wollen Godt den Almechtigen erst vnd letzt vor Ogen hebben, darnegest Königl. vnd Fürstl. Breue vnd konfimerte Begnadinge.

De oldeste Oldermann vnses Ambtes schall des Amptes Lade twe Jahr lang in sine bewaringe holden vnd de beiden bisitter schölen de Slötel thor Laden in ehre Bewaringe hebben,"

in Art. 2: „De jüngeste Bisitter schall von de thidt ahn, do he gekaren**) werdt, twee vulle Jahr de

*) Die Tausenderzahl wird sehr häufig fortgelassen.
**) küren = wählen.

jüngſte Biſitter bliuen. Darnegeſt twe Jahr oldeſte Biſitter ſin, in den volgenden twe Jahren de jüngeſte Oldermann vnd entlich in den twe darnegeſt volgenden Jahren der oldeſte Oldermann ſin, vnd ſchall alſo einer achte vulle Jahre, ſo he by dem Leuende blifft, ſulke Aembter ahn enige Webderede, dem Ambte thom beſten denen,"

in Art. 4: „So ein ehrlicher thom drudden mahll dat Ambt begerett, ſchall he bewiſen ſin Meiſterſtücke vnd ſine Handt, doch ehr he anfanget tho ſchnidern ſchall he vorerſt ſin Lehr vnd echte Breff innebringen, darnageſt den Olderlüden ehr Gebhör geuen vnd tho dem Dodenlaken Söß Schilling Lübſch ſtrax leggen.

Darna wen ſolckes Vollenkamen geſchen, ſchall he na oldem Ambtsgebruck vnd gewanheit vorerſt ſchniden ein Fruwen Rock mit ein Liff vnd Mouwen, thom andern ein Frauen Hoyke, thom drudden ein Mans Wammes mit ein kortt bindtſchöte und mith thein Par ſchnör Locher, Vnd thom verden ein Par ſchlichte lange Manshaſen, duth alles nha der wide, Lengede, vnd ſtrecke alß ſick des behört*)."

Dies vor verſammeltem Amte zugeſchnittene Zeug mußte in des Aeltermanns Hauſe vollends gefertigt und darnach wieder vorgelegt werden. Die Manns-tracht mußte der angehende Meiſter ſelbſt anlegen und darin ſo lange verbleibeu, bis die von ihm aufgelegte Tonne Bier ausgeſchenkt war. Verſchnitt er den Stoff, der damals meiſtens „graw want", halb Wolle, halb Leinen war, „ſo ſchall he afgewiſet werden, ſinen Bundel up den Rüggen nehmen vnd ein ganz Jahr van hir wandern".

*) Das Meiſterſtück beſtand alſo in einem Frauenrock mit Leibchen, Aermeln und einem Frauenmantel, aus einem Mannswams mit kurzem Schoß und 10 Paar Schnürlöchern und einem Mannsbeinkleid.

Die „Overscherer", „Dokscherer", Tuchwalker, die auch dem Schneideramt angehörten, hatten als Meisterstück 6 Ellen „Engelsch Wand*) vnstrafflich tho scheren".

Bei Verarmung eines Amtsmitgliedes hatte das ganze Amt einzutreten nnd aus seiner Lade Handreichung zu bieten.

Starb jemand im Amte, einerlei ob Meister, Meisterin, Geselle, Junge oder ein Kind eines Meisters, so mußten sämmtliche Amtsgenossen ihm die letzte Ehre erweisen. Fehlte einer der Meister oder Gesellen bei einem Leichenbegängnisse im Amt, so mußte er vier Schilling Brüche zahlen; auch wurde ihm seine Scheere abgepfändet. 8 Amtsgenossen waren ständige Leichen träger.

Verschnitt ein Schneider ein Kleidungsstück, so war er verpflichtet, dasselbe zu erstatten. Wurde seine Untüchtigkeit den Aelterleuten angezeigt, so mußte er auch noch 1 Tonne Bieres an das Amt und 4 Schillinge an die Armen brüchen.

Bei Zusammenkünften im Amt hatte der jüngste Aeltermann allen ihr Messer „edder Pock" abzufordern. Behielt es nachweislich jemand bei sich, so wurde er ebenfalls mit 1 Tonne Bier für das Amt und 4 Schillingen für die Armen gebrücht.

Dieselbe Strafe traf den, der im Gelage mit „Kannen, Quartere vnd Glase slan edder smiten edder vuell handeln worde".

Zu den Versammlungen hat der jüngste Beisitzer anzusagen und einzuladen, ebenso in denselben aufzuwarten. Für jeden Meister, den er einzuladen vergißt, hat er 4 Schillinge Strafe in die Amtslade zu zahlen.

*) Leinwand.

Kein Meister darf mehr als 3 Leute beschäftigen, seine Frau und Kinder ausgeschlossen.

Kein Meister darf eines Amtsgenossen Arbeit tadeln, auch nicht „mit Hinterlist, hemlichen Tücken vnd praktiken, Schme- vnd Scheldeworde sinen Ampts-genatenhindergahn".

„So ein Geselle vorhanden, de sick moetwillig settede jegen Schaffer, Schenker, Gesellen edder Vader edder Moder, den scholen de Olderlüde des Gesellen Tüch by sinem Meister behindern laten, bet vnd so lange he der Olderlüde vnd Gesellen willen gemaket hefft."

Wie stark die Schneiderzunft schon im Jahre 1585 war, geht hervor aus der Amtsrechnung*) vom Husumer Schlosse, wo im genannten Jahre auf Befehl des Herzogs 21 Meister mit 17 Gesellen gleichzeitig in circa 200 Tagewerken beschäftigt waren. Leider geht nicht aus den dürftigen Notizen hervor, für welche Person sie arbeiteten und was sie machten. Da sie aber „Dok" verarbeiten für Rechnung der herzoglichen Kasse, läßt sich wohl annehmen, daß es Uniformstücke für Soldaten oder Bedienstete des Herzogs waren. Sie verbrauchen beim Nähen 17½ Pfd. Zwirn und an Nadeln für 6 Schillinge. Unter den Namen sind die „Michelsen" und „Snider" am meisten vertreten; auffällig ist jedenfalls der Name „Hans Siriacus".

Schon unter der Schilderung der vier Aemter ist erwähnt worden, daß im Jahre 1740 aus ihrer Mitte ein Nothschrei und die Bitte laut wurde, den Handwerkern auf dem Lande die Arbeit für Städter gänzlich zu verbieten. Der Bescheid der damaligen „Königl. höchstpreislich deutschen Kanzeley zu Kopenhagen" lautete abschlägig. Hierauf bemühten sich sämmtliche Genossen

*) Die Amtsrechnungen werden jetzt im Staatsarchiv zu Schleswig aufbewahrt.

des Schneideramts*) im Jahre 1752 das Recht zu erlangen, daß alle Kleidungsstücke, sowohl alte als neue, nur durch Amtsmeister und nicht durch Nähmädchen angefertigt werden dürften. Auch mit diesem Gesuch hatten sie wenig Glück. Der König ging nicht auf ihre Bitte ein, sondern bestimmte im Gegensatz dazu, daß jeder Bürger das Recht haben solle, alte abgetragene Stoffe durch Nähmädchen neu verarbeiten und flicken zu lassen. Eine Zeitlang scheinen sie sich bei dieser Zurechtweisung zu beruhigen, bis sie im Jahre 1785 im Monat April das Gesuch an den König richten, er möge durch Resolution bestimmen, „daß die Verfertigung aller Kleidungsstücke, sowohl von alten als neuen Zeugen mit den Zuthaten ausschließlich ihnen zukomme, den Frauenspersonen, Mädchen und sonstigen Pfuschern aber lediglich die Ausbesserung alter Kleider beikommen solle." Ueber dieses Ansuchen wird der damalige zweite Bürgermeister Brodersen zum Bericht aufgefordert, der recht sehr zu Ungunsten unserer Schneider ausfällt. Wir theilen daraus einiges mit, das die Zeitverhältnisse wie auch besonders das damalige Schneideramt zu charakterisiren im Stande ist:

„Sonderbar ist es, daß, ungeachtet die Supplicantes über Mangel an Arbeit klagen, man doch immer wohlfeiler in Schleswig als in Husum arbeiten lassen kann; sonderbar ist es, daß man keine Arbeit von den Supplikanten erhalten kann und die Ablieferung derselben oft durch gerichtliche Mittel erzwingen muß; sonderbar ist es, daß die Meister der Schneiderzunft immer zusammen laufen, sich mit Vorrechten ihrer Amtsgerechtigkeit herumtragen, mit Jagen sich beschäftigen, wie man denn kaum auf die Gasse sehen

*) Siehe Correspondenzprotocoll vom Jahre 1784—86, S. 242 und 474, Stadtarchiv.

kann, ohne auf Schneider zu sehen, die dem Ansehen nach die Köpfe von wichtigen lästigen Amtsgedanken neigen."

„Unsere Schneiderzunft ist verwildert; sie suchen Arbeit und verlassen die, welche sie tagtäglich haben. Wenn unsere Schneider fleißig, wirthschaftlich sind und ihre Kunst verstehen, so haben sie ihr gutes Brod in Husum. Daher muß jede wirthschaftliche Haushaltung, bei unserer ohnehin unglücklichen Zeit der Verschwendung, unterstützt werden. Eine häusliche, verehrungswürdige Frau bessert, wenn sie ihrem Stande nach Domestiken hält, alles an der Kleidung durch diese; und wenn sie dergleichen Domestiken nicht hält, so sammelt sie die Reparationes an den Kleidungen zusammen und läßt diese durch ein Näh-Mädchen, das 3, 4 Schilling Tagelohn außer der Kost erhält, machen und erspart sich dadurch einige Mark. Denn es ist keine Reparation an einem Kleide so klein, wofür nicht der Schneider 2 Schilling zu Rechnung bringt, und wie viele dergleichen Reparationen macht ein Näh-Mädchen an einem Tage. Eine häusliche gute Frau läuft auch nicht bei jeder, leider (!) fast täglichen Aenderung in der Mode mit ihren Kleidungsstücken nach dem Schneider; sie ändert selbst, oder läßt ändern durch ihre Domestiken oder durch ein Näh-Mädchen, und hat diese Aenderung viel wohlfeiler; auch kann sie selbe unter ihren Augen und Mithülfe viel räthlicher an Zeug machen, als wenn sie es dem Schneider überläßt, der nur sorgt mit der Arbeit fertig zu werden. Wie glücklich ist Holland, wo man von keiner Zunft etwas weiß, wo man durch gute Arbeit und wohlfeile Preise die Arbeit zu vermehren sucht! — bei uns sucht man Arbeit durch Zwang. Nach unserm allerunterthänigsten unvorgreiflichen Bedünken darf sich daher die Zunftgerechtigkeit nur erstrecken auf neue Kleider und das Wenden der

Mannskleider, die für Geld gemacht werden; dahingegen muß jeder für die eigene Haushaltung auch neue Kleider anfertigen dürfen. Wir haben Gottlob! in Husum viele Häuser, worin sehr viele neue, hauptsächlich Frauenarbeit, als Röcke, Camisolen, Jacken und dergleichen gemacht wird, und uns will es vorkommen, daß es unrecht wäre, wenn man diesen Häusern das Recht zu sparen nehmen wollte."

Der auf diesen Bericht erfolgte Bescheid vom 1. Novbr. 1785 fiel wieder zu Ungunsten der Schneider aus. Die Vorschläge Brodersens fanden beim Könige Anklang und Unterstützung.

Die Klagen der Schneider verstummten auch in der Folgezeit nicht, denn ihrer wurden immer mehr. 1797 gab es hier in Husum 31 eigentliche Schneider, und dieselben hielten sich 30 Gesellen und Lehrjungen. Um das Jahr 1818 hatte sich die Zahl der Meister um 5 gemindert, und dieselben konnten nur 6 Gesellen und zwei Lehrburschen halten. Dagegen waren auf den Dörfern um Husum an nichtzünftigen Meistern

in Mildstedt 1, Rödemis 3, Rantrum 4, Nordhusum 1, Hattstedt 11, von denen einer mit 2 Gesellen, einer mit 2 Lehrburschen, ein dritter mit einem Lehrburschen arbeitete, Schobüll 3, Simonsberg 2, Schwesing 3, Ohrstedt 1, Schwabstedt 13.

Außerdem gab es in der Stadt selbst, da der Zunftzwang lockerer geworden war, 6 nichtzünftige Meister. Infolge davon ließen die Landleute nichts mehr in der Stadt anfertigen, im Gegentheil, die Städter benutzten in vielen Fällen heimlich die Dorfschneider, bei denen die Arbeit bedeutend wohlfeiler war. Daher macht das Schneideramt im Jahre 1818 noch einmal den Versuch, die Königl. Majestät zu bewegen, die Zahl der Meister innerhalb der Stadt wie

auch auf den Dörfern zu beschränken und ebenfalls das Halten von Lehrjungen und Gesellen den Amtsmeistern auf dem Lande zu verbieten. Doch die Zeit will nicht mehr die alten Schranken; sie fängt schon an zur Gewerbefreiheit hinzudrängen. Die ländlichen Meister verlangen und erhalten gleiche Rechte mit denen der Stadt, die Zunftgesetze werden hier und da übertreten, ohne daß jedes Zuwiderhandeln sofort durch Strafe eine Sühne findet, die Verbindungen der Handwerker fangen an sich zu lockern. Dem muß auch der König nachgeben, und die Bitten des Husumer Schneideramts werden mit wohlklingenden Redensarten zurückgewiesen.

Ob die Tuchfabrikanten, „Overscheerer" oder „Dokscheerer" damals auch noch der Schneiderzunft angehört haben, läßt sich nicht erweisen, doch ist das wahrscheinlich, weil sie schon im eigenen Interesse mit den Schneidern Hand in Hand gehen mußten. Darum fügen wir hier auch Einiges über die wichtigsten einschlägigen Manufacturen hinzu.

Die bedeutendste Fabrik, die je in Husum bestanden hat, war die der Gebrüder Johann, Jacob und Klaus von Herberg, die auf dem Gartengrundstück der Kaufleute Mannings und Finkernagel an der Lämmerfenne lag. Sie war angelegt im Jahre 1783, vortrefflich eingerichtet und beschäftigte 40 Menschen, einen Meister, 7 Drucker, 8 Jungen, 2 Formschneider, 4 Glätter, 9 Schilderinnen und 7 Handarbeiter, und verfertigte Zitze, die die brabanter Elle 20 bis 30 Schilling kosteten, damascirte, roth und gelbbunte Kattune zu 10 bis 18 Schillingen, blau und weiß bedrucktes Leinen und außerdem Tücher. Das Lager der Fabrik hatte einen Werth von 13 bis 14,000 Reichsthalern, und der Absatz, der vorzüglich nach Norwegen und über die Herzogthümer sich erstreckte, betrug 18,000

Reichsthaler. Die Bedeutung der Fabrik wurde vom Könige sowohl, der ihren Besitzern eine Anleihe von 12,000 Reichsthalern zu 4 %, in 12 Jahren abzutragen, bewilligte, wie auch von den Behörden der Stadt anerkannt. Der mehrfach erwähnte Bürgermeister Brodersen sagt in seinem Bericht vom 26. März des Jahres 1785: „Die Fabrique ist der Stadt schon itzo ungemein heilsam. In ihr arbeiten manche Leute, die zu keiner schweren Arbeit Geschick und Lust haben, und sie verdienen sich, besonders, wenn sie fleißig sind, weil sie stückweise arbeiten, ein sehr schönes Wochengeld. Viele Kinder, die hier sonst nichts Erhebliches zu verdienen hatten, erhalten dort einen ansehnlichen Lohn, unterstützen ihre armen Eltern und befreien unsere Armenkasse von manchen Beläſtigungen. Wir müssen uns daher überreden, daß der Gewinn, den die Herbergsche Sitzen- und Tücher-, auch Leinen-Druckerey macht, wichtige Betrachtung verdient, weil sie einestheils sehr viele Leute in Arbeit hält und anderntheils ihre Waaren gut sein müssen, indem sie reißend abgehen. Seitdem die Gebrüder Herberg die Fabrique in der Größe, worin sie itzo ist, angelegt, scheint aber ihr Credit abgenommen zu haben. Der eine Bruder von ihnen, der Färber Clas von Herberg, hat schon vorlängst eine sehr erhebliche Druckerey gehabt, in der hauptsächlich blaue Tücher und Leinen gefertigt wurden, und man hat nie gemerkt, daß es seinem Credit irgend woran gefehlt hat. Die itzige Fabrique ist so bedeutend, daß sie der Sage nach darin eine Summe von 24,000 Reichsthalern angelegt haben, welches wohl mit Ursache ihres anjetzo verkleinerten Credits ist. Dagegen hat der Kaufmann Johann Jac. von Herberg von jeher eine nach Husumscher Art ganz ansehnliche Gewürz-Handlung getrieben, während Clas eine aller Menschen Ansehen nach ganz ungemein

vortheilhafte Färberey und der Goldschmied Jacob neben seiner Profession eine Leinen-Handlung, die allerdings nicht viel Aufhebens macht, betreibt. Die drei Gebrüder sind Söhne eines begüterten Professionisten, der ältere hat mit seiner Frau ein nicht unbedeutendes Kapital erheirathet, und die Häuser von allen drei liegen in dem besten Quartier der ganzen Stadt und sind mit Hypotheken nicht belastet." In den ersten Jahren entwickelte sich die Fabrik immer mehr, zumal die Gebrüder durch einen Lotteriegewinn von 3000 Thalern das Betriebskapital noch vermehren konnten. Im Jahre 1790 waren von den angeliehenen 12,000 Thalern schon 3000 zurückbezahlt. Die jährlichen vom Magistrat über die Fabriken der Stadt abgefaßten Berichte sind meist des Lobes voll, wenn die Herbergsche in Betracht kommt. Noch im Jahre 1802 bestand sie; vor 1810 soll sie in Concurs gerathen, und die Gebäude bald darnach, wie mir einst ein alter Husumer erzählte, „bei Sonnenschein und Windstille" zusammengebrochen sein.

Im Jahre 1787 bestand hier außer der genannten noch eine Tuchfabrik und eine Strumpfwirkerei; in der ersteren wurden „inländische Wolle und Kämmelgarn zu Plüschen, Kalmucks, Bergen op Zoom und Laken" verarbeitet, in der andern hauptsächlich Wolle und Seide. Beide arbeiteten mit 4 Stühlen. Ellinger, der Besitzer der Strumpfwirkerei, starb 1791. Seine Frau setzte mit einigen Gesellen das Geschäft fort, doch konnte es nie zu rechter Blüthe gelangen. 1802 überließ sie einen Stuhl dem Armencollegium, und dieses machte den Versuch, in der Armenanstalt neben der Spinnschule, die damals viel Aufsehen erregte und für eine außerordentlich wichtige Einrichtung galt, die Strumpfwirkerei ins Leben zu rufen. Um 1810 waren auch die beiden letztgenannten kleineren Fabrikbetriebe

eingegangen und nur noch als einziger Betrieb die Zuckerraffinerie von Woldsen in Thätigkeit. Später sind derartige Versuche, Fabriken in Husum einzurichten, unterblieben. Noch bis auf den heutigen Tag sind außer in der Brauerei, Eisengießerei und in einigen Gasmotorenbetrieben rauchende Fabrikschornsteine in Husum eine Seltenheit.

## Das Schmiedeamt.

Wie die früher behandelten 3 Aemter, die der Bäcker, Schneider und Schuster, hatten sich auch die Schmiede zu einer sogenannten Gilde zusammengeschlossen, deren Mitglieder nicht blos das leibliche Wohlergehn ihrer Brüder, sondern auch ihr Seelenheil, ihre ewige Wohlfahrt stets im Auge zu haben verpflichtet waren. Ihr Altar war der der heiligen Dreifaltigkeit; ihm vermachten sie Renten, auf ihm brachten sie Opferspenden dar für das Seelenheil Verstorbener, ihm stifteten sie Wachs für seine Kerzen und Geldmittel zu Brod und Wein. Das Kirchenrentenbuch hat daher auf Seite 233 folgende Ueberschrift: „Dyt synnt de Rente der hilligen Dreuoldicheidt Ghylde offte Smedegylde almisszen*) oppe paschen.“ Eine Michaelisrente giebs es nicht. Im Ganzen sind darunter 157½ Mark Hauptstuhl oder Kapital verzeichnet, die 15½ Mark Rente bringen. Zu der letzteren kommen noch 20 Schilling Erdheuer; also hatte der Altar 16 Mark 12 Schillinge jährliches, sicheres und feststehendes Einkommen. Diese kirchlichen Kapitalien wurden stets sicher belegt und in der Obligation immer genau das betreffende Haus, das Stück Land oder sonstige Gegenstände angegeben, an die

*) Almosen, Schenkungen an die Kirche.

beim Zinsausfall die Verwaltung des Altars oder der Kirche sich halten konnte. Wenn möglich und nöthig unterstützte man Anfänger im Amte mit Darlehen aus den Altarrenten. Besaß ein solcher Haus und Hof nicht, die die nöthige Sicherheit zu geben im Stande waren, so verpfändete er seine Geräthe. Daher ist folgende Anmerkung des Rentenverzeichnisses wohl verständlich: „Anno 1569 hefft Wyllem Kleynsmidt vt dem Smede Ambt vpgeböret 6 Mark lübsch alle Jar vp Michaelis tho vorrenten mit 6 Schillingh. Dar vor thom vnderpande syn amboldt vnde alle syn smedetüech vnde nichts buten beschedden na lude syner Handschrift."

Das Schmiedeamt besitzt an Innungseigenthum nur noch die Amtslade. Auch das Innungssiegel, von dem sich ein etwas undeutlicher Abdruck in der Bäckerlade befindet, ist abhanden gekommen. Im Siegelfelde ist außer einem Amboß eine Kneifzange, ein Hammer und ein Hufeisen zu sehen gewesen. Nach den Beliebungen der 4 Aemter gehörten zum Amt der Schmiede die Klein-, Nagel-, Messer-, Büchsenschmiede, Schwertfeger und Schlosser. Der Verkauf von grobem Eisenwerk war den Schmieden untersagt, doch waren davon Krämerwaare, Nagel, „Osemundt"*) und Stangen ausgenommen. Daß auch Messer-, Büchsenschmiede und Schwertfeger hier vorkommen, darf uns nicht wundern, denn das Schloß, der Verkehr der Adligen daselbst, die großen Jagden bei Schwabstedt**) und Ostenfeld erforderten Manches, was wir uns jetzt nicht träumen lassen. Aus den Amtsrechnungen der Bauzeit des

*) Osemundt = schwedisches Roheisen.

**) Heinrich Ranzau berichtet, daß bei Schwabstedt die beste Jagd in den Herzogthümern gewesen sei; Herzog Adolph habe im Jahre 1579 an einem Tage 80 Hirsche erlegt.

Husumer Schlosses und der übrigen Gebäude des Herzogs, des Pfortenhauses, des Vorwerkes, der Ställe, der Hofschmiede, des Hofes auf Süderholz, des Hofes zu Mildstedt, der beiden Meierhöfe im Dammkooge, des Lusthauses zu Immenstedt, des Kruges in Treia, der Wassermühle in Osterhusum, der Walkmühle daselbst, der Windmühle auf dem Norder-, jetzigen Ochsenmarktskamp, und zu Hattstedt, der Wassermühle zu Ackebro, des Arlewatthofes, der Kunstmühle und der Wasserkunst im Narrenthal, des Schlosses in Tönning u. s. w. geht zur Genüge hervor, welche Unmenge von Schmiedearbeiten der Herzog Adolph bis zum Jahre 1586 und seine Nachfolger nach ihm haben anfertigen lassen. Auch die im Jahre 1604 erfolgte Erneuerung des Kirchthurmes, der eine Höhe von 335 Fuß bekam, erforderte viel Schmiedearbeit.

Der Hoftischler und Snitger Johann von Groningen braucht Jahr um Jahr Tausende von „Dückern"*), der Zimmermann ebenfalls mehrere Tausende „Blaffertnagel"**), „Wrackling"***), Schillings-, Drelings- und Penningsnagel, Nickels Muermann eine Unmenge von Mauerankern, von denen einige das Stück 34 Pfund wiegen. In der Wasserkunst im Narrenthal und zu der Kunstmühle daselbst, die das Wasser zu heben hatte, werden außer „Pipenbömen" eine große Zahl von kupfernen, bleiernen und eisernen Röhren gebraucht. Sehr häufig muß der Herzog „ein kortt Lasch"****), eine „isern Pol"*****), oder „Rappiere" oder Scheiden dazu haben, die Wildschützen zu Osten-

*) Kurze Nägel mit breitem Kopf.

**) Blaffert, eine kleine Münze ohne Bild. Blaffertnagel, ein Nagel im Werthe eines Blaffert.

***) Klammern.

****) Kurzes Schwert.

*****) Dolch, Dolchmesser.

feld und Schwabstedt erhalten „Büssen", auf dem Schloßhofe stehen 4 Stücke Geschütz. Auch läßt der Herzog sich wiederholt Harnische machen oder seine Rüstung „pollern"*).

Von schöneren bis auf unsere Zeit gekommenen Schmiedearbeiten ist in Husum außer dem Thürbeschlag an einem Hintergebäude des Gasthauses nichts, was der Erwähnung werth wäre. Wie man dazu gekommen ist, eine Thür, die von der Straße aus nicht einmal zu sehen ist, mit solchem Schmuck zu versehen, ist unerfindlich. Die Posaunenengel, deren Gliedmaßen in schön geschwungene Schnörkel auslaufen, wie auch die Hängen und die von ihnen ausgehenden Verzierungen sind von gestanztem Eisen hergestellt. Man sieht, wenn auch durch die mehrfach aufgetragene Farbe etwas verdeckt, überall auf dem Eisenwerk Fratzen und Gesichter. Die Thür ist 1692 gemacht und 1858 renovirt. Nach der Klosterrechnung scheint ein Schmied Peter Kruse diese hübschen Arbeiten angefertigt zu haben. Augenblicklich ist das Holzwerk der Thür derart mürbe, daß es den schönen Beschlag nicht mehr verdient, und eine Reparatur nach dieser Seite hin zu wünschen. Der jedenfalls von Schmiedsgesellen in ihren Mußestunden hergestellte Schmuck vor der Gesellenherberge in der Süderstraße ist von steifer Form und mit der Arbeit an der Gasthausthür nicht zu vergleichen.

Die im Jahre 1600 zum ersten Male erwähnte Schloßschmiede, die vom Herzog theils wegen der vielen Arbeiten auf dem Schloß und an seinen Nebengebäuden, theils auch wegen des starken Pferdebestandes daselbst eingerichtet wurde, hat dem Husumer Schmiedeamt immer viel Kummer gemacht. Sie lag in unmittelbarer Nähe der Stadt, ja fast in derselben, dennoch aber

*) Poliren, die Beulen daraus entfernen.

auf Mildstedter Grund und Boden und in fremder Jurisdiction. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts hatte Nicolay Michaelsen die Hofschmiede in Erbpacht. Er überließ dieselbe 1785 seinem Schwiegersohne Peter Schmidt und zog in die Stadt. Bis dahin waren alle Hofschmiede Mitglieder des Husumer Schmiedeamts gewesen, hatten alle Lasten desselben mitgetragen und die Vortheile eines städtischen Meisters gegenüber denen der Dörfer mitgenossen. Als aber Peter Schmidt vom Amte zum Ladenmeister erwählt und ihm aufgegeben wurde, die Lade bei einem befreundeten Meister in der Stadt unterzubringen, weil dieselbe innerhalb der städtischen Juresdiction verbleiben müßte, weigerte er sich, das Amt zu übernehmen. Er sagte: „Bin ich geständigermaßen Meister des Schmiedeamtes, so muß ich gleich anderen Meistern die Lade im Hause haben dürfen. Kann ich die Lade nicht im Hause haben, so muß ich auch mit dem Amte des Ladenmeisters verschont werden.“ Auf der darnach zusammenberufenen Morgensprachsverhandlung erklärte sich sein Schwiegervater Michaelsen bereit, die Lade und auch das Amt bei Zusammenkünften unentgeltlich in sein Haus aufzunehmen. Als aber Peter Schmidt erfuhr, daß er die Kosten dieser seinetwegen zusammengerufenen Morgensprachsverhandlung zu tragen haben werde, erklärte er die Morgensprachsherren für nicht competent über ihn, der außerhalb der städtischen Jurisdiction wohne, ein Urtheil zu fällen. Die Sache ging an den König und wurde nach längerem Schriftwechsel dahin entschieden, daß Peter Schmidt entweder sich so einrichten, daß er seinen Pflichten als Ladenmeister nachkommen könne, oder aber aufhören müsse, zünftiger Meister zu sein. Als nichtzünftiger Meister durfte er weder Gesellen halten, noch Lehrlinge ausbilden, auch nicht einmal für die städtische Bevölkerung arbeiten.

Unter diesen Umständen war es für P. Schmidt nicht schwer, die Wahl zu treffen; er fügte sich diesem Urtheilsspruch.

Auch im Jahre 1812 entstanden Streitigkeiten im Schmiedeamt wegen der Schloßschmiede. Die Wittwe des verstorbenen Erbpächters Michaelsen hatte ihren Gesellen Johann Hinrich Dorn geheirathet. Die Vormünder ihrer Kinder aber hatten letzteren, die dicht vor der Mündigkeit standen, das Recht gewahrt, gleich nach erfolgter Mündigkeitserklärung die Erbpachtschmiede antreten zu dürfen. Der Geselle Dorn konnte also voraussichtlich nach kurzer Zeit Meister ohne Werkstatt sein. Daher verweigerte ihm das Amt die Aufnahme. Auf Dorn's Beschwerde wurde er endlich als Verwalter der Erbpachtschmiede in das Amt aufgenommen.

Die Zahl der Meister des Schmiedeamts ist nie so bedeutend gewesen, daß sie an die der andern drei Aemter hat heranreichen können. 1797 waren in Husum 9 Grob-, 5 Klein- und 22 Kupferschmiede.

## Das Amt der Kürschner oder Hutmacher.

Merkwürdigerweise wird sowohl der Name Kürschner als auch Hutmacher in früheren Zeiten niemals gebraucht. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts heißen sie in Husum „Hotfyllter", „Pyltzer", „Peltzer", „Hodtstafferer". Das Amt kann niemals so groß wie die vorher behandelten gewesen sein, weil immerhin nur eine kleine Zahl von Handwerkern dieses Amtes hier Nahrung zu finden vermochte. Hinwiderum aber hatte das Geschäft damals eine größere Bedeutung als es eben jetzt hat, wo jeder Manufakturwaarenhändler auch Hüte feil hat; denn damals verblieb

der Handel mit jeglicher Art von Kopfbedeckung den „Hotstafferern“; außerdem aber wurde viel mehr Pelzwerk getragen als jetzt. Henning Lather vermachte im Jahre 1616 seinem Bruder Hermann „sine Kleedere, de ehme anstahn und tho dragen geböhren“. Der Sohn bekam „den Wolffs-Rock, die Zobelen Mütze und andere gesoderte Kleedere, atlaschen Wambß, trypen*) Hosen, und wat he sik sonsten kan tho nütte maken“. So war es in allen besser gestellten Familien. Pelzröcke, mit Pelzwerk gefütterte Wämser, ebenso Zobelmützen waren so allgemein, daß es durchaus nicht auffiel, jemanden damit zu sehen. Man muß ja in Betracht ziehen, daß Rauwerk, Wölfe, Füchse, Marder, Fischottern und dergleichen Thiere damals in unsern Wäldern und Auen reichlich vorhanden waren und daß bei den derzeitigen Verkehrsverhältnissen das gewonnene Pelzwerk meist auch am Orte gegerbt und zu Kleidungsstücken verwerthet wurde. Daraus erklärt es sich denn auch, daß der Name „Pyltzer“ überwiegt und mehr vorkommt als „Hotstafferer“ oder „Hotwalker“, auch daß die Pelzer ein eigenes Amt und dieses einen eigenen Altar in der alten Kirche haben konnte. In dem schon häufig erwähnten Kirchenrentenverzeichniß heißt es auf Seite 210: „Dyt synth de rente der pyltzer Allmisszen oder X$^{m}$ rydder gylde**)“. Darunter sind

*) tripe de velours = sammetartiges Zeug mit leinener Kette.

**) Die 10 000 Ritter oder Märtyrer werden in Martyrologieen zweimal erwähnt, unter dem 18. März die unter Kaiser Diokletian zu Nikomedia, der Hauptstadt Bithyniens, Hingerichteten, und unter dem 22. Juni die unter Kaiser Hadrian auf dem Berge Ararat Gekreuzigten. Zu der ersteren Schandthat gab eine Feuersbrunst im Palaste des Kaisers, deren Anstiftung man den Christen andichtete, die Veranlassung. 10 000 Christen wurden theils mit Feuer und Schwert hingerichtet, theils ersäuft. Während hier ein Grund zu einer

acht verschiedene Kapitalien im Gesammtbetrage von 135 Mark verzeichnet, die eine jährliche Rente von 9 Mark bringen. Die Rente des ersten Kapitals aus dem Jahre 1521 soll am „Xm rydder dach*)“ bezahlt werden, die der übrigen Kapitalien zu andern Zeiten. Die Gilde der Pelzer ist also ebenso alt wie die der vier Aemter. Beccau berichtet**), daß den Pelzern auf ihr Ansuchen vom Herzog Adolph am Montage nach Marienheimfahrt 1561 die Artikel der vier Aemter aus demselben Jahr verliehen wurden. Die Bestätigung derselben fand 1596 statt. Als Zunftangehörige haben sich die Kürschner hier lange nicht mehr betrachtet, von ihren Zunftutensilien ist daher auch wohl nichts mehr vorhanden. In der Polizeiordnung wurde ihnen und den Gerbern ein Vorkaufsrecht auf die zu Markt gebrachten Schaf- und Lämmerfelle bis 11 Uhr Vormittags zugesichert, doch so, daß die Einwohner ihren Bedarf, und nach 11 Uhr auch Fremde kaufen durften.

## Das Glaseramt.

Im Jahre 1549, als zum zweiten Male in einem Zeitraum von zehn Jahren der südwestliche Theil Husums niederbrannte, richteten die fünf hieselbst wohnenden Glaser ein Amt ein. „Es war eine güldene Zeit,“ heißt es in ihrer Beliebung, denn soviel

Christenverfolgung vorhanden zu sein schien, ließ Hadrian eine gleich große Anzahl auf dem Berge Ararat ohne Grund, nur um ihres Glaubens willen kreuzigen.

*) Einen 10000 Rittertag giebt es jetzt nicht mehr. Es wird jedenfalls einer der beiden in der vorigen Anmerkung genannten Tage gewesen sein.

**) pag. 206 und 7.

Arbeit, so viele Neubauten hatte es lange nicht gegeben. Dazu kam, daß auf der großen Insel Nordstrand ein Wohlstand herrschte, der seines Gleichen suchte, und daß es auch dort manche Arbeiten für Husumer Meister gab. Auch der Bau des Gasthauses zum Ritter St. Jürgen, der etwa um das Jahr 1573 aufgeführt wurde, und der des Schlosses mit seinen Nebengebäuden waren für die Husumer Handwerker im Allgemeinen äußerst vortheilhaft. Sie waren es aber auch, die viele Handwerker von außen herbeizogen, die ihre Arbeiten minderwerthig machten und zu den Klagen der Glaser des 17. Jahrhunderts Veranlassung gaben. Im Jahre 1668 traten die Husumer Glaser zum zweiten Male zusammen, richteten neue Beliebungen auf und suchten aus ihrem bis dahin offenen Amt ein „geschlossenes", mit einer bestimmten Anzahl von Meistern, zu machen. Sie sagen: „Da sich nun überall Glaser gesetzet haben, hier auch in der Stadt wenig gebauet wird und für unser Handwerk eine schlechte Zeit ist, so daß wir kaum ein Vierteljahr zu arbeiten und alsdann Feierabend haben, und es uns sauer wird das liebe tägliche Brot zu erwerben, geschweige der Obrigkeit Schoß und Schuld zu geben, derowegen haben wir uns mit einander beredet und vereinbaret, unsere liebe Obrigkeit hiermit zu ersuchen, daß sie uns möge ein geschlossenes Amt wie in andern Städten und wie es allhier unter den Barbieren und Töpfern hergebracht, vergönnen, und die Anzahl der Meister, nachdem diese nachgerade abgegangen, auf acht festsetzen." Das geschah auch, denn nach Ansicht der Obrigkeit sei der Stadt mehr gedient „mit einer ziemlichen Anzahl gut gestellter als mit der Menge vieler unvermögender Handwerker."

Die Beliebungen sind in 19 Artikeln abgefaßt und sehr sorgfältig ausgearbeitet. Darnach bestand

also das Meisterstück der Glaser „in Zeichnen und Malen, auch Fenstermachen, wie ihm das von den Aelterleuten und der Meisterschaft wird anbefohlen". Der junge Meister hatte also ein Fenster in Glasmalerei anzufertigen und zwar „ohne einige Hülfe, innerhalb 14 Tagen und in des ältesten Aeltermanns Hause". Dasselbe soll dann der ganzen Meisterschaft präsentieret „und nachgehends in der Kirchen oder auf dem Rathhause nach anderer Orten Gewohnheit zum Gedächtnis alsofort angebracht werden". „Darnach soll er geben seine Meisterköst, nämlich eine Tonne Bier und Essen in ziemlichem Maße, wie es andere Meister vor ihm gethan haben". An Beitrag zu den allgemeinen Unkosten des Amtes hatte jeder Meister alle Quartal 2 und jeder Gesell 1 Schilling zu zahlen. Das Einkassiren der Gelder hatte der jüngste Meister und 2 Gesellen, die Büchsenschaffer genannt wurden, zu besorgen. Das Geld floß in die Gesellenbüchse, die in der Amtslade beim ältesten Aeltermann aufbewahrt wurde, um je nach Bedarf für arme und kranke Gesellen oder zur ehrlichen Bestattung verstorbener Amtsgenossen verwendet zu werden.

„Stirbt ein Meister — und ist er kein Verächter von Gottes Wort und den Sakramenten gewesen — oder stirbt seine Frau, oder jemand von seinen Kindern und Gesinde, so sollen sämmtliche Meister und Gesellen schuldig sein der Leiche zu folgen und dem Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen bei Strafe dem Amte und den Armen."

„Bei aller Arbeit soll darauf acht gegeben, daß ehrliche Leute nicht mit derselben betrogen werden. Geschieht einmal solches und es würde erwiesen, so brücht der Meister dafür dem Amt und den Armen nach Gelegenheit."

„Wenn Gesellen zugereist kommen, soll ihnen vom Amte freie Herberge und Wohnung gegeben werden. Zu diesem Zwecke besteht eine Amtsrolle, worauf aller Meister Namen geschrieben stehen. Solche Rolle ist und soll sein bei dem ältesten Aeltermann und gehet die Herberge um, damit der eine nicht mehr werde beschweret als der andere, von dem Aeltesten bis an den Jüngsten. Welcher Meister aber das Nachtlager, wenn die Reihe an ihm ist, weigert, der ist dem Amte und den Armen straffällig; solches ist auch der Aeltermann, wenn er einem Meister, an dem nicht die Reihe ist, einen mit Unrecht zuweisen würde."

„Würde sich ein Gesell unterstehen, weg zu reisen ohne Wissen und Willen seines Meisters oder ohne sein Quartalsgeld und seine Schulden bei ehrlichen Leuten bezahlt zu haben, dem soll von Meister und Gesellen ein Amtssiegel nachgesandt werden, welches so viel Kraft hat, daß, wäre er schon von hinnen über hundert Meilen, er muß wieder herkommen, und wenn er kommt, soll er seines Ungehorsams halber nicht eher gehört werden, er habe dann das nachgesandte Amtssiegel bezahlt mit 3 Mark lübsch. Wenn solches geschehen, soll er sich strafen lassen nach Gelegenheit des Verbrechens."

„Unter den Gesellen soll man einen zum Schreiber erwählen, damit er in der Gesellen Buch schreibe, was unter ihnen vorfällt, und Achtung gebe, ob was Ungebührliches von jemandem geschehe. Verschweigt er solches und es ist ihm zu beweisen, oder bliebe er selbst eine Nacht aus der Stadt ohne einem andern das Amt zu befehlen, der ist an Meister und Gesellen und an die Armen straffällig."

„Würde ein Gesell krank und des Meisters Gelegenheit wäre nicht derartig, daß er ihm in einer längeren Krankheit die nöthige Pflege würde angedeihen

lassen können, so soll solches angekündigt werden dem Schaffer. Dieser hat darauf sämmtliche Gesellen zusammenzurufen und sich mit ihnen zu bereden, wie am besten dem Kranken in seiner Schwachheit Handreichung zu thun sei, wie bei Tag und Nacht die Wachen zu vertheilen seien bis er wieder genesen ist. Wenn solches geschieht, wird er es ohne Zweifel mit Dank anerkennen und Fleiß aufwenden, die gehabten Unkosten nach Gelegenheit der Zeit wieder zurecht zu bringen."

Die Beliebungen tragen 11 Unterschriften; es mußten also noch 3 Meister durch Tod oder auf andere Weise ausscheiden, damit die von den Glasern gewünschte Zahl erreicht war. Die Confirmation der Beliebungen wird vom Magistrat „nur mit dem ausdrücklichen Gedinge und Vorbehalt ertheilt, daß die Amtsgenossen in bezug auf die Amtskosten beim Eintritt eines jungen Meisters Maß halten und nicht liederlich und um nichtiger Dinge willen, wie es wohl pflegt zu geschehen bei den Aemtern, sich umhertreiben und selbst aufreiben und dadurch dem Magistrat täglich Ueberlauf und Unlust machen". Geschehe das, so hat der Magistrat freie Hand, solche Concession „zu interpretiren, zu moderiren, zu ändern und mit Consens der gnädigsten Herrschaft gänzlich aufzuheben".

Aus der Beliebung geht klar hervor, daß die Glaser zu gleicher Zeit Maler waren und daß sie die jetzt verloren gegangene, in früherer Zeit aber handwerksmäßig geübte Kunst der Glasmalerei pflegten. Diese Kunst ist sehr alt und jedenfalls schon geübt worden im 12. und 13. Jahrhundert. Anfangs kam sie wohl nur zur Anwendung in Kirchen und Klöstern, später wurde sie allgemeiner, so daß die Bürger der Städte und die Bauern der Dörfer ihre Wohnungen mit Glasmalereien schmückten. Daß auch in Husum

im 16. und 17. Jahrhundert Glaser gemalte Scheiben machten, geht hervor aus einer Notiz in Prof. Haupt's Kunstdenkmälern Schleswig-Holsteins*), nach der die Landesherren im Jahre 1624 für das neue Haus des Dr. Hermann Lather, das jetzige Hansen'sche Haus in der Norderstraße, je ein (natürlich ihre Wappen tragendes) Fenster schenkten. Dieselben, 3 an der Zahl, kosteten das Stück 3 Mark 6 Schillinge und wurden von dem Glaser Heinrich Klockmann angefertigt. Auf dem Grundstück des Herrn Lindemann, dem eben erwähnten Hansen'schen Hause gegenüber, muß in der oben bezeichneten Zeit ein Glaser und Glasmaler gewohnt haben. Man findet dort bemalte Glasscherben in großer Menge und unter ihnen solche, deren Buchstabenformen sicherlich in das 16., wenn nicht sogar in das 15. Jahrhundert, zurückweisen. Es war allgemeine Sitte bei Neubauten von Wohnungen, daß Verwandte, Freunde und gute Bekannte zu denselben „bunte Fensterscheiben" schenkten, und daß die Spender derselben vom Bauherrn gleich nach seinem Einzuge in das neue Heim zu einem sogenannten Fensterbier eingeladen wurden. Bunte Fenster waren hier daher früher in fast allen Häusern, jetzt sind sie seltener geworden, in Privatwohnungen sind sie meist ganz verschwunden. Einige prachtvolle Scheiben sind und bleiben uns hoffentlich noch lange erhalten auf dem Rathhause und im Gasthause zum Ritter St. Jürgen. Erstere, 7 an der Zahl, zeigen das Husumer und die Wappen oder Hausmarken von 6 hochangesehenen Husumer Familien, des „Burgermeisters Herrn Peter Ipsen", des „Burgermeisters Herrn Fridrich Oswatt", des „Rathshern Jochim Jovers (1705), der E Lucia Bockelmann (1704)", der „Rahtsverwandten H. Hans

*) Bd. III, Nachtrag, Seite 8.

Jensen und H. Thomas Zimmermann (1679)" und „des Rahtsherrn und Goldtschmiedes Andreas Petersen". In den meisten Wappenfeldern sind Blumen, in dem des Hans Jensen eine Hausmarke, in der andern Hälfte, von Thomas Zimmermann gestiftet, eine Männergestalt vor einem großen Mörser, und in letzterem eine Bergmannshand, die mit einem Spitzhammer aus einer Felswand Edelmetalle, natürlich Gold, heraushämmert.

Im Gasthaus zum Ritter St. Jürgen befinden sich drei größere Rahmen mit einer Reihe von matten, in Blei gefaßten und nur mit Namen und Jahreszahlen versehenen Scheiben. Der erste enthält nach seiner Ueberschrift „Ueberreste der alten Fensterscheiben aus dem Gasthaussaale, welche von dem Hagelschlag, den 29. Novbr. 1836, verschont blieben und aus Achtung für das Alter derselben und die darauf erwähnten Personen hierdurch aufbewahrt werden".

Von den 6 20 cm hohen und 15 cm breiten Scheiben haben die erste die beiden Kirchenvorsteher Johann Friedrich Petersen und Christian Albrecht Woldsen im Jahre 1760 gestiftet. In dem zweiten Rahmen finden sich 21 (eine ist aus der Bleieinfassung herausgefallen) viereckige, kleinere und in der Mitte 2 größere, ovale Scheiben aus der Zeit von 1646 bis 1672, in dem dritten 20 (hier sind 2 verloren) viereckige, kleinere und 2 größere ovale Scheiben aus der Zeit von 1675 bis 1704 mit den darauf in schwarzer Schrift verzeichneten „Spiesemeistern". Auf dem ersten Fenster des 2. Rahmens steht: „Anno 1646 ist H. Titus Axen Rahtsverwanter und inspektor des Gasthuses gewesenn". Dieses ist also von einem unserer bedeutendsten Bürgermeister gestiftet.

Die Namen und Jahreszahlen der Fenster des Gasthauses sind mit dem sogenannten „Schwarzloth" geschrieben, das „mit aus Eisenhammerschlag versetztem

leichtflüssigen Bleiglas bestand". Die etwas früheren Fenster der obenerwähnten Bürgerund Bauernhäuser wiesen außer dem Schwarzloth das „Silbergelb, ein durch Chlor- oder Schwefelsilber gefärbtes leichtflüssiges Glas, das sich durch Einbrennen auf den Scheiben befestigen ließ", und als dritte Malfarbe das Eisenroth auf. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts lernte man noch Grün, Violett, Blau und andere Farben als Schmelze zum Einbrennen auf Glastafeln herstellen*). Als Vorwürfe für die zur Ausschmückung der Wohnhäuser bestimmten Scheiben finden wir Wappen, Berufszeichen, Hausmarken, biblische Darstellungen, Thiere, Blumen, Arabesken und Sprüche.

Die handwerksmäßig geübte Kunst der Glasmalerei ging mit dem Ende des vorigen Jahrhunderts ganz verloren, daher sind hier auch im Jahre 1797 nur 2 Glaser mehr, die mit 2 Gesellen und einem Lehrling vollauf den Anforderungen genügen können**). Jetzt wird die Glaserei fast nur als Nebengewerbe getrieben.

Auf der im Herbst 1894 stattgefundenen nordfriesischen Ausstellung waren eine Anzahl Gläser und Pokale ausgestellt, die mit Wappen, Bildern, Sprüchen, Namen und Namenszügen geziert waren. Auf einem war ein Herz und ein Vogel gezeichnet, und es hatte die Umschrift: „Trau nicht, es sticht"; auf einem andern erblickte man eine Frauengestalt, ein geflügeltes Herz und die Umschrift: „Die Einsamkeit thut mich umbfassen, weil ich von der Treu verlassen"; auf einem dritten sah man eine Dame mit einem Vogel auf der Hand und einen Hirsch. Die Umschrift lautete: „Alles, was lebt auf grüner Heyd, ist meines Herzens Lust und

*) Siehe Brinckmann's Führer durch das Hamburgische Museum für Kunst und Gewerbe Seite 590 u. ff.

**) Provinzialberichte 1798, S. 291.

Freud". Diese Gläser sind nicht etwa von unsern Glasern geschliffen, sondern von wandernden mit Rohwaare umherziehenden Glasschleifern, die auf Wunsch und Bestellung der Käufer meist auch an Ort und Stelle arbeiteten und daher häufig nur mittelmäßiges Fabrikat lieferten.

## Die „Snitker".

Unter allen Gewerken nimmt wohl das der Snitker unser Interesse am meisten in Anspruch; es ist ja im eigentlichsten Sinne ein Kunsthandwerk, zumal die ältesten Snitker gewöhnlich „pictor et caelator", Maler und Bildhauer, heißen. Auffallend auch ist es, daß sie sich in Husum etwa bis zum Jahre 1600 nur Snitker nennen und nicht etwa Kistenmacher, wie in andern Städten. Selbst in den ältesten Verträgen und Kaufcontracten, in den Kirchenrentenverzeichnissen und Rechnungsbüchern, die ich sämmtlich durchgesehen habe, habe ich niemals den Namen Kistenmacher, immer aber in dieser oder jener Variation den Namen Snyddeker, Snydker, Snytker, Suitger ꝛc. gefunden. So heißen sie auch noch im Jahre 1602 in ihren Beliebungen, doch kommt hierin auch der Name „Discher" oder Tischler vor; ihr Siegel zeigt in einem Wappenfelde als die wichtigsten Geräthe nicht etwa den Hobel, Meißel und Hammer, sondern den Zirkel, das Winkeleisen und den Grabstichel. Die Umschrift lautet: DER SNITKER AMTES SIGEL ZU HUSUM. $\frac{16}{03}$. Wie alt dieses Amt ist, wird schwer festzustellen sein. Beccaus Bericht*), daß ihre Artikel

*) S. 208.

aus dem Jahre 1697 ſtammen, iſt unrichtig; auch die im Anhang Nr. 17 mitgetheilten „Confirmirten Artikel der Tiſchler" ſind nur eine zweite oder dritte Auflage derſelben. Die mir vorliegenden älteren ſind aus dem Jahre 1602. Wenn auch in dieſen nicht auf noch ältere verwieſen wird, ſo iſt doch wohl anzunehmen, daß das Amt älter iſt und über das genannte Jahr zurückreicht. Profeſſor Sach*) behauptet: „Die Exiſtenz eines Snitkeramtes in Huſum läßt ſich erſt im Jahre 1548 nachweiſen; es wird trotzdem ziemlich weit in die Brüggemann'ſche Zeit zurückreichen." Dieſe Notiz beruht auf einer Mittheilung aus dem Schleswiger Stadtarchiv, nach der ein Schleswiger Kiſtenmacher im Jahre 1548 bei einem Huſumer Snitkermeiſter ſeine Lehrjahre beendet hat. Wenn ich von der Erwähnung irgend eines Snitkers auf ein Amt mit Amtsbeliebungen und Amtsſiegel u. ſ. w. ſchließen dürfte, würde ich das Snitkeramt noch weiter zurückdatiren können. Doch ſcheint mir das etwas gewagt zu ſein. Von den vier Aemtern, den Bäckern, Schneidern, Schmieden und Schuſtern, iſt das Alter früher nachgewieſen; ihre Beliebungen waren aus dem Jahre 1533; doch haben Vereinigungen gewiſſer Handwerkergattungen ſicherlich ſchon früher auch hier exiſtirt. Aus einem alten Kaufbriefe im Rathhausarchiv geht hervor, daß Lutke Holste im Jahre 1488 von dem Dyderik Vassmer und Detlef Hansen, „denn Werkmeiſtern des Schoamptes" ein Haus kauft; die Rente aus demſelben ſoll „Vycke Smet und Ludeke Hornemann, denn Olderlüden und Vorſtenderen des des Altars des hilligen Lychnames", zu Gute kommen. Nach einer andern Urkunde empfing im Jahre 1497 ein Ivers O.... von dem ganzen Amt der „Pyltzer 15 Mark",

*) H. Brüggemann u. ſeine Werke, S. 17. Anm.

die er an den Altar der 10 000 Ritter zu verrenten hatte. Dergleichen Nachweise könnte ich mehrere erbringen, und dadurch ein weit höheres Alter für diese Aemter feststellen. Niemals ist mir irgend eine Nachricht älteren Datums von dem Snitkeramte vor Augen gekommen, daher wage ich auch nicht aus der Anwesenheit eines oder einiger „Snyddeker" in Husum auf ein Snitkeramt hieselbst zu schließen. Anno 1505, also zu Brüggemann's Zeiten, „gyfft ein Detleff Snyddeker alle jar dre Mark rente vth synem Huse vnd Hoffte na lude eyns Breffs*)". „Item so hefft onse leue Frowe in Deteleff snetkerß Huß negest marten botteker op de oster syde VIII ß op mychely dat bede em mester Dierick vnd Arnt smyt**)". Im Jahre 1524 entleiht Detlef Snitker ein Kapital durch Hermann Wyge, den späteren Hardesvogten. Damals wohnte er in der Süderreihe der Norderstraße zwischen „Marten Bodker und Marcuß Tymerman".

„Hinryck Snyddeker" lebte in der Zeit, in der Hermann Tast noch katholischer Geistlicher war, also etwa von 1522—30, in einer der 4 Wohnungen „by dem Stockhuse" am jetzigen Klosterkirchhof In einem Schatzregister aus dem Jahre 1542 kommen vor: „Jürgen Snytker op de Nigenstadt, Marten, Franz und Frederik Snytker in Harmen Hoyers Waninge in de Langenharmstrate"; auch ein Pawell Andresen Snytker wird in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts erwähnt. Von einem Hans oder Johannes Snytker oder Brüggemann habe ich auch nicht eine Spur gefunden. Nicht einmal der Name Brüggemann kommt in der Zeit vor, wenn man nicht etwa den Namen Hans oder Claus von oder „up" der Brüggh",

*) Rentenverzeichniß im Kirchenarchiv.
**) Rentenverzeichniß im Stadtarchiv.

d. h. Schiffbrücke, mit ihm identisch erachten will. In einem Rentenverzeichnisse*), das etwa aus dem 1. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts stammt, kommt zweimal „Meister johanes" vor, der zwischen dem oben schon erwähnten Dyderik vassmer und Hermen buntemouven by dem water, d. h. an der Schiffbrücke, wohnt. Derselbe hat ein Kapital von 15 Mark, damals Hovetstol genannt, auf sein Haus eintragen lassen und verspricht dasselbe mit 1 Mark zu verrenten oder zu verzinsen. Da aber auch die Geistlichen, von denen damals 14 hier waren — und darunter zwei (Johannes Payß und Johannes Greuensten) mit dem Namen Johannes, — vom Volke Magister oder Meister genannt wurden, glaube ich auch diesen Namen nicht mit Bestimmtheit als den Hans Brüggemann's deuten zu dürfen. Sein Leben und Wirken ist in ein Dunkel gehüllt, das zu lichten wohl keinem gelingen wird. Daher ist über ihn unendlich viel gefabelt und geschrieben worden und einer hat den andern in auf Stelzen stehenden Hypothesen übertrumpft. Das werthvollste Material über ihn in erschöpfender Weise zusammengetragen zu haben, ist das Verdienst des Herrn Gymnasialprofessors Dr. Aug. Sach in Hadersleben**). Es ist ein Büchlein, in dem jeder Gedanke hin und her erwogen und durch Forschung erarbeitet ist, lehrreich besonders für uns Husumer, weil ein Stück Husumer Geschichte darin behandelt wird, lehrreich für jeden, der sich für die Kunstgeschichte überhaupt interessirt. Thatsächlich feststehend sind über Brüggemann die Nachrichten von dem berühmten Statthalter der Herzogthümer und dem gewissenhaften Geschichtsschreiber Hein-

*) Stadtarchiv.

**) Hans Brüggemann und seine Werke. Schleswig. Bergas. 1895.

rich Ranzau in seiner Beschreibung der cimbrischen Halbinsel*). In deutscher Uebersetzung lauten seine Worte wie folgt: „Außer andern Kunstschätzen, an welchen die Bordesholmer Kirche reich ist, erblickt man daselbst eine auf den Altar aufgesetzte Tafel, welche Johannes Brüggemann aus Husum (der auch ein durch nicht geringere Kunst ausgezeichnetes Altarblatt in der Segeberger Kirche geschnitzt hat) im Jahre 1521 mit solcher Feinheit und solchem Fleiße ausgearbeitet und geglättet hat, daß viele, welche einen großen Theil Deutschlands durchwandert haben, bezeugen, sie hätten niemals ein diesem ähnliches Werk gesehen. Ueber diese Tafel und ihren Schöpfer — der in der größten Armuth gestorben ist — hat Matthias Payen**) folgendes schöne Epigramm gedichtet: Neulich schauete Phöbus nach diesem erhabnen Gebilde: „Ist das wirklich geschnitzt," sprach er, „von menschlicher Hand?" Nicht als ein Zoilus denk' ich des Phidias Kunst zu verkleinern oder das Werk des Lysipp, das seine Rechte erschuf: „Könnt' ich von jenen jedoch dies Werk nicht wohl unterscheiden, selbst als des Midas Ohr, thörichter wäre mein Aug'***)." An einer andern Stelle sagt Ranzau:

„Ein dem St. Jürgen geweihtes Kloster blüht in Husum noch jetzt und ist ein sehr geeigneter Wohnort für Arme und Alte. In diesem ist der ausgezeichnete Maler und Bildhauer Johannes Brüggemann begraben, welcher, wie oben gesagt, außer andern vorzüglichen Denkmälern ganz staunenswerthe Altarblätter zu Bordesholm und Segeberg hinterlassen hat." Heinrich Ranzau

*) Cimbricae chersonesi descriptio. Westphalen, mon. ined. I 42 u. 57.

**) M. Payen war ein geborener Husumer, der 1594 in Rostock Theologie studirte.

***) Die Uebersetzung des Epigramms ist aus „Brüggemann und seine Werke" von Sach, S. 90.

lebte von 1526 bis 1598 und schrieb sein obenbezeichnetes Werk ein Jahr vor seinem Tode. Wenn er also auch nicht als ein Zeitgenosse Brüggemann's bezeichnet werden darf, so ist doch sehr wohl anzunehmen, daß Brüggemann in Ranzau's Kinderjahren noch gelebt hat. Als Amtmann von Segeberg seit dem Jahre 1555 hatte Ranzau gewiß auch Kenntniß von dem dortigen Altarwerk und seinem Schöpfer, ebenso mußte er in Folge der Beziehungen seines Vaters und seiner eigenen zu dem Bordesholmer Kloster als umsichtiger, kunstliebender Mann, als beschreibender Schriftsteller seines Heimathländchens, den dortigen Altar gesehen und gewiß auch den Künstler und Verfertiger desselben preisen gehört haben.

Weniger Wichtigkeit als die Nachrichten Ranzau's haben die eines späteren Schriftstellers, des Martin Coronaeus, eines Predigers in Flintbek. Derselbe war früher Küster des Bordesholmer Klosters gewesen und kannte daher auch das Brüggemann'sche Altarblatt. In seinen Alterthümern des Bordesholmer Klosters vom Jahre 1627 erzählt er, „daß er einst ein Schriftstück von der Hand des Künstlers in Besitz gehabt habe"; was aber dies gewesen ist, erfahren wir leider nicht. Eine genauere Durchsicht des Bordesholmer Archivs hat nichts Derartiges ans Licht gebracht. Alle übrigen Mittheilungen des Coronaeus, die ihm als sagenhafte Erzählungen mitgetheilt sind, verbreitet er in derselben Weise weiter; sie haben daher für uns wenig oder kein Interesse.

An den Ranzau'schen Bericht über Brüggemann anknüpfend, sucht nun Sach, dem wir die folgende Darstellung entnehmen, das Lebensbild des Künstlers weiter auszugestalten und zu vervollständigen. Da der Künstler, als er im Jahre 1521 den Bordesholmer oder den jetzigen Schleswiger Altar verfertigte,

auf der Höhe seines Schaffens stand, muß er etwa um das Jahr 1470 geboren sein. Seine ersten Jugendjahre fielen also in die Zeit jenes schrecklichen Blutbades, das Christian I. in Folge eines Aufruhrs der Husumer auf dem Klingenberge anrichten ließ, das 70 wohlhabenden Bürgern das Leben kostete, viele von Haus und Heerd vertrieb und mit der Brandschatzung die allerschwerste Schädigung bedeutete, die Husum je getroffen hat. Auch die Knabenjahre verliefen, da der Künstler wohl einer armen Handwerkerfamilie angehörte, und die Stadt Husum sich anfangs nicht wieder erholen konnte, unter trübseligen Verhältnissen, bis er nach beendeter Lehrzeit bei seinem Vater oder einem „Snitker" seiner Heimathstadt gegen Ende der achtziger Jahre des 15. Jahrhunderts Amtgesetzen gemäß in die Fremde zog. Wohin mag er sich gewendet haben? Da es in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine derartige heimische Kunstpflege nicht gab, muß sich Brüggemann nach auswärts und höchstwahrscheinlich erst nach Lübeck, das damals auf dem Höhepunkte seiner Macht stand und auf Handel und Gewerbthätigkeit der benachbarten Landschaften so sehr großen Einfluß ausübte, begeben haben. Später wird er entweder in den Dienst eines niederländischen, in unsere Lande berufenen Meisters getreten sein oder aber die niederländischen oder westphälischen Werkstätten selbst aufgesucht haben, um nach der Beendigung seiner Wanderschaft nach seinem Heimathsorte zurückzukehren und hier das Bürgerrecht und im Snitkeramte die Meisterschaft zu erwerben. Später muß er häufig längere Zeit auswärts geweilt haben, da er an Ort und Stelle erst den Segeberger bis zum Jahre 1511 und dann von 1514—21 den Bordesholmer Altar gefertigt hat. Der erstere war wohl ursprünglich bemalt, während der letztere stets un-

bemalt geblieben ist. Das zu beiden Altären benutzte Material war Eichenholz, das der Schnitzer von alten Balken oder Ständern, die wohl schon viele Jahre einem Gebäude angehört hatten, entnahm. Ob dasselbe in Oel gesotten ist, läßt sich mit Bestimmtheit nicht sagen; das Aussehen der Figuren spricht dafür. Schleifmaterial muß sehr wenig bei der Bearbeitung der einzelnen Figuren zur Anwendung gekommen sein, dagegen müssen die Werkzeuge Brüggemann's vollendet schön und vielartig, vielleicht noch mannichfaltiger, als sie es heute in den Werkstätten sind, gewesen sein. Daß der Künstler nicht ohne Gehülfen gearbeitet haben kann, ergiebt sich schon aus der Zahl der Figuren, im Bordesholmer Altar sind es 398, außerdem sind auch einzelne derselben oberflächlicher behandelt als andere. In dem einen Felde, Abraham und Melchisedek darstellend, soll der Künstler sich sogar mit zweien seiner Genossen verewigt haben, und aus diesem ist auch das Modell zu dem an unserer Rathhausfront angebrachten Kopf genommen. Als Vorwürfe für den Bordesholmer Altar haben ihm die Dürersche, im Jahre 1511 vollendete, große und kleine Passion gedient. Außer den beiden genannten Altären wird auch das Relief des kleinen Bordesholmer Altars, das jetzt im Thaulowmuseum in Kiel sich befindet, aus der Brüggemannschen Werkstatt hervorgegangen sein. Ob der Tetenbüller Altar, der in Rücksicht auf Figuren und Gewandung dem Bordesholmer am nächsten zu stehen scheint, auch aus der Hand des Husumer Künstlers hervorgegangen ist, wird dadurch zweifelhaft, daß er nach seiner Inschrift schon im Jahre 1522, also ein Jahr nach dem Bordesholmer, vollendet ward. Nach Heinrich Ranzau's Worten hat nun der Künstler außer den genannten Altären „noch andere ausgezeichnete Werke" verfertigt. Wären dies auch Altäre gewesen,

so würden sie wohl namentlich mit angeführt worden sein. Die Annahme, daß Sakramenthäuschen, Heiligenfiguren, Kruzifixe und dergleichen Dinge mit den „ausgezeichneten Werken" gemeint sein können, gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn wir damit einen Bericht des früher erwähnten Coronaeus und die Bestätigung desselben durch Martin Holmer*), Krafft**) und Laß***) zusammenhalten, in dem mitgetheilt wird, daß auch das „ciborium maius", das Sakramenthäuschen, der Husumer Marienkirche als Schöpfung Brüggemann's zu betrachten sei. Von Husumer Bürgern soll dasselbe um die Mutter Maria, der die hiesige Kirche geweiht war, damit zu ehren, bei dem Künstler bestellt sein. Es war in gotischen Formen aufgebaut, ragte in Gestalt einer Pyramide zu dem Gewölbe der Kirche empor und stand an der Nordseite des Haupt- oder Marienaltars. In dem Häuschen war eine ältere Marienfigur untergebracht; im übrigen diente es zur Aufbewahrung des Brodes und Weines. Sach meint, daß der Künstler das Sakramenthäuschen im Jahre 1510 oder in den nächstfolgenden gefertigt habe, da aber in der am Schlusse mitgetheilten Urkunde A schon von „eyn schapp, dat to broth vnnd wyn gescenket, dar ein juwelick vikarius schall eynen Slotell to hebben vnnd halen den wyn sulvest dorch sik edder dorch eynen prester van synen medebroderen vnnd dorch anders nemande", die Rede ist, und dieses „schapp" wohl nichts anderes gewesen sein kann, muß es schon vor 1507 in der Marienkirche gestanden haben. Den jetzigen Schwabstedter, früheren Husumer Altar will Sach nicht Brüggemann zuschreiben; er meint, derselbe könne gleich-

*) Feuerpredigt, Schleswig 1669.
**) Jubelgedächtniß.
***) Sammlung einiger Husumischer Nachrichten. Anl. 8. Seite 333.

zeitig mit dem Bordesholmer von einem andern unbekannten Künstler gemacht sein. — Zu erwähnen bliebe endlich noch ein anderes Husumer Kunstwerk, das ebenfalls Brüggemann zugeschrieben wird, der heilige Georg oder der Ritter St. Jürgen, der in voller Rüstung, hoch zu Roß mit dem Drachen kämpfend, einst unser Gasthaus schmückte, seit dem Jahre 1831 aber im nordischen Museum in Kopenhagen aufgestellt ist. Auch diese Arbeit ist unbemalt und wird wohl nach dem Jahre 1521 angefertigt sein. Von dem genannten Jahre an hören und wissen wir von dem Künstler nur das, was uns Ranzau berichtet, nämlich daß er in großer Armuth gestorben und auf dem sogenannten Klosterkirchhof beerdigt ist. Die Sage berichtet von ihm, daß er nach Fertigstellung des Bordesholmer Altars den Lübeckern versprochen habe, ihnen einen noch schönern Altar zu machen, deshalb hätten ihm die Mönche des Bordesholmer Klosters aus Neid ein Gift beigebracht, das ein beständiges Thränen seiner Augen und endlich Blindheit zur Folge gehabt habe. Ein Körnchen Wahrheit mag in dieser Sage liegen, nämlich die, daß des Künstlers Augen von der angestrengten feinen Arbeit mit dem Grabstichel geschwächt gewesen sind; auch mag er manche Thräne über den Niedergang des Katholicismus, der gleichzeitig über seine Kunst den Stab brach, geweint haben. „Seine Kunst war sein Leben", und da mit dem Beginn der Reformation die künstlerische Ausschmückung der Kirchen aufhörte, war damit das Feld seiner Thätigkeit vernichtet.

## Snitker.

Das wäre in gedrängter Kürze das Leben Brüggemann's; auf die Beschreibung seiner beiden bedeutendsten Werke hier näher einzugehen, würde zu

weit führen. Es sei nur noch gestattet, ein Bedenken gegen die hochinteressanten Sach'schen Ausführungen geltend zu machen. Heinrich Ranzau nennt den Künstler „Johannes Brugmannus Husumensis". Daß dem Namen des Künstlers sein Geburtsort hinzugefügt wird, ist im Mittelalter fast gewöhnlich; vielfach aber nahm man statt der Geburtsstätte auch den Ort, in dem der Genannte einen Haupttheil seines Lebens verbracht hatte. Es scheint mir daher der Schluß etwas gewagt: Brüggemann ist in Husum geboren und aufgewachsen, seine Eltern wohnten schon hier und haben ihm hier ein Haus hinterlassen; er muß auch sein Meisterstück hier gemacht haben, weil er „Maler und Bildhauer" genannt wird. Ich muß mich als einen Zweifler gegenüber diesen Behauptungen hinstellen und zwar aus folgenden Gründen. Im Sommer und Herbst des Jahres 1895 habe ich die drei in Betracht kommenden Archive, das der Stadt, der Kirche und des Gasthauses zum Ritter St Jürgen auf das sorgfältigste durchgesehen und eine Menge von Urkunden, Vermächtnissen, Schatzregistern, Rentenverzeichnissen, Kaufcontracten u. s. w. gelesen, so daß ich fast im Stande wäre, der Reihe nach für die verschiedenen Zeiten die Bewohner Husums festzustellen, zumal die Rentenverzeichnisse einem dies dadurch erleichtern, daß jeder Wechsel im Besitz, in dem man den „Hovetstol" oder das Kapital belegt hat, unter der betr. Rente durch mehrere Generationen verzeichnet ist. Auch die Kaufcontracte geben neben dem Namen des Verkäufers immer die seiner beiden Nachbarn zur Rechten und zur Linken. Bei den Urkunden aus dem letzten Theil des 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts habe ich ganz besonders mein Augenmerk auf Brüggemann oder auf die „Snyddeker" oder auf jeden Namen gerichtet, hinter dem der Künstler sich etwa versteckt

haben könnte. Ich habe bis zum letzten Augenblick gehofft, irgendwo auf ihn zu stoßen, doch ich habe meine Hoffnungen zu Grabe getragen und muß daher die Ansicht vertreten: Er ist nicht hier geboren, nicht hier erzogen; er hat nicht hier seine Lehrjahre durchgemacht und sein Meisterstück gefertigt; sondern er ist als Meister nach Husum gekommen. Allerdings stelle ich damit Hypothese gegen Hypothese; welche von beiden die meiste Wahrscheinlichkeit hat, mögen die Leser entscheiden.

Die Verbindungen und Beziehungen Nordfrieslands zu den Niederlanden reichen zurück in die Zeiten der Auswanderung der Angelsachsen nach Brittanien. Durch diese wurde nämlich, wie es Victor Langhans durch seine trefflichen Ausführungen in „Ueber den Ursprung der Nordfriesen"*) nachgewiesen hat, eine allmähliche Einwanderung der Ostfriesen nach Nordfriesland hin veranlaßt. Gleiche Sprache, gleiche Sitten und Lebensgewohnheiten, auf beiden Seiten der Kampf mit dem Meere, theils auch das Leben auf demselben, Handel und Fischfang, hielten die Verbindungen aufrecht. Besonders lebhaft gestaltet sich ein neuer Zuzug vom Süden im 11. und 12. Jahrhundert, nach der großen „Mannränke" im Jahre 1362 und der verheerenden Octoberfluth von 1634, während der Handel mit den Niederlanden die größte Ausdehnung im 15. und 16. Jahrhundert annimmt. Nach dem Emporkommen Husums, ja schon während der mächtigen Entwickelung desselben in den genannten beiden Jahrhunderten, übernimmt dasselbe die Rolle des hauptsächlichsten Ein- und Ausfuhrhafens. Daher sind niederländische, ostfriesische und rheinländische Personennamen in Husum während des genannten Zeit-

*) Wien, 1879, Programm des Staatsgymnasiums im dritten Bezirk.

raums häufig. Neben tüchtigen Handwerkern sind es Künstler und Kaufleute, die sich in dem aufblühenden Orte ansiedeln. Um dies nur mit einigen Namen aus dem 16. Jahrhundert zu belegen, führe ich an, daß beim Bau des Schlosses und des Pfortenhauses (des jetzigen Justizrath Cornils'schen) folgende Sandsteinhauer thätig sind: Michel Franßose, Wyllem, von Minden, Arendt von Bremen, Lammert (Lambertus) von Bentouo oder Benten und Johann von Oldenburg. Der zu den Wappen, Giebelkrönungen, den Köpfen und Figuren verwendete rohe Sandstein ist rheinischen Ursprungs, also von Holland zu uns gekommen. Die Verarbeitung geschah hier an Ort und Stelle. In der Kirche und im neu erbauten Schloß sind an Malern thätig Gubert von Achten und Jacob von Vorth, als Schnitker Johann von Gronningen. Die schönen Kamine im Schloß werden von einem auswärtigen Künstler Henni Heidtriber in Kiel angefertigt. Aus der Fülle der übrigen hier Angesiedelten greife ich noch folgende heraus: Hans von Collen, Hinrick van Duisteltorp, Hans von Utrecht, Hans rynlanth, Jasper rynlander, Hans von Mastricht ꝛc. Die Bauhandwerker waren wohl Veranlassung, daß auch Baumaterialien vielfach aus den Niederlanden bezogen wurden. Die ersten Dachpfannen z. B., die hier in Husum verbraucht und vom Kirchenrechnungsführer vom Kirchenboden aus verkauft werden, kommen von Emden, 8000 Klinker, die im Jahre 1606 zum Neubau des Fundaments der Osterhusumer Wassermühle Verwendung finden, kommen aus Leyden. Ebenfalls die im Schlosse gebrauchten „Alstracks", d. s. Fliesen, müssen aus den Niederlanden her. Selbst der Gärtner, der die Gartenanlagen beim Schloß und im Narrenthal bei der Wasserkunst machen muß, wird wohl durch die Niederlande zu uns gekommen sein; er heißt „Gurgi der

Spanier", d. h. Georg aus Spanien. In dieſer Weiſe ließen ſich für faſt alle Zweige des Handwerks, vor allen Dingen des Kunſthandwerks die mannichfachen und reichen Beziehungen Nordfrieslands zu den Niederlanden nachweiſen. Noch lebhafter und enger hatten dieſelben ſich zwiſchen der Ortſchaft Huſum und den „Mynhern" geſtaltet, als im Jahre 1472 viele der angeſehenſten Bewohner des Weichbildes wegen des Aufruhrs gegen Chriſtian I. Haus und Hof verlaſſen und zu Schiff nach Holland flüchten mußten. Die Ortſchaft ſelbſt blieb durch Zahlung einer Brandſchatzung von 30,000 Mark vor völliger Zerſtörung bewahrt. 72 angeſehene Bewohner des Ortes oder der Umgegend wurden auf dem Klingenberge hingerichtet. Die um 1431—36 gegründete Kirche verlor dadurch die meiſten Kapitalien, die an die flüchtigen Huſumer verliehen waren, denn ihre Häuſer ſchenkte der König an ihm ergebene Adlige und Bedienſtete. Selbſt an die beweglichen Kirchengüter hatte der König die Hand gelegt, ſich aber dahin bringen laſſen, dieſelben im Jahre 1475 wieder zurückzugeben.

Huſum erholte ſich bald wieder von dem ſchweren Schlag, und es ſcheint nun ſeiner Bewohner vornehmſte Sorge geweſen zu ſein, vorerſt die kirchlichen Verhältniſſe wieder aufzubeſſern. Ein Vermächtniß nach dem andern, eine Schenkung über die andere wird mit warmer Hand an die Verweſer und „Swaren" des Gotteshauſes gegeben und dieſe dadurch in den Stand geſetzt, das Gebäude immer mehr auszugeſtalten und zu erweitern. Der Weſttheil, der Unterbau des Thurmes mit dem Gewölbe, wurde erſt in den Jahren 1495 bis 1500 fertiggeſtellt, 1506 wurde die Spitze des Thurmes gerichtet und 1507 mit Kupfer gedeckt. Die Glocken wurden im Jahre 1506 gegoſſen und in den Thurm gebracht. Nachdem die Kirche äußerlich und wahr-

scheinlich auch mit Hülfe niederländischer Handwerker fertiggestellt war, ging man an eine innere Ausschmückung derselben. Der Bau der Sakristei und des schönen Chors wurden 1510 ausgeführt. Im Jahre 1503 am 11. September beurkundet Magister Johannes Tetens*), Baccalaureus der Theologie, Kanonikus und Lector am Schleswiger Dom, zugleich Vikar der Pfarrkirche und Kapelle zu Husum, daß er freiwillig verspreche, 50 Mk. Lübsch zu schenken zur Herstellung eines Bücherschranks in der Marienkirche zu Husum. Bei Beginn der Arbeit will er weitere 50 Mk. in die Hand der Verweser der Kirche schenken, und wenn sie den für den Schrank bestimmten Platz schön ausschmücken und einrichten, so will er für die Bücherssammlung die Bücher der heiligen Schriften im Werthe von 100 Gulden stiften. Langt das Geld für die Einrichtung nicht, so will er noch weitere 50 Mk. dazu legen. Ungefähr in dieselbe Zeit fällt die Anfertigung des Sakramenthäuschens, für das die Mittel, wie wir schon oben gesehen haben, von Husumer Bürgern gestiftet waren. Auch der Hauptaltar ist um diese Zeit, von wem lassen wir dahingestellt, geschaffen worden. Wahrscheinlich sind auch die Nebenaltäre mit ihren Schutzheiligen geziert gewesen. Von ihnen gab es im Jahre 1506 außer den 18 in Anlage A genannten noch einen Altar der Medelydinghe, das heißt des Mitleidens oder der 7 Schmerzen Mariä; derselbe lag unter dem hohen Chore. Im Jahre 1521 wird auch noch ein St. Olaus Altar erwähnt. Der Altar der Medelydinghe wurde bedient von den Marianermönchen oder Serviten, welche im Süden der Kirche in dem „ßwarte Monnecke Huß" wohnten. Dasselbe war für sie gebaut im Jahre 1466; es mag die

*) Siehe Anlage B.

Veranlassung gewesen sein, daß Heinrich Ranzau von 2 Klöstern in Husum spricht.

Nach dieser Schilderung, die lediglich dazu dienen soll, uns zu zeigen, was in unserer Kirche am Ende des 15. oder am Anfang des 16. Jahrhunderts an innerer Ausstattung erforderlich gewesen ist, wird man mir einräumen, daß dazu tüchtige Kunsthandwerker und Bildhauer erforderlich waren. Weil es aber eine heimische Kunstpflege in Husum noch nicht gab, mußte man sich nach den Nieder- oder Rheinlanden wenden und Künstler nach Husum rufen. So mag auch Brüggemann in Husum, in das Eldorado der rheinischen oder niederländischen Handwerker, eingezogen sein, und vielleicht hat ja dieser oder jener Verwandte, der hier seit Jahren eine Heimstätte und sein gutes Brod gefunden hatte, ihm den Einzug erleichtert und ihm durch gute Empfehlung baldige Arbeit verschafft Wer weiß, ob nicht sogar einer der Geistlichen zu Anfang des 16. Jahrhunderts, Otto van Hagen, Johann van Halteren, Hans Rynlanth, Jasper Rynlander ꝛc. mit dem Künstler eine gemeinsame Heimath gehabt hat und auf sein Hierherkommen von Einfluß gewesen ist. Daß er später als verarmter Greis in das Gasthaus zum Ritter St. Jürgen aufgenommen sein soll, ist lediglich eine Annahme von Sach. H. Ranzau sagt nur, daß er „in diesem", d. h. auf dem von Klostergebäuden umfriedeten Kirchhof, „begraben sei". So lange dieser Kirchhof besteht, haben dort nicht bloß Beerdigungen von Gasthausleichen, sondern auch aus angesehenen Bürgershäusern stattgefunden. Eine Beerdigung Brüggemann's daselbst ist also noch kein Beweis für das Verbringen seiner letzten Tage im Gasthause. Angenommen auch, er wäre als verarmter Greis in dasselbe aufgenommen worden, so brauchte er durchaus nicht, wie Sach meint, „in Husum geboren"

zu ſein und ein „von ſeinen Eltern ererbtes Haus“ beſeſſen zu haben, ſondern Armuth und Hülfloſigkeit boten dazu Grund genug. Im erſten Artikel des Aufnahmeſtatuts heißt es: „Indt erste scholenn vnnsser ghemeynheydt rechtenn Armenn de hyr bynnen inn oren junghen Jarenn ghewanet ere handtwerck neringhe vnde ffodynghe myt erhen vnde flythe gesocht vnde gebruket myt der ghemeynheyt schott vnde plycht gegeuen vnde alle besweringhe mede gedraghen hebben vnnd oldersz offte vngeluckesz halven in armoedth gefallen vnde desz gude tuchenyssze hebben von erhen Amptlüden gylden offte qwarterszluden vnnd naburen Dat seock dat erhe nicht vnehrlyken vorbracht desuluen schal men ihnn dat gasthusz vmme Gades wyllen nhemen vnde herbarghe in der kerken vorlhenen szo vele handtrekynghe doenn alsemen na vorlope der tydth vnnd vorbeterynnghe der Almisszen alszmen aldermeysth kann vnde mach.“ Hierin iſt nur geſagt, daß die Aufzunehmenden in ihren jungen Jahren, wo ſie noch arbeitsfähig waren und ihrem Handwerk oder ihrer Nahrung nachgehen konnten, hier gewohnt haben mußten, daß ſie ferner Abgaben und Steuern an die Stadt mußten entrichtet haben, um ſpäter in der Hülfloſigkeit des Alters oder in unverſchuldetem Unglück „um Gottes willen“, d. h. ohne jegliche Vergütung von ihrer Seite, auf Grund guter Zeugniſſe von ihren Amtleuten, Rottmeiſtern und Nachbarn im Gaſthauſe Aufnahme zu finden. Intereſſant iſt es auch, daß die Inſaſſen des Gaſthauſes verpflichtet waren, ſich gegenſeitig Handreichung zu thun und zur Verbeſſerung der Einkünfte deſſelben thätig zu ſein. Daß das auch in Wirklichkeit geſchah, werden wir an einem ſpäteren Inſaſſen des Gaſthauſes, Arent Snitker, erſehen, der am Ausgange des 16. Jahrhunderts mehrere Jahre hindurch für die Verſtorbenen

daſelbſt die Särge anfertigt. Zugegeben nun, Brüggemann hat ſeine letzten Lebensjahre im Gaſthauſe verbracht, ſo iſt ſehr wohl anzunehmen, daß er dort auch zu Nutz und Frommen ſeiner letzten Heimſtätte thätig geweſen iſt und ihr zur Zierde den Ritter St. Jürgen gefertigt hat.

In einer Kritik des Sach'ſchen Werkes von Heinrich Doſe*) wird hervorgehoben, daß Heinrich Ranzau wohl abſichtlich den Brüggemann erſt „pictor" und dann „caelator" (das Doſe mit Kupferſtecher überſetzen will) nennt, während er den Flensburger Meiſter Melchior Lorch umgekehrt erſt als „caelator" und dann als „pictor" bezeichnet. Doſe iſt daher der Meinung, daß Brüggemann's Hauptgewerbe die Malerei geweſen ſei und daß ihm der andere in Bordesholm befindliche, auf Holz gemalte Altar, der aus der Zeit um 1510 ſtammt, zugeſchrieben werden müſſe. Das Geburtsjahr Brüggemann's verlegt Doſe etwa in das Jahr 1455 und meint, daß er für ſeine Arbeiten außer den Dürer'ſchen, Kupferſtiche von Martin Schongauer, von Veit Stoß und von dem kölniſchen Kupferſtecher S. benutzt habe. Für die exacte Erforſchung des Brüggemann'ſchen Stils empfiehlt Doſe die genaue Beachtung ſeiner Stileigenheiten in der Proportion, der Charakteriſtik, Tracht, im Faltenwurf, in der Schnitzart und Lage der Finger und in der Stellung der Füße; man erkennt ihn wieder an ſeinem meiſterhaften Schnitt, mit dem er den Brauenbogen bildet oder den kleinen Finger ſchnitzt, durch Meſſungen an Kopf und Gliedmaßen, durch Feſtſtellung ſeiner Kopfhöhe zur Höhe der ganzen Figur, — kurz, durch die bei ihm zur Anwendung gekommenen Proportionsregeln. „Stilvergleichung bei Schnitzwerken iſt nichts anderes als

*) Kieler Zeitung, October 1895.

Schriftvergleichung bei Urkunden." Von diesem sehr richtigen Grundsatze ausgehend, schreibt Dose unserm Meister Brüggemann neben seinen beiden Hauptwerken noch den Schwabstedter Altar, den Marienaltarschrein des Goschhofes in Eckernförde, die Auferstehung in Heide, den Meldorfer, Tetenbüller, Bedstedter und Hviddinger Altar, das Sakramenthäuschen der Marienkirche in Husum und den Ritter St. Georg im Gasthause zu Husum zu. Sein Hauptwerk, den Bordesholmer Altar, wird Brüggemann nach Dose's Ansicht im Auftrage, vielleicht sogar als Hofmaler oder Hofschnitzer des Herzogs, späteren Königs Friedrich I. angefertigt haben. In dieser Stellung kann er auch später als Stempelschneider auf der Husumer Münze, als die Reformation über seine Kunst den Stab gebrochen hatte, Verwendung gefunden haben. Ueber das Jahr 1525 hinaus wird der Künstler nicht mehr gelebt haben. — Die Ansichten Sach's und Dose's, die in Vorstehendem nebeneinander gestellt sind, verdienen beide wohl der Beachtung; sie ergänzen sich, ohne viel mit einander in Widerspruch zu gerathen, zu einem trefflichen Bilde. Darum sollten auch beider Ansicht hier gewürdigt werden.

Eine interessante Persönlichkeit ist auch „Asmus Snidtker", der uns in verschiedenen Urkunden, die theils dem städtischen, theils dem Gasthaus- und Kirchenarchiv angehören, entgegentritt. Die in Anlage C mitgetheilte Urkunde ist sogar an allen drei Orten vorhanden. Nach derselben schenkt im Jahre 1553 der „werdige vnde achtbare Her Nicolaus Petri", Domherr zu Schwerin und Vikar der Domkirche in Lübeck, aus Anhänglichkeit an Husum, das wohl entweder seine Vaterstadt oder ihm durch längeren Aufenthalt daselbst lieb geworden war, dem Orte und der Kirche 500 Mk. lübsch, die der Hardesvogt, die Rechensleute und Kirchgeschworenen

ihm jährlich in den Weihnachtstagen mit 30 Mk. zu Lübeck zu verzinsen versprechen. Wenn aber Nicolaus Petrus „na dem willen des almechtigen von dusser Jamerdal vorscheden" und gestorben ist, sollen die 30 Mk. Zinsen in drei Parten von je 10 Mk vertheilt werden. Die ersten 10 Mk soll „Her Nicolaus Susterſohn", Asmus Snidtker, falls er nach seines Onkels Tode noch am Leben ist, Jahr für Jahr, die Zeit seines Lebens, in Husum gezahlt erhalten; die zweiten 10 Mk. soll man „jerlichs eyner armen vnde vnberuchtigeden Denstmaget to orer erliken beradinge to hulpe geuen, dat se in de hillige Estandt kamen moge", und für die übrigen 10 Mk soll man „graw want*) kopen" und damit die Armen kleiden. Sobald aber Asmus Snidtker in Gott verstorben ist, sollen die ihm sonst zufallenden 10 Mk. dazu verwendet werden, 12 armen Leuten je ein Paar „scho myt gude dubbelde salen" zukommen zu lassen. Die 500 Mk. werden anfangs im Kloster belegt. 1555 werden 300 Mk. ausgelooſt und an Michel ferner, 1560 die übrigen 200 Mk. an Asmus Brun und Peter Nommensen verliehen. Im Jahre 1559 ist Nicolaus Petrus gestorben; daher schließen die „Kerckswaren myt fullbort vnd in bywesende des Hardesfagedes der Pastoren vnd der Rekenslude vnd Vorweser des Gasthuses" mit Asmus Snidtker einen Vertrag, nach welchem sie ihm aus dem Kirchenbauregister 130 Mk. zahlen, außerdem ändern sie das Testament dahin ab, daß nach seinem, des Erben, Tode nicht 10 Mk., sondern 4 Mk. verwendet werden sollen, um dafür armen Leuten Schuhe zu kaufen. Es scheint also, daß Asmus Snidtker nach Ansicht der obengenannten Herren noch einige Jahre hat leben

*) Beiderwand, ein Stoff halb Leinen, halb Wolle.

können, sonst würden sie ihm wohl nicht die Summe von 130 Mk. ausbezahlt haben.

Gleichzeitig mit Asmus Snidtker lebt hier in Husum in der Süderstraße ein Ludtke Snideker; derselbe empfängt im Jahre 1551 ein Kapital von 30 Mk. und läßt es auf sein Haus eintragen. In der Pest des Jahres 1581 starb „Peter Hacke in de Süderstrate, Lutke Snidtker sin Swager". Ludke Snidtker scheint also damals noch gelebt zu haben. Im Jahre 1550 giebt es hier auch einen Peter Clawesz effte Sniddeker, der in verschiedenen Urkunden erwähnt wird. Er wohnt auf der Neustadt und nimmt einmal einen Hauptstuhl von 30 Mk., ein andermal einen von 20 Gulden auf. 1566 wird derselbe wieder genannt in einer Urkunde im Gasthausarchiv.

Der bedeutendste und künstlerisch begabte Bildhauer in der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, der Zeit der Frührenaissanceperiode mit ihrem feinen Pflanzenornament, ist Johann von Groningen oder — wie er sich selbst schreibt — Johan van gronningen. Seine Bedeutung geht am besten aus seiner Beschäftigung hervor, die sich fast lediglich auf Arbeiten am Hofe, d. h. auf dem Schlosse in Husum, sowie auch in Gottorf, in der Kirche in Husum und in denen der Umgegend beschränkt. Der Name „Hofsnitker" scheint ihm nicht beigelegt gewesen zu sein, in Wirklichkeit ist er es aber gewesen. Daß er aus Husum stammt und hier geboren ist, läßt sich nicht erweisen; eine Familie van Groningen kommt hier früher nicht vor. Ob er ein Nachkomme von dem in Tetenbüll im Jahre 1523 genannten Pfarrherrn Nicolaus van Groningen ist, oder ob beide nach ihrer gemeinsamen Heimath, der Stadt Groningen in Holland, so benannt sind, ist nicht erwiesen. Letzteres scheint mir das Wahrscheinlichere zu sein. Im Schatzregister vom Jahre

1542, das alle Bewohner Huſums aufzählt, wird eine Familie dieſes Namens noch nicht genannt, dagegen tritt er in allen Rechnungsbüchern vom Jahre 1568 an bis über ſeinen Tod hinaus, der im Jahre 1606 erfolgte, auf. Meiſt wird er kurzweg Johan Snitker, zuweilen auch Johan van Groningen genannt. Wenn er von auswärts nach Huſum gekommen iſt, ſo könnte die Erneuerung des Geſtühls in unſerer Kirche, die im Jahre 1566 ſtattfand, die Veranlaſſung dazu geweſen ſein. Im Jahre 1568 fertigt er die Kanzel der Mildſtedter Kirche, ein ausgezeichnet feines Werk, theils aus Buchen-, theils aus Eichenholz hergeſtellt. Vor den Ecken ſtehen 4 freie und ſchlanke Säulen, die über ihrem Fuße mit zartem Akanthusblattwerk geziert ſind. Die Kapitelle derſelben ſind korinthiſirend, während der Schaft mit tiefen ſenkrechten Rillen verſehen iſt. Der Raum zwiſchen je zwei Säulen ſchließt nach oben mit einem Rundbogen ab und zeigt an ſeinen beiden ſenkrechten Seiten das ſchönſte Rankenornament. Die dazwiſchenliegenden platten Felder waren wohl weder beſchnitzt noch bemalt, der Deckel ſcheint dem Aufbau der Kanzel nicht angepaßt oder wenigſtens ſtarke Aenderungen aufzuweiſen. Oben um die Ausladungen der Kanzel ſteht in einzeln geſchnitzten und aufgelegten Buchſtaben: SALICH SIND DE DAT WORT GAD . . HOREN UN CA WAREN LU-VIII CAPITE. Bei einzelnen der Buchſtaben hat ſich der Leim gelöſt; ſie ſind heruntergefallen und verloren gegangen. So iſt z. B. das ES in GADES, das BE in BEWAREN, das S in LUCAS, das L in CAPITEL abhanden gekommen. An Stelle des BE in BEWAREN hat man fälſchlich das CA aus LUCAS wieder eingeſchoben Es iſt alſo der Spruch Lucas 11, Vers 28. Unten an der Kanzel ſtehen in vier eingerahmten

Feldern die Namen der Stifter: Ketel Petersen, Jon Aggesen, S.*) Peter Harring, Knud Ivens. Die Mildstedter Kirchenrechnung aus dem Jahre 1568 enthält dazu folgende Bemerkung: „Tho dem nien Predigstole In de Karken hebben geschenketh Knuth Juen XXX Mk., Ketel Petersen XXX Mk., Seligen Peter Harringes Wedewe XXVII Mk., Jons Axen XVII Mk. ringer V ß, Junge Peter Jensen VIII Mk. Dewile auer de Predigstoel In Holte gelde arbeideßlhone mehr gekostet, hefft man mit dem Snidtker Johan van Groningen gehandelth und ehn nhagegeuen wegen der Karken XXV Mk." Die Kanzel kostete also 136 Mk. 11 ß, nicht 153 Mk, wie in „Haupt-, Bau- und Kunstdenkmäler Schleswig-Holsteins", Bd. I. S. 475, gesagt ist.

Der Mildstedter Kanzel im Aufbau so ähnlich wie ein Ei dem andern ist dasjenige, was noch von der Kanzel im Gasthause zu Husum erhalten ist. Sie kann daher auch mit Bestimmtheit als ein Werk desselben Meisters bezeichnet werden, wenn auch die Urkunden im Gasthause mit keinem Worte der Gasthauskirche und ihrer Utensilien erwähnen. Leider verfällt sie immer mehr, und ein Stück des sauber gearbeiteten feinen Renaissanceschnitzwerks nach dem andern löst sich los und verfällt dem Kehrichthaufen der Gasthauseinwohner. Es wird höchste Zeit, daß uns ein kunstverständiger Gasthausvorsteher ersteht, der nicht nur der wenigen schönen Gemälde in Husum sich annimmt, sondern auch dieses einzigen und schönen Schnitzwerkes sich erinnert, und baldigst, während es die gebotenen Vorbilder noch gestatten, eine gründliche Ausbesserung von geschickter Hand vornehmen läßt. Der Schaft der Säulen ist an seinem Fuße mit bedeutend reicheren Akanthusschnitzwerk

*) Das S. bedeutet „selig" verstorben.

verziert und wird nach oben hin durch mehrfache Verjüngungen so dünn, daß er mehr dem eines Kandelabers als dem einer Säule gleicht. Das Kapitäl ist besonders schön und zeigt nach außen ein pausbäckiges geflügeltes Engelsgesicht. Die Kanzelseiten sind getheilt. In einem der unteren rechteckigen und umrahmten Felder stehen ein Meermann und -weib einander gegenüber, deren Unterkörper allmählich in schlanke Arabesken und endlich in einen rückwärtsschauenden stilisirten Delphinkopf übergeht. Das zu beiden Seiten der Säulen in den Rundbogenfeldern sich hinaufziehende, bandförmige Blattornament ist so zart und fein, daß es das der Mildstedter Kanzel bei weitem übertrifft. Da die Felder auch hier durch die Holzfarbe nur fein marmorirt erscheinen, sonst aber ohne Malerei und Schnitzwerk sind, kommt man umsomehr zu der Ansicht, daß sie hier wie in Mildstedt stets leer waren. Ueber den Rundbogen sind in den freigewordenen Ecken der Kanzelseiten kreisförmige Einlagen von dunklem Holz gemacht. Die Umschrift ist leider zum größten Theile heruntergefallen und verloren gegangen. Nur der Anfang eines Bibelspruchs in lateinischer Sprache ist über dem einen Kanzelfeld erhalten; er lautet: PENITENCIA - AGI - E (Poenitentiam agite), d. i. Thut Buße! Vielleicht hat in den andern Feldern die Fortsetzung des Spruches: „Das Himmelreich ist nahe herbeigekommen," gestanden. Der rechteckige Deckel der Kanzel ist wohl erhalten. Da Urkunden über die Kanzel nicht vorliegen und die Klosterrechnungen, die in das Jahr 1576 zurückgehen, nichts zu ihrer Geschichte berichten, mag die Angabe Haupt's, nach der sie aus dem Jahre „1571" stammen soll, nicht unrichtig sein.

Sehen wir uns nun vorerst weiter nach Johann von Groningen in Husum um und zwar zunächst in den Kirchenrechnungen. Dieselben finden sich z. T. im

Archiv der Stadt, z. T. in der Kirche, in beiden nicht sonderlich schön geordnet. Die älteste Kirchenrechnung scheint aus dem Jahre 1581 zu sein. Es ist ein besonders interessantes Exemplar, weil es alle mit Glocken beläuteten Todten dieses Jahres, des Jahres der Pest oder des großen Sterbens in Husum, namentlich aufführt. Ganze Familien werden in wenigen Tagen dahingerafft. Im März und April scheint die Sterblichkeit noch normal zu sein; es sterben resp. 14 und 12 Personen; im Mai und Juni 26 und 24, im Juli 73, im August 116, im Septbr. 127, im October 91, im November 63, im December erst wird die normale Zahl von 16 wieder erreicht. Im Ganzen müssen in diesem Jahre circa 600 Menschen das Zeitliche segnen gegen 110—120 in den folgenden. Das Glockengeld erreicht daher in diesem Jahre die erstaunliche Höhe von 1050 Mk. 6 ß. Unter vielen andern nennenswerthen Personen starben auch „Hans Moller edder Snidtker up idt Osten" (im Osterende), „Peter Snidtker in de Süderstrate sin Fru", „Meister Peter sine Dochter", „Hans Snidker bi Jacob Berendzen up idt Osten vnnde sine Dochter". Die Beerdigungen finden auf „vnser lewen Frouwen Kerkhof", d. i. auf dem Platze um die Kirche, auf „Sunte Jürgens Kerkhof", und auf dem „nygen" (neuen) Kirchhofe hinter der Neustadt statt. Im Jahre 1580 führt „Johann Snittker midt Sinen Gesellen" für Rechnung der Kirche eine größere Arbeit aus, leider ist aus derselben nicht zu ersehen, was er gemacht hat. Er selber arbeitet 7 Tage „vp sin Egen Kost vnnde ber"*) und bekommt nicht mehr an Tagelohn als jeder andere Handwerker, auch nicht mehr als seine Gesellen, nämlich täglich 8 ß. Seine Gesellen sind länger beschäftigt. Otto Laurentzen

*) Bei Selbstbeköstigung.

arbeitet 73 Tage „up des Meisters Kost vnnde ber", Jacob Frederycks 75 und Jochim Hardewolt 47 Tage, während Gosche Thomschläger für Vergolden 28 ß bekommt. Die beiden erstgenannten Gesellen Otto Laurentzen und Jacob Frederycks sind im Jahre 1602 Meister des Snitkeramtes in Husum; ersterer war Aeltermann im Jahre 1603, letzterer 1607. Auf beide werden wir später noch zurückkommen.

Im Jahre 1588 arbeitet „Johann Sniddeker ßambt twe ander Meister vnd de Gesellen" an dem Gestühl in der Kirche und es erhält jeder Meister 8 ß, jeder Geselle 7 ß an Tagelohn.

1596 erhält Johann von Groningen für gelieferte Arbeiten in der Kirche die Summe von 28 Mk. 14 ß, „Paul de Stafferer*) na Bewilligung up de Rekning 100 Mk. Letzterer hieß auch Paul Maler, mit Taufnamen Paul Blome; er wohnte bis 1599 in Tönning, war 1606 in Flensburg, 1613 wieder in Tönning, wo er wenigstens bis zum Jahre 1626 gelebt hat**). Derselbe muß also für unsere Kirche ein größeres Gemälde ausgeführt haben. Was dies für ein Gemälde war, erfahren wir aus der gleichfolgenden Bemerkung, nach der „Johann Snittker vor de Rhame vmb dat gemelte vom Voethwaschend, achter dem Altar von sin egen holt — 7 Mk." erhalten hat. Es war also die Fußwaschung. Dasselbe stand an der Nordseite des Altars. Auf der Südseite befand sich ein Pendant zu demselben, auf dem dargestellt war, wie Jesus mit seinen Jüngern das Osterlamm ißt. Die Ueberschrift dieses Bildes lautete: Legis accompletio (Des Gesetzes Erfüllung). Wahrscheinlich wird Paul Blome also auch der Schöpfer

*) Stafferer = Maler.

**) Siehe Haupt-Theil III. Seite 25 in dem Meisterverzeichniß.

dieſes Bildes geweſen ſein. In demſelben 1596. Jahre machen „Meſter Johann und Peter Snidtker ein nyes Pulpitete*) von ehr egen holdt“ für 16 Mk., Peter Dreyer bekommt „vor ein Knop ſo bauen vp dem Pulpitete gekamen 3 ß.“ Bald darauf „hefft Johann mit twe Knechte gearbeidt druddehalv Dach vn mit enem Knechte enen Dach de Pilers faſttomaken 6 Mk. 12 ß“. Wahrſcheinlich wird auch das Pult zum Auflegen der Bücher in der Nähe des Altars, vielleicht vor irgend einem der Bilder angebracht geweſen ſein. Die bedeutendſte Arbeit Johann von Groningen's in der Kirche findet ſich in der Rechnung des Jahres 1595, war alſo im Jahre 1594 ausgeführt. Es war dies das neue Chor daſelbſt. Der Künſtler kauft dazu von Juns Karſtens „ein Eken Balck dat vor auer quam vor 4 Mk. 5 ß“ und von „Junge Nickels twe Eken Balcken de dar In de Pylers quamen vor 7 Mk. 9 ß“. An 50 Stück „Wagenſchodt“, d. i. aſtfreies, zu Blöcken von beſtimmter Länge und Dicke geſpaltenes Eichenholz, werden für 65 Mk. 10 ß erworben. Nachdem die Treppe fertiggeſtellt iſt, beginnt der Bau des Chors am 27. März. Zuerſt arbeitet er „ſulffdrutte mit dem Jungen 3 Dage — de Meiſter 8 ß, de Knecht ock 8 ß, de Junge 6 ß ..... 4 Mk. 2 ß.“

Dann „6 Dage ſulffverde mit dem Jungen“ ..... 9 Mk.

Dann „15 Dage ſulffverde mit dem Jungen ..... 28 Mk. 2 ß“

Dann „18 Dage ſullſverdemit dem Jungen ..... 33 Mk. 12 ß“

Nu hevet Johann an den 19 Majus vnd heff darſulveſt in gearbeitet 17 Dage ..... 8 Mk. 8 ß

Noch Hindrick Holſt (ſein Geſelle) 12 Dage 6 Mk.

*) Ein Pult zum Auflegen der Bücher.

Noch Marten (Geſelle) 17 Dage ..... 8 Mk. 8 ß
Noch Jürgen (Geſelle) 3 Dage ..... 1 Mk. 8 ß
Noch de Junge 15 Dage ..... 5 Mk. 10 ß.
Nu hevet Johann an den 11. Juli un
arbeidt 15 Dage ..... 7 Mk. 8 ß —

Dies der Anfang der Rechnung, die ſich noch einige Seiten fortführen ließe. An Geſellen kommen außer den ſchon genannten noch vor: „Dauidt, Michel von Konings Barch u. Kordt.“ Die Arbeit dauert über Michaelis hinaus. Ein Zimmermann Pay muß dreimal „de Stellinck“, die Stellage, machen, Reimer Kleenſchmidt bekommt für „ſmeden“ 11 Mk. 2 ß, „Abraham de Maler“ erhält für die 4 „taſeln, de bi de Norderſide dat Kor ſtaen“, 36 Mk., ſpäter 4 Mk. 2 ß, „Hans Maler de Pilers vnder dat Kor witt tho maken 3 Mk. 1 ß 6 ₰, Johann ſin ſon Hindrich Is Togeſecht midt weten der andern Karckſwaren, alſe Jochen Martenſen und Detlef Leueſen vnd Lafrens Holſt des Dages 11 ß und ſin Knecht des Dages 8 ß.“ Warum Johann von Gronningen's Sohn Hinrich 3 ß Tagelohn mehr bekommt als ſein Vater, iſt nicht vermeldet, doch iſt dies Mehr eigens bedungen und gewährt worden. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß er ſich nicht mit andern Handwerkern hat auf eine Stufe ſtellen laſſen wollen. Hinrich van Groningen iſt nicht in Huſum geblieben; er unterſchreibt im Jahre 1602 die Beliebungen nicht mit und wird auch in den Stadt- und Kirchenrechnungen nicht geführt. In einer ſpäteren Zuſammenſtellung ſeiner Arbeiten wird er Hinrich Arndt ſnidert genannt. Er arbeitet mit ſeinem Knecht Hans circa 60 Tage und verdient 83 Mk. 13 ß. Die Kirchenvertretung einigt ſich mit ihm dahin, „dat he erſten ſnedt bauen de Dop“, alſo den Taufdeckel. Peter Snidtker arbeitet in ſeinem Hauſe (Hans Pelſers Krudthus) 41 Pfeiler zum Chor, das Stück zu 3 ß

= 7 Mk. 11 ß und 37 „Capitten“ (Kapitelle), das Stück 2 ß = 4 Mk. 10 ß. Im Ganzen wurden in diesem Jahre zu dem neuen Chor circa 560 Mk. verausgabt und zwar fast lediglich für Schnitzarbeiten.

Nach der Kirchenrechnung des Jahres 1597 bekommt unser Künstler für Arbeiten in der Kirche, wahrscheinlich an der Orgel, 43 Mk. Gleichzeitig mit ihm ist beschäftigt Jochim Orgelmaker; auch liefert Nickelß Snidtker „swardt Holdt tho de Klaveren“*) und arbeitet mit daran 7 Tage (3 Mk. 8 ß).

Am 10. Juli 1599 beginnt „Johan von Groningen, Snitteker, von Syn Egen holdt des Hern Pastoren frouwe vnd der beiden Kapellans frouwe ehr stoelte**), dar nu thor tidt des Hern Preißdern frouwe In steydt vnd vergundt Is von den Hern Schriewern vnd Karckswaren“, zu machen. Am 17. August arbeitet er auf dem Chor und an „Hern Berendt vnd Hern J .... Ehr beyden bychtstoelen***), de dar nye gemaket syndt tho dem beyden Kapellans vor 21 Mk. 9 ß“. Die beiden genannten Herren sind die Prediger Berend Binderich und Johannes Neocorus.

„Anno 1602, den 26. Februar sin de Kerckswaren myt Johan von Gronninghen edder Snitker eins geworden vnd verdragen, dat he datt Arbeidt Im Chor vortan verferdigeden schulde vnd alles wat dartho horet an nagelen von sin egen Holdt tho dreien de Lampeten piller****), Nichtes buten bescheden vor 24 Rieksdaler, so ick ehm betalet hebbe ..... 49 Mk. 8 ß 0 ₰.“

Ein Jahr später bekommt der Künstler „vor dat Kronemente, so up dem Altare schall midt Bewilligung der andern Kerckswaren 61 Mk. 14 ß“. Es wird die

*) Klaviatur.
**) Gestühl.
***) Beichtstuhl.
****) Lampenpfeiler.

Krönung gewesen sein, die noch auf dem Schwabstedter Altar sich findet. Gleichzeitig mit Johan von Groningen ist der damalige Küster Thomas Graveley beschäftigt „den Altar und de beiden Flögelen mith Gulden Boeckstaven up beiden siden to Staferen". Er bekommt dafür 20 Mk.; das Gold, „en Dusent Fyn golt", liefert Gerdt Brinckmann für 24 Mk. 12 ß. Die von Johann von Gröningen gefertigte Krönung auf dem Altare zu staffiren wird ein Contract mit Wensel und Pawel*) Maler auf 125 Mk. 4 ß lautend abgeschlossen. Gold und Farbe „vnd dergeliken wat dartho von noeden is" sollen sie sich selber halten. Das „Altarkronemente" wird aus der Kirche hinausgeschafft in Detlef Bartschers (Barbiers) Huß, und hier wird nun die Arbeit ausgeführt. Der Transport kostet 4 ß, die Reinigung des Altars besorgt Wensel für 12 ß. Darauf wird mit „Marten Mahler tho Tönning vordinget de beiden Tafeln im Core an dem Altare, up de eine ein Salvator vnd up de andere Johannes de Doeper tho mahlen, darvör ehm gegeuen 17 Riekesdahler 3 ß Js — 35 Mk. 4 ß". Bei der Wiederaufrichtung des Altars hilft auch Nickels Snidtker, den wir später kennen lernen sollen, mit und bekommt 2 Mk. 13 ß. Marten Malers beiden Bilder sind noch erhalten an dem Schwabstedter Altar. Haupt bemerkt im Theil I. Seite 508 seines Werkes: „Die Aussenseiten der Altarflügel sind mit Leinen bespannt, auf dem in Renaissance-Art, um 1600 gemalt, die lebensgroßen Gestalten von Jesus und Johannes dem Täufer dargestellt sind. Dieselben sind leider verblaßt und verdorben". — Soweit die Mittheilungen der Kirchenrechnung über Johann von Groningen. Einige kleine Abschweifungen von seiner Persönlichkeit und Arbeit auf mit derselben in Ver-

*) Paul Blome.

bindung stehende möge man verzeihen. Ebenfalls, daß wir eine Notiz aus der Kirchenrechnung des Jahres 1606 hier schon vorausschicken. Unter dem 27. Juni heißt es: „Johann von Gronningen stede an Peter Faruers sohne Khnut peters verkost vor 2 Mk. 1 ß*)". Da also an diesem Tage sein Kirchengestühl verkauft ist, läßt sich annehmen, daß der 27. Juni sein Todestag gewesen ist. Unter dem 5. Juli wird berichtet: „Johan von Groningen mit allen Klocken beluth vnnd up unse leue Frouwe Kerckhof begrauen" Da die Leichen der Zeit immer 8 Tage bis zur Beerdigung zu stehen pflegten, so gewinnt obige Annahme noch mehr an Wahrscheinlichkeit.

Wenden wir uns nun den Arbeiten im Schlosse zu, die der Meister dort als Hofsnitker anzufertigen hatte. Bekanntlich wurde das Schloß in den Jahren 1577 bis 82 gebaut. Die 173,600 Steine zu demselben lieferte die Kirchenziegelei im Jahre 1579. Da der Bau der Gewölbe viel Zeit erforderte, konnte man erst 1582 an die innere Ausstattung gehen. Dieselbe war, was die Schnitzarbeiten betraf, fast allein in Johan von Groningen's Hände gelegt. Die Rechnung des Jahres 1582 weist die ersten Auszahlungen, die theils in baarem Gelde, theils in Naturalien geschahen, an ihn auf. Er erhält 22 Mk. 10 ß, „10 Tun Rocken vor 36 Mk 8 ß, noch 1 Kho vor 24 Mk., noch 1 Verendell Bodter vor 7 Mk.".

Im Jahre 1583 sind die Arbeiten unbedeutend, für Leim und „Vernis" (Firnis) sind dem Meister diesmal nur 1 Mk. 12 ß berechnet, 1584 verbraucht er im Schlosse an „Dückers", kleinen Nägeln mit breitem Kopf, 4½ Tausend zu 4 Mk. 7 ß, 1585 „6 Snede Wagenschodt und 20 Füren Brede"; außerdem erhält

*) Jedes gewöhnliche Gestühl kostete soviel.

er den Auftrag „alse do de Frombden Hern hir wern de Bleckfinster in dem Neddelsten Gemaken natosehn, 1 klenen Disch von Wagenschodt up de Hertochinne ehr Kamer, 18 Füren Bänke, dat Tralligwark up den langen Saal vnd der Hertochinne 1 klenen Fetingwagen*) tho maken". Seine Gesellen sind: Jasper Asbar, Sander Kruse und Karsten N..... Jacob Maler, an einer andern Stelle Jacob von Vorth genannt, erhält „80 Ellen Linwandt und 1/2 Pfd. Kenrok, de tho der Hertochinne wagen vnd in de Neddelsten Gemake gekahmen". Ein Jahr später machen Johan von Groningen und Hans Maler auch „Froichen**) Sophia" einen Wagen und „Beddestede"; 1587 hat unser Künstler die Thür am Thurm und ein „Schapp" zu verfertigen, 1588 arbeitet er „nefferst 3 Gesellen up m. F. Gn.***) gemach de Panelen, Beddestede, de Finster up den Thorne vnd 2 Kisten" (Truhen) für 127 Mk. 1 ß. 1589 mit Marten Moldenit, Claus und Hinrich Bremer 32 Fensterrahmen „mit 3 Glasefinster und 2 holten", 1590 macht er ein „Schapp, darinnen man dat eten verwahret" und „von sin egen holt eine Ekene Lade, so F. G. Süluerknecht na Gottorp bekahmen" (6 Mk. 3 ß), „noch eine Kiste" (2 Mk.), „noch eine Schapp" (4 Mk.), 1591 ein Portal im „Pesel". Besonders umfangreiche Arbeiten werden vorgenommen, wenn der Herzog einmal seine Residenz auf einige Wochen hierher zu verlegen beabsichtigt, wie es 1596 geschah. Johan von Groningen muß dazu „16 Dische, Schlapbenke, 3 Schapp vnd andere benotigte Arbeit" machen für die Summe von 83 Mk. 4 ß. 1597 wird in dem „Melkhuse der Hertochinne Gemach rundum Parnelet

*) Ein kleiner Korbwagen.
**) Fräulein.
***) meiner fürstlichen Gnaden.

vnde bebenket vnd darinne gemaket 2 Diſche, 3 Döhren, 5 Benke, 1 ſchlap Bank". Für den Maler macht Johan 19 „klene vnd grote Rahmen", in des Amtmanns „Kamer 4 Rahmen, noch vp der Jungfrouwen Kamer ein groten Diſch, noch einen groten Rahmen vnder den Diſch, ſo na Gottorp kamen". Seine Geſellen heißen „Matthias, Hans und Michell Geſelle".

Im Jahre 1600 macht Johan von Groningen „de Windeltreppe vth F. Gn. der Hertochinne gemach vp de Junfern Kamern", außerdem beſſert er Bettſtellen und Schlafbänke aus, und verfertigt für den großen Saal Fenſterpfoſten, Bänke und Tiſche und für der Herzogin Gemach einen „Schlagdiſch" (11 Thl. 16 ß). Tho den groten Gemhälten ſo na Gottorp vnd Reinbecke gekamen", macht er 7 Rahmen für 3 Thal. 24 ß. 1601 empfängt er an Snitkerlohn 36 Thl. 14 ß; wahrſcheinlich hat er die gleich darauf von Wenzel Maler mit „Olye"*) geſtrichene „Pilkentaffel"**) und die mit Olyefarue roth bemalte „Kegely"***) vnd Botzely****) im Garden" gemacht.

1603 fertigt er für 3 Thl. 6 große Bilderrahmen an. Die Bilder hat Jacob von Vorth für die Jungfern-Kammer gemalt; ſie koſten das Stück 15 Thl.

Im Jahre 1604 tritt Nickels Snitker oder Nickels Carſtenſen ein und macht von dieſem Jahre an die Arbeiten auf dem Schloß. Johan von Groningen hat wahrſcheinlich wegen Altersſchwäche die Arbeit aufgeben müſſen.

---

*) Oel.
**) Eine lange Tafel, auf der man mit Kugeln ſpielte, unſerm Billard ähnlich.
***) Kegelbahn.
****) Boßelbahn.

Auch in der Umgegend Husums, vor Allem in dem Kreise Eiderstedt, wird sich an kirchlichen Denkmälern Manches finden, das aus der kunstgeübten Hand Johann von Groningen's hervorgegangen ist. Eine genaue Durchforschung der Kirchenarchive würde sicherlich die Bestätigung dieser Vermuthung bringen. Viel Aehnlichkeit mit den beiden uns bekannten Arbeiten des Meisters haben die der Oldenswortherkirche; auch sind dieselben sämmtlich während seiner Meisterschaft geschaffen. Die Kanzel, die ganz und gar von den übrigen Eiderstedtern abweicht, hat im Aufbau große Aehnlichkeit mit der Kanzel des Husumer Gasthauses, nur sind die Rundbogenfelder gefüllt. In dem einen befindet sich ein Wappen, in den andern Darstellungen der Schöpfung, Kreuzigung und Auferstehung. Die Umschrift oben um die Kanzel lautet: „it is eine Kraft Godes de daer Salich maket Alle de dar-An ge louen ande rom 1. Unten um die Kanzel steht: „Alle Volker vnd Doptse Im Namen des Vaders vnd des Sons vnd des Hei — . Es sind also die beiden Sprüche Röm. 1. V. 16 und Matth. 28. V. 19 Außer der Kanzel erinnern auch die wunderschönen in Flachrelief geschnitzten Holzarbeiten an der Orgelempore wie ebenfalls die des viersitzigen „Iversschen Gestühls", des jetzigen Predigersitzes, an die Arbeiten unsers Meisters. Die kleinen so charakteristischen Engelsköpfe und die schlanken in Delphinköpfe auslaufenden Arabesken lassen fast mit Bestimmtheit auf Johann von Groningen schließen. Nach der Inschrift an dem genannten Gestühl haben „Olde Iuers vnd suster smedesz Grafsted eren leven Oldern vnd Vorwanten tho schuldiger gedechtnisse Vorferdigen laten Von denn Erbaren Junge Iuern vnd Wabe Iuers Anno Christi MDLXXXIX. In den Feldern der Rückwand sind die 4 Tugenden, in denen der Brüstung die 4 Laster

angebracht. Das ganze ist ein Kunstwerk so hohen Werthes, das die Gemeinde Oldensworth zu erhalten stets als heiligste Pflicht ansehen muß.

Als Bürger des Weichbildes und der Stadt treffen wir den Namen Johann von Groningen's in allen Rechnungsbüchern. Aus der geringen Höhe seiner Steuern geht hervor, daß er nicht zu den best situirten Bürgern hat gerechnet werden können. Er wohnte im 2. Quartier; noch mehrere Jahre nach seinem Tode werden seine Steuern unter seinem Namen weitergeführt. Das ist jedenfalls ein Beweis dafür, das Angehörige von ihm, wahrscheinlich seine Wittwe, ihn überlebten. Im Jahre 1612 geht sein Haus in den Besitz Peter Bokelmann's über.

Einer der Genossen Johann von Groningen's Arent Snitker begegnet uns eine ganze Reihe von Jahren in den Gasthausrechnungen. Er findet mit seiner Frau Aufnahme im Jahre 1588 und giebt für sich und seine Ehehälfte nach „Inholt eynes auergeuenen Inventarii 105 Mk. 10 ß 6 ₰". Seine Beschäftigung im Gasthause besteht darin, daß er „dat ganze Jahr denn Seyer"*) ölt — für 4 ß und für die verstorbenen „Prövener"**) die Särge macht. 1589 im August stirbt seine Frau und er übergiebt „wegen syner vorstoruen Husfrouwen nagelatenen guderen dem Gasthuse — 12 Mk.". 1591 verdient er sich durch Anfertigung eines „Bagens, dar de Armen ethen", 4 ß und für Wartung des Seyers „eyn paar Scho". 1594 hat er wieder geheirathet, seine Frau bekommt in den folgenden Jahren immer für 2 Mk. Kohle. 1602 hört er zu arbeiten auf, wahrscheinlich wegen Altersschwäche. Im Jahre 1603 wird dem alten Arent auf der Kloster-

*) Seyer ist die am Giebel angebrachte Uhr.
**) So heißen die Insassen des Gasthauses.

rechnung ein neuer Anzug bewilligt. Es werden dazu von „Claweß Büdeler gekofft 4 Felle tho Mütz vnd buxen vor 3 Mk. 12 ß 6 ₰ vnd van Magdalena Ekens lennewant tho Foder Under Mütz vnd bux — 1 Mk. 5 ß 3 ₰. An Arbeitslohn werden dafür 14 ß gezahlt. In der Gasthausrechnung des Jahres 1614 endlich findet sich unter Ausgaben folgende Notiz: „Den 3. July S.*) Arent Snitker begrauen laten:

dem Koster vor dat luden . . . . . 8 ß
dem Kuhlengräuer . . . . . 4 „
Karsten Snitker vor dat Sarck . . . . . 8 „
Topy Petersen vor de beide Brede thom Sarck . . . . . 1 Mk. 14 „
Nagelen thom Sarck . . . . . 2 „
den Scholgesellen . . . . . 4 „

Unter den zufälligen Einnahmen dieses Jahres ist unter dem 27. Juli der Erlös aus seiner Hinterlassenschaft gebucht. Es ist verkauft: „An Ocke Snitker

1 Par olde leddern Buxen . . . . . 14 ß
Thoms Karkenmaner 1 old thobraken Krankenstoel . . . . . 4 „
Peter Momsen vor 1 Stoel . . . . . 6 „
Pawel Schlachter S. Arent Snitker sine olde Mütze vnd Mantel vorkofft 5 Mk. 8 „".

Damit schließen die Mittheilungen über Arent Snitker. Sie sind in ihrer ganzen Vollständigkeit mitgetheilt, weil sie uns ein Bild aus dem Gasthausleben vor 300 Jahren geben und uns zeigen, wie es wohl einst — 60 oder 70 Jahre früher — in ähnlicher Weise mit Hans Brüggemann und seinem Nachlaß gegangen sein mag.

Um das Jahr 1600 gab es eine ganze Anzahl tüchtiger Snitgermeister in Husum, die zum großen

*) Selig.

Theil bei Johann von Groningen in die Schule gegangen waren oder ihm wenigſtens als Lehrling oder Geſelle gedient hatten. Das er ſpäter noch unter dieſen eine bevorzugte Stellung eingenommen hat, ſcheint mir dadurch ausgeſprochen zu ſein, daß man ihn als erſten die Beliebungen des im Jahre 1602 aufgerichteten Snitkeramtes hat unterſchreiben laſſen. Wahrſcheinlich wird er auch nicht ohne Einfluß auf die Einrichtung eines Snitkeramtes und die Formulirung der Beliebungen geweſen ſein. Da dieſe die älteſten und in plattdeutſcher Sprache abgefaßten Beliebungen noch nicht gedruckt ſind und von der in Beccaus Geſchichte Huſums mitgetheilten, aus dem Jahre 1664 ſtammenden Amtsrolle bedeutend abweichen, theile ich ſie unverkürzt mit.

„Der Snitker Binnen Huſum Ehre beleuinge ſo ſe Innhellich vnder einn ander hebben beſlaten vnde ſolches auch tho holdende luth dußer hirna geſchreuene artyckelle bewilligung.

## Anfencklick.

Kundt vnde apenbaer ſy alle vnſern Meede Borgernn vndt Inwanern deß Weichbildes Hußum ock ſonſtenn Jedermennichlicken dat wy Meiſtere des loblichenn Snitkers vnde Diſchers Handtwerks, Oldt vnde Junck, vns Innhellich vordragenn vnde bewilliget hebbenn, eine Ehrliche beleuinge vp tho Richten vnde anthofangende, In denn Gottes Fruchten, In Tucht vnde aller Erbarheit, In Frede vnde enicheit In vnſer thoſamennkumpſt möge geholden werdenn, vp dat Redeliche geſellen vnde Lehrjungen mögen allewege gefordert werden, vnde dußе nauolgende artikell, allewege, ſtede vnde faſt, ahne alle argerniße, vnde ſonſt thouellige practickeſche ſtucke möchtenn geholden werden.

1.

Thom Erſtenn, datt einn Olderman, de Tidt ſines Leuendes, Olderman bliuen ſchall, vnde alle Jahr, einenn Jungen by ehme ehrkarenn werden, de alle Dinge vorrichtenn, alle Klage anhörenn, vnde demſuluigen ſchall ock gudt gehöer, vann vnſerenn, deß ſnytkers vndt Diſchers Meyſternn, Jmgelicken ock vann Geſellenn vndt Lehrjungen gegeuen werdenn, by derſuluigenn Strafe vnde Broecke wen ſe vor bedinget worden vnde vthbliuen ſcholen — 4 ß Lubiſch — de kamen tho late — 2 ß geuen.

2.

Thom andern ſchoelen alle Jahr 2 mahell tho ſamennkumpſt geholdenn werden, alß nämlich der Erſte tho ſamenkumpſt Jnn denn Weinachtenn Dagenn, dar denn Jder Meiſter 6 ß Jn de Lade des Amptes leggen ſchall.

De andere tho ſamenkumpſt ſchall geſcheen vnde geholden werdenn vp Mittenſommer alßnomlichenn vp Johanni, vnde denn ock alſe vorgemeldet, eine Jeder Meiſter 6 ß in de Lade leggen ſchall, dar dann vp alle vorbeſtempte Tiden Alle gebrecke, Klage, vnde ſonſtenn wat der Mangel werdt ſinn twyſchen Meiſtern Jmgelickenn ock Geſellen na gelegenheit ſcholenn erhoeret vndt na gelegenheit bygelecht, vnde geſlichtet werdenn, Doch dat de Jungeſte meiſter des Amptes Bade ſinn ſchall, vnde dat Ampt thoſamende fordernn wenn idt enn vam Older Mann vperlecht werdt, vnde ock kein mann ſick ſchall vnderſtaen Einen Frombenn midt inn tho bringenn, edder tho nödigenn, idt wehre denn, dat ſe vann denn Olderludenn de bewilligung bekamen, vnde ſe vorloeff van eme bekamenn hedden.

3.

Thom drudden ſo ock einen Meiſter einen Lehrjungen gedachte anthonemende, deſuluige ſchall vor de Olderlude ſolches anmeldinge dohenn, vnde deſuluige Junge ſchall, wenn he angenamen is, 6 ß geuenn. Wenn auerſt ſine Lehrjahre vorflaten, ſchall he 12 ß geuen. De Helffte auerſt, alſe 6 ß ſcholenn in de Laden gelecht werden, de ander 6 ß ſcholenn denn Olderludenn vnde Meiſternn thogerekent werdenn, alſe denn ſchall he vor einenn Redelichen geſellenn geholden werdenn, ſo verne ſinn Lehrmeiſter auer eme nicht tho klagende hefft nah billicheit. Watt auerſt der Meyſters Soens anbelangende deith, weth einn jeder woll, dat he ſine Lehrjahrenn vth holdenn ſchall vann dem vorbenompten Gelde ſchall he de Helffte geuenn.

4.

Thom verden So ock ein Meiſter einen Geſellen fry vnde gudtwillich vorloef geue, alß mach de Geſelle ſtrax ſiner gelegenheit webder thom andernn Meiſter tehenn vnde arbeydenn. Im Falle auerſt de Geſelle vann ſich ſulueſt worde ahne alle gegeuene orſaeke vorloeff nehmen vnde aftheenn, ſchall kein Meiſter macht hebben eme anthonemende, edder arbeidt tho geuen, Ehr vnde bevor he 14 Dage butten Huſum vnde dißer gemene gewandert vnde gearbeidet hefft. Worden auerſt de Meiſtere hir webder doenn, ſchoelenn ſe am Ampte vorbrakenn hebben ahne alle Gnade eine halue Thun Dubbeldt Beher, vnde denn Armen 4 ß.

5.

Thom voefften ſchall hir ock mit Ernſtlichen vorbaden ſinn, einne Meiſter dem andernn inn ſine vordingede arbeidt nicht tho gande, Idt wehre denn ſaeke

dat idt eme wehre vann denſuluigen Meiſter vorloeſet ſodane arbeidt anthonemende, Im gelichenn Ock He ſine vordende Lohenn vann ſiner vorigenn Arbeidt hadde bekamenn, Alß denn hefft derjenige mathe vnde macht einenn andernn Inn ſine Arbeidt thonemen. Woferne auerſt ſolches nicht geſchege vnde vann denn Meiſternn nicht geholdenn worde, de ſchall ahne alle gnade dem Ampte vorbraeken hebben 1 th. dubbeldt Behr vnde denn Armen 4 ß.

6.

Thom ſoſten ſo ock einer vth vnſern ampte vorſtorue, Idt were Meiſter edder Meiſterinne, Kindt, Geſelle Junge, edder maget, ſcholenn Meiſter vnde Meiſterinnen denn vorſtoruenenn Lichnam Ehrlichenn helpen tho graue tho bringen, vnde thor erdenn beſtedigenn, vnde Nemandt des vorſtoruenenn Lichnams vnſers ampts inn genenn Falle tho wegernde ſick vornehmenn tho dragende hebben ſchall: by derſuluigenn Bröeke vnde ſtrafe, denn ampte des Dragendes 8 ß, vnde des nauolgenden ahne Orſaeke 4 ß.

7.

Thom ſouenden wen idt ſick wor begeuen, dat in vnſe vorſamlinge einer by dem Druncke vnnutte wörde hedde, dar denn vneinicheit, Slaen vnde Roepent kann van her kamen, alſe Smah vnde narede, Gades Leſterung, Floekenn, Swerenn, Auerflödich freßen vnde Supen, vnuorſchemede ſchandtworde, ſchandt vnde boſenn Leder, vnde unvphorliches Hönen vnde ſpotten, ſchandtfleckenn des gelikenn vntuchtige geberde, In wordenn vnde wercken, dat vnnödige Beherſpildent, vnde vthgetens, dat vmbſtoetenn der Kannen, vnd thobreckend der Gleße Ock ſonſtenn dat vnardige vplopent, vnde vmmeruckendes

vann einer Stede thor andernn, ock dat vth der Rege drinckent, buße Laſter ſchölenn alle nicht geledenn werdenn, beſondernn vth gudtdunkenn, vnde Raede der byſitters, vnde Olderlude billickerwyſe, vnde na gelegenheit, in ſtrafe genamen werdenn, ſo Einer denn Namenn Gades mißbrukede, vnde by ſinem Lidenn vndt Wunden vnnutte Woerde, de ſchall thom erſtenn mall 1 ß, thom andern mahll 2 ß, vnde tho drubdenn ſchall he in des Ampts ſtrafe genamen werden, Flöcket einer dem andernn, vnde Lögenſtrafet ene de ſchall geuen thom erſten mahll 1 ß, thom andern mall 2 ß, thom drubden mahle ſchall he geuen dem Ampte eine halue th. Duppelt Behr, vndt denn Armen 2 ß.

8.

Thom achten wen idt ſick wor begeuen, dat wor einer vnſers Handtwercks Geſellen ſich anhero bede begeuenn, vnde ſich vor einenn Meiſter bede vp werpenn vnde hervorgeuenn ahne des Amptes beleuinge, wetenn vnde willenn, alß Eher vnde beuohr he de borgerſchop alhir tho Huſum vndt in diße gemene beneuenſt vnß andernn nicht hedde gewunnen, wille wy Eme gantz vndt gahr, in vnſerm Ampte, vnde beleuinge nicht vor Reddelich erkennen, vnde achten Ehme, ehr vnde beuohr he de borgerſchap gewonnen, vnde dem Snitkerhandtwercke tho vorne hefft vull gedahenn, vndt ſine geborne ankumſt, beneuenſt ſinem Lehrbreue Ertöget vnde bewyſet hefft, alſe denn ſchall ein Junck Meiſter geuen denn Ehrlichenn Snitker vnde Diſcher Handtwercke 1 th. Dubbelt Beer einenn ſchinckenn beneuenſt botter Brot vnde Keſe vnde denn armenn 5 ß. Allsdenn ſchall vann allenn Amptbröbernn vor gudt erkandt werdenn, vnde ſinen Namenn inn vnſe Beleuing mith Egener Handt edder Marck vndertekenn.

9.

Thom negenden ſo Jemandt wehre de ſick bede vnderſtande dat Ampt tho ſamende tho uordernde butten der Olderlude weten vnde willen, deſuluige ſchall in ſtrafe genamen werdenn, ſo auerſt einer vnſeres Handtwercks allhir binnen Huſum wehre vnde begerede dat ampt tho ſamende buten de twe Tydenn de ſchall dem ampte daruor geuenn 4 ß, ein Frombder auerſt 8 ß. Hir by ſchall ock einn jeder ſinen Klockennſlach warenn, vp wath vor tydenn he gebedet werdt by bauenn gemelter broeke.

10.

Thom teinden worde idt ſick begeuen, dat ein edder mehr wehrenn, de wedder diße vnſe artickele vnde beleuinge worden handeln, dar dorch ſe vann denn Olderludenn, vnde dartho vann vnſernn Amptsbröderenn In ſtrafe erkant wordenn vnde ſe ſodane ſtrafe vndt broecke nicht gudtwillich worden geuenn, ſchall men twe vnpartieliche Meyſternn In vnſer beleuing vndt broderſchop ehrwehlenn ſe tho Pandenn, Worde he ſich auerſt der Panding tho weddernn ſtellenn, ſchall he uann Einem Ehrlichenn ſchnitker vndt Diſcher Handtwerck nicht mehr geachtet vnde vor Redelich vnſers Handtwerckes nicht Erkandt werdenn, beſondernn vth vnſer gantzen Broderſchop vorſtoth vnd vorworuen ſinn vnde bliuenn, Beth he ſick midt dem gantzen Ampte vorlicket vnd vordragen heft.

11.

Thom Elfften ſo einer wer itzunder vnder vnſe beleuinge, vnde manckenn unſernn amptsbrödernn wehre, de duße vnſe vorgeſchreuene Artickelle nicht wolde vnderſchriuen, vnde bewilligenn, deſuluige ſchall vann vns nicht vor gudt geachtet, vnde ock Jmgelickenn keen Geſelle

tho geſchicket werden, vnde ſchall ock ſinn Junge dermaten nicht vor gudt erkant vnde geachtet werden, Worde auerſt hirinne Einer In vnſerun vorgeſchreuenn artickellnn modtwillich edder wreſentlich befundenn, vnde ſich nicht als einn Ehrlich amptsbroder bede holden, derſuluige ſchall nicht vth vnſere beleuinge vnde amtsbroderſchop geſtott werdenn, beſondernn vann allenn Meiſternn vnſers Handtwerckes gemydet werdenn, Wehre auer bewißlich, dat vnſers Handtwercks Meiſtern ſick wor by ſodane vngehorſame wurden begeuen, vnde mith ſe gemeindtſchop holdenn, ſcholen ſe dar auer dem ampte geuen 1 Tunne Dubbelt Behr, vndt den Armenn 8 ß.

Duße vnſe vorgeſchreuene artikel vnde Puncte ſo Jnn dißer vnſer beleunige vnde amtsbröderſchop geſchreuenn ſtahenn, vnde befunden werdenn vnde hernachmals mochtenn erdacht werdenn ſchall allewege tho vorbeteringe frye ſtaenn, vorhetenn vnde vorplichtenn wy itz Meiſtere des Ehrlichenn Snitkers Handtwerckes Jn Huſum ſtede, vaſt, vnde vnuorbrackenn woll tho holdende vnde willenn vns Ehr vnde allewege nach dißenn vnſerem vorbewillichtenn artickellen vprichtich vnde Redelichenn holdenn, wo Ehrliche vnde Ehrbare Meiſternn des Snitkers vnde Diſchers Handtwerckes eigenet vnde geboret, des tho mehrer vnde feſter Ewichwarender bekrefftigung, hebben wy Meiſterenn des vorbenömtenn Handtwerckes allhir binnen Huſum Samptlichenn duße Ordinantz vnde beleuing mith Eigener Handt vnde marck vnder geſchreuen.

Wehre auerſt nicht ſchriuenn kann demſuluigen ſchall frye gelatenn werdenn Einem andernn tho Biddende ſinenn namenn hirunder tho ſchriuende doch mith Eigener Handt ſin Marck vnder Perſonlicherwyſe vnder tho teken."

Auf 4 leer gelaſſenen Blättern hat man ſpäter einige Punkte hinzugefügt. Unter dem Jahre 1631 ſtehen die beiden Bemerkungen: „Is im gantzen Amt

bewilliget wen ein fromder geſell das Ampt thoſamen begertt deſulwy ſchall geuen 12 ß."

„Vnd wer des Amptsſegell begerett deſulwy ſchall dem gantzen Ampt geuen ein Rickes Daler."

Von noch ſpäterer Hand ſind 2 weitere Bemerkungen, nach denen ein Meiſter, der das Amt zuſammen begehret, 8 ß und an Zeitgeld ebenfalls zwei Male im Jahr, zu Weihnachten und zu Johanni, 8 ß bezahlen ſoll. Der übrige Raum der oben genannten 4 Blätter iſt ſpäter beſchrieben. Es iſt ein Verzeichniß der Aelterleute darauf untergebracht. Endlich folgen die Unterſchriften, durch die uns ein Meiſterverzeichniß überliefert iſt, wie wir es vollſtändiger nicht wünſchen können. Auch ſind einzelne Handſchriften der alten Meiſter und ihre Marken hochintereſſant. Wir theilen dieſelben in ihrer ganzen Vollſtändigkeit mit:

„Dyt bouen geschreuen bekenne Ick Johan van gronnyngen Met egener hant anno 1602." Von anderer Hand geſchrieben: „Dhoth anno 1606 ſellycke" (geſtorben im Jahre 1606, ſelig entſchlafen).

„Bekenne yck Hans van ſleſwick Myt myn marck 1602 ſchaffer geweſen 603.

dhot anno 1606 ſellycken.

Bekenne yck peter Roltynck mydt Egerner Handt vndergeſchreuen 1602. Olderman geweſt 608.

Bekenne yck Ocke Lauerenſen dyt bauen geſchreuen myt Egener Handt 1602. Olderman geweſt 603, ſchaffer 605.

Bekenne Ick karſten ſnitker*) myt egener handt Anno 1602. Older man geweſt 604, ſchaffer gewes 608.

*) Karſten Jacobſen.

gerdt van koßfeldt my angebaren marck myt egener handt 1602

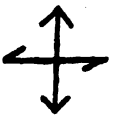

dodt 603.

Bekenne Ick Jacop Frederycks myt egener handt anno 1602. Olderman geweſt 607.

Korneilles berendes van gronning ſnitker myn egen marck 1602

Rickels ſnitker edde Hanſen bekene Ick mit egener handt anno 1602, ſchaffer 603, Olderman geweſ von 605—1635.

Bekenne Ick Clawes Johannſen myn angebarne Marck myt Egener handt 1602, ſchaffer geweſt 605

Bekenne Ick peter Hanſen myt egener Handt vnde merdt 1602, dodt 1603

Bekenne ick balſer Wenynck men Egenhant

Bekenne Ick hans lüders mit min egen marck 1602

Olderman 609.

ſchaffer 604

Jürgen Hinriſen 1604 ſchaffer geweſt 607

Nyckels Karſtens 1606, 2. Aelter-mann 1636.

Clawes Boeye myth Egener Handt

vnde marck 1609

hans Jenſen 1610

hans grewe min Nam vnd Marck Anno 1612

Anno 1612 Hans Gerckens.

Andrewes Klaweſ*) Anno 1613

1. Aeltermann von 1635 bis 39.

Ao 1619 Claus Nultingh

*) Klauſſen.

1623 Knudt Arzen
" berent Cornilisi, 1. Aeltermann von 1643 bis 47, jüngster von 1657 bis 1660 u. von 1676—78.
1630 hanß Nickels, jüngster Aeltermann 1631 u. 32, 1. von 1639 bis 42, von 1656 bis 60 und von 1668—72.
Baltzer Reinholt, jüngster Aeltermann 1633, auf 1 Jahr.
1631 Luteke Meyer, jüngster Aeltermann 1634, 1647 und von 1668—72 auf je 1 Jahr, 1. Aeltermann von 1660 bis 64, von 64—68 u. von 76—80
1634 Carsten Struue
Johan Bock, 2. Aeltermann 1643
1638 Michell Nieman
1643 Detleff Baget, jüngster Aeltermann von 1660—64
1649 Marten Moltzen, jüngster Aeltermann von 1664 bis 68, 1. Altermann von 1672—76
1662 Johan Lorensen, jüngster Aeltermann von 1673 bis 76, 1. von 1680—84.
1672 CasPer Berentz
1675 Claus Thomsen, jüngster Altermann von 1680 bis 82.
1677 Paul Andresen
1678 Johan Sax
1680 Jocob Paulsen ꝛc.

Jede Neuwahl zum „oldesten oder jüngsten Oldermann" wird gewissenhaft gebucht, meistens mit dem Zusatze: „Gott gebe ihm gute Gesundheit." — Aus dem zum Schluß an die Beliebungen angefügten Lehrlingsverzeichniß geht hervor, daß Nickels Carstens von Koldenbüttel „Anno 1603 von Johan van Gronnyngen vor de mesters tho Husum los gegeuen syne ler vnd tom erlychen gesellen gemacht" wurde.
1604 wird „Hans laurensen, Ocke Laurensens" Sohn Gesell,
1607 andres Clausen, Carsten Jacobsens Lehrling,

1611 Knudt Laurenſen, Ocke Laurenſens Sohn,
1611 Klawes Nulting, Peter Nultings Sohn,
1613 Peter Karſtens von lint holm,
1614 berendt Korneliſ,
1615 Nickels hanßen ſhein ſhune hanſ nickelſ,
1622 klawef nolten ſhein broder herrendt
1638 Detlef Vaget, hanß Nickelß Lehrling
1644 Marten Moltzen.

Von einer großen Zahl der uns durchihre eigenhändige Unterſchrift unter die Beliebungen bekannt gewordenen Meiſter erfahren wir ein Weiteres, wenn wir uns in den verſchiedenen Rechnungsbüchern der Zeit umſehen Es wird uns dadurch auch ſofort klar, wer von den Meiſtern die bedeutendſten waren, denn nur dieſen wurden die beſſeren Arbeiten, diejenigen auf dem Schloſſe, in der Kirche und im Gaſthauſe, anvertraut Zwei der genannten Meiſter, „Hans van Sleswick“ und „gerdt van koßfeldt“, ſind wunderbarer Weiſe weder in den Bürgerverzeichniſſen, noch in den verſchiedenen Steuerliſten der Zeit, noch in dem Sterberegiſter der genannten beiden Jahre aufzufinden. Sie müſſen auswärts, vielleicht in einer größeren Eiderſtedtiſchen Ortſchaft gewohnt haben. Trotzdem konnten ſie ſehr wohl, wie wir das ſchon früher nachgewieſen haben, einer Innung des Weichbildes und der Stadt Huſum angehören. Unter den Unterſchriften fehlt ein Peter Snitker, Peter Claweßen oder Clauſſen vp der Nygenſtadt, der ſchon 1550 und 1566 in zwei verſchiedenen Gaſthausurkunden erwähnt wird, und 1603, im Jahre der Peſt, zuſammen mit ſeiner Tochter, das Zeitliche ſegnet Eine andere ſeiner Töchter war in der Peſt des Jahres 1581 geſtorben und am 29. Auguſt des Jahres begraben worden. Warum Peter Clauſſen die Beliebungen nicht mehr unterſchrieben hat, iſt unſchwer zu errathen. Sein

hohes Alter, vielleicht auch seine geringe Bedeutung werden ihn daran gehindert haben, in die Innung der Snitker mit einzutreten.

Er ist nicht zu verwechseln mit Peter Noltynck, Nolting, Nölting, Nöltking, auch Peter Dreyer und „Peter Snitker in de Süderstraete" genannt, der schon im Jahre 1571 Hausbesitzer*) wurde. Wenn auch dieser nicht zu Arbeiten an den Hof berufen worden ist, so hat das nur in der größeren Bedeutung seiner Mitmeister, Johann van Gronningen und Nickels Snitker, seinen Grund; im übrigen ist auch er ein sehr geschickter Meister gewesen. Noch 1594 wohnt er in der Süderstraße und macht in diesem Jahre für die Kirche „3 stücke snideswarck uör de Orgelpipen, dat stück 1 Mk. 6 Pf. — 3 Mk. 1 ß 6 Pf. — vnd vor Anne sincke ehr Karckenstoelte ein nye dorh — daruor 1 Mk. 6 ß, noch vp Katrina sachemiß Karckenstoelte ein nyen bagen" und für die Chorsänger ein „Polm"**), einen erhöhten Platz, eine Bühne. 1599 fertigt er für die Kirche „ein holten fodt, tho dat dinck, dar men dat becken vp settede vor de Karcke dhoer vnd de beiden schiuen tho den Seyer" (Scheiben an der Thurmuhr); auch muß er einmal „dat Kruzefixß fast maken".

Im Jahre 1600 macht er für die Kirche nur eine kleine „Kalck Kiste, so mhen vp dem Dacke gebrucket"***), 1603 arbeitet er eine „Bank" vp dat Orgel" und für das Gasthaus eine Reihe von Särgen. Es wüthete dieses Jahr — wie schon erwähnt — abermals die Pest in Husum und raffte an 200 Menschen hinweg. Während z. B. im Jahre 1600 141 Personen starben, stieg die

*) Kirchenrentenbuch S. 104 links.
**) pulpitum, Pult.
***) Bei Ausbesserung des Daches.

Sterblichkeitsziffer im Jahre 1603 auf 339*). Die Seuche begann im Juli und dauerte bis zum November; ihren Höhepunkt erreichte sie im September, wo sie täglich 2 bis 3, im Ganzen 76 Menschen, dahinraffte. Peter Nolting macht auch noch in den folgenden Jahren wiederholt kleinere Arbeiten in der Kirche oder in der „Karckenwahninge", 1609 einen Fensterbogen und eine Bank in des „Hern Preißdern Frouw Stoelte" (Gestühl), 1612 „ein holten Schlachfinster vor de Kosterie" (des Küsters Wohnung). Er stirbt 1617 und wird am 11. Januar unter dem Geläute aller Glocken auf dem St. Jürgen's Kirchhofe begraben. Sein vornehmstes und uns noch erhaltenes Werk ist die Empore in der Kirche zu Tetenbüll. Sie ist von ihm im Jahre 1612 in edelster Renaissence für 480 Mark und 4 Thlr. Trinkgeld geschaffen. Der unter dem Jahre 1619 erwähnte Meister Claus Nultingh war 1611 Geselle geworden und ein Sohn Peter Noltings. Von ihm heißt es im Bürgerregister unter dem 23. Septbr. 1615: „Claus Nolting, eines Bürgerß Sohn hatt seinen Bürgereid geleistet vnd genießet sonsten seines Vattern bürger Recht, befreyet sich mit Catarina, Peter Schuhmachers Tochter."

Ocke Lauerensen (Otto Lorenzen), auch Ocke Snitker genannt, war im Jahre 1581 Geselle Johann von Gronningen's und ist als solcher schon früher erwähnt. 1586 war er Meister und hatte 2 Gesellen und einen Jungen; er arbeitet in diesem Jahre an der Erneuerung des Gestühls in der Kirche 36 Tage und bekommt 18 Mark. „Hinrick, sin Knecht" ist 37 Tage und „Arendt, sin Knecht" 35 Tage beschäftigt; sie erhalten 7 ß, im Ganzen 31 Mk. 13 ß, während „Balser, sin Junge" für 8 Tage Arbeit nur 2 Mk. erhält. 1692

*) Die Nachrichten im Laß, pag. 164 und Beccau pag. 156 sind übertrieben.

kauft Ocke — wie schon erwähnt — aus dem Nachlaß des alten im Gasthause verstorbenen Arent Snitkers „ein Paar olde leddern Buxen" für 14 ß. 1604 arbeitet er an den Fenstern und Luken des Gasthauses, 1613 ist er in der Kirche thätig. Unter seinen Mitbürgern erfreute er sich in seinem Alter hohen Ansehens; sein Sohn, der sich Bildhauer und Architekt nennt, setzte seinem im Jahre 1617 gestorbenen Vater, für den von der Familie eine Grabstätte in der Kirche gekauft war, ein Denkmal und bezeichnet ihn darauf als „gewesenen Bürgermeister der Stadt" Der Titel hatte damals allerdings nicht die Bedeutung, die er jetzt hat; der oberste Beamte der Stadt hieß Präsident, der Titel Bürgermeister wird wohl in dem Sinne unsers jetzigen Senators aufzufassen sein. Das Postament auf Ocke Lorenzen's Grab schmückte eine Heilandsfigur, die den Tod und den Teufel unter die Füße trat. Am Fuße desselben stand in schlechtem Italienisch: „Joannes Ocksen sculptur et archidecht dell Arte Nobylissima in Amore e fatto queste opera vel Cyese Queste paese per memoria Ocke Lorenzen gewesener Bürgermeister dieser Gemeine gestorben 1617 seines Alters 58 Jahr. Maryna Ockens gestorben im gebührlichen Alter 1621. Margaretha Clasen, eine Schwester von Maryna, gestorben 1618, ihres Alters 72 Jahr. Gott erweck' alle Christglobige Seelen aus dem Dodt zum ewigen Leben. Amen."

Hans Ocksen ist kein Mitglied der Husumer Snitkerinnung gewesen; er wird sich wohl, was aus der oben citirten Inschrift hervorzugehen scheint, etwa im Jahre 1604, als er Gesell geworden war, nach Italien, dem Lande der Kunst, begeben haben. Im Novbr 1622 und 1623 hielt er sich in Husum auf, 1621 aber, beim Tode der Mutter, scheint er abwesend gewesen zu sein. Er war durch seine Schwester Anne ein Schwager des Gelb- und Glockengießers Lorenz

Carstensen, der 1643 die Husumer und 1647 die Hattstedter Taufe goß.

Von geringer Bedeutung scheint Karsten Snitker oder Karsten Jacobsen gewesen zu sein. Er wird schon im Jahre 1586 in der Kirchenrechnung erwähnt Nach derselben bezahlt er „vp paschen (Ostern) 1 Mk. 4 ß" und „tho Wihnachten 14 ß", bedeutend mehr als sein Mitmeister Johann von Gronningen; danach scheinen also auch seine Vermögensverhältnisse bessere gewesen zu sein. In dem genannten Jahre schnitzt er für die Kirche eine kleine Lade, „dar de Karckboek Inne liggen deit — vor 1 Mk. 5 ß"; auch im Jahre 1604 arbeitet er zusammen mit Nickels Snitker und Peter Nolting in der Kirche. 1611, 1613 und 1614 macht er im Gasthause die Särge, im letzten Jahre auch den für Arent Snitker. Im Ganzen scheint trotz seines Namens seine Thätigkeit mehr die Tischlerei als die Snitkerei gewesen zu sein.

Noch weniger Bedeutung als Karsten Snitker wird Jacob Friedrichsen gehabt haben. Er nennt sich auch nicht Snitker. Häufiger kommt schon Cornillis Snitker oder — wie er sich selber nennt — Cornelius Berendt vom Gronningen vor. Wahrscheinlich ist derselbe ein Bruder Johann von Gronningen's gewesen. Er wird schon 1592 mit ihm zusammen genannt Als Snitkermeister wird er nicht sehr große Bedeutung gehabt haben, weil besondere Arbeiten von ihm sich nicht nachweisen lassen. Sein Sohn, „berent Cornillis", der 1614 Geselle wird und unter dem Jahre 1623 als Meister genannt wird, scheint unter den Mitmeistern größeres Ansehen genossen zu haben; denn drei verschiedene Male hat er das Amt eines ersten Aeltermannes bekleidet. Weil er vom Jahre 1623 bis 1678 als Meister vorkommt, muß er ein sehr hohes Alter erreicht haben.

Aus der großen Zahl der noch übrigen genannten Meiſter ſind noch drei beſonders zu nennen: 1. Nickels Snitker oder Hanſen, der etwa vom Jahre 1600 bis 1635 in Huſum als Meiſter lebt, 2. deſſen Sohn, Hans Nickels, der im Jahre 1615 Geſelle und 1630 Meiſter wird und bis zum Jahre 1672 lebt, und endlich 3. Nyckels Carſtens, der aus Coldenbüttel ſtammend, von Johann von Gronningen ausgebildet, im Jahre 1603 Geſelle und 1606 Meiſter geworden war und jedenfalls bis zum Jahre 1636 hier gelebt haben wird.

Nickels Hanſen führte den Titel Hofſnitker und hat während ſeiner Meiſterſchaft faſt ausſchließlich die Arbeiten am Hof gehabt. An feſtem Gehalt bezieht er bis zum Jahre 1632 aus „fürſtl. Gnaden Kaſſe“ 10 Thlr. 1633 tritt an ſeine Stelle mit 25 Thlr. Gehalt Jacob Plumbaum, der aber unter die Bedienſteten des Hofes als Hofſnitker gerechnet wird und daher in einem der der Herzogin gehörenden Häuſer wohnen muß. Nickels Snitker tritt uns zum erſten Male im Jahre 1596 in der Kirchenrechnung entgegen; er arbeitet in dieſem Jahre, wie auch im Jahre 1598 und den folgenden vielfach an der Orgel; 1606 unterſtützt ihn dabei ſein „Knecht‘ Karſten Morgenroth. Auch im Thurm iſt er mehrfach beſchäftigt, im Jahre 1606 zuſammen mit Peter Hanſen und Andreas Tymmermann. Im Schloß hat er die ganze innere Einrichtung an Tiſchen, Stühlen, Bänken, Schränken, Bettſtellen u. ſ. w. während der Zeit ſeiner Meiſterſchaft zu unterhalten und daher neben ſeiner feſten Einnahme größere Rechnungsbeträge aus der herzoglichen Kaſſe Jahr um Jahr entnommen. Im Jahre 1611, den 9. November, heirathet er zum zweiten Male; im Bürgerverzeichniß heißt es daher von ihm: „Nickelß Hansen Snitker, ein Borger alhier, befreiet ſich mit Anneke Peters vth Eyderſtette bortig, ſo bi Harmen

Hanßen in acht Jahr gedenet, genütt sines vorigen börgerrechtens*). 1614, den 15. April heißt es in der Gasthausrechnung: „Vor Nickels Snitkers frouwen begreffnisse entfangen 4 ß." Er hat also mit dieser Frau auch nur 3 Jahre zusammengelebt. Da er ein Begräbniß für seine Familie auf dem Gasthauskirchhofe hatte, wird auch Nickels selber hier nach seinem etwa um das Jahr 1636 erfolgten Tode begraben sein. Aus seiner Werkstatt wie auch aus der seines Sohnes mögen zum Theil all die schönen Renaissenceschränke und Truhen, an denen Husum und Umgegend, hauptsächlich auch das Ostenfeld-Kirchspiel, so reich war, hervorgegangen sein.

Ueber Hans Nickels, Nickels Carstens und über manche der genannten Meister lassen sich ebenfalls eine Menge Daten und Notizen, ihr Leben und ihre Arbeiten betreffend, zusammenstellen. Doch würde uns das zu weit führen.

Wir schließen unsere Ausführungen über die Husumer Schnitker mit dem Wunsche, daß es unserm tüchtigen Tischlerhandwerkerstande abermals gelingen möge, Husum zu einem Mittelpunkte wahrer Kunstschöpfungen zu machen, die wiederum nach drei- oder vierhundert Jahren das Staunen und die Bewunderung aller Kenner herausfordern.

---

*) d. h. braucht für die wiederholte Eintragung nichts zu zahlen.

# Die Glockengießer.

Es ist auffallend, daß das Kunsthandwerk der Glockengießerei in Husum zu so hoher Blüthe gelangt ist, daß verhältnißmäßig die meisten schleswig-holsteinischen Kirchenglocken husumischer Herkunft sind; fehlte es doch sowohl an den nöthigen Rohmetallen, dem Glockengut, wie auch an dem nöthigen Feuerungsmaterial, dem Holze, in unserer baumarmen Gegend. Das Handwerk war auch nicht so einseitig, wie es auf den ersten Blick gewesen zu sein scheint; außer Glocken wurden Grapen, Kessel, Tauf- und andere Gefäße, Figuren, Mörser, Leuchter und andere Dinge gegossen. Die Glockengießer hießen daher auch „Grapen- oder Apengeter". Die letztere Bezeichnung war ihnen beigelegt mit Rücksicht auf die an ihren Werken angebrachten figürlichen Darstellungen, den „Apen" oder Affen.

Der nachweislich erste Glockengießer Husums war Harmen Grapengeter, der schon um 1540 ein eigenes Haus in der St. Martensstraße*), an der Ecke des Klosterganges, besaß. Er hat für die Mildstedter und Witzworter Kirche je 2 Glocken gegossen. Aller Wahrscheinlichkeit nach stammen auch von ihm die schönen Bronzemörser aus der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die sich in der Umgegend von Husum noch vielfach finden. Sie tragen zweifach verschiedene Aufschrift, entweder: „Leefte verwindt all Dinck"**), oder:

*) Die St. Martensstraße war der Theil der Süderstraße vom „Luezmarkt" bis an den Osterhusumer Grenzstein; der andere Theil hieß wegen ihrer Bewohner, hauptsächlich in der katholischen Zeit, „Papenstrat". Sie reichte vom Markt bis an den Luezmarkt.

**) Liebe überwindet Alles.

„Los Godt van al"*), und sind mit den Jahreszahlen 1588—1599 datirt. Harmen Grapengeter starb im Jahre 1614 und wurde in der Kirche zu Husum begraben. Sein Besitz ging schon vor 1581 auf Karsten Grapengeter über, der wahrscheinlich sein Sohn war, aber als Meister keine Bedeutung erlangt hat.

Der zweite in der Reihe der uns bekannten Husumer Glockengießer war „Melcher Grapengeter", auch „Melcher Lukas" und „Melchior Lukas Braun" genannt. Er war der am meisten befähigte, und seiner Thätigkeit und Tüchtigkeit verdankt das Glockengießereigewerbe in Husum seinen Aufschwung. Zuerst erscheint er als Hermann Grapengeters Gehülfe 1566, seit 1581 war er selbstständig. Er wohnte gegenüber vom Gasthaus in dem Hause, das bis zum Jahre 1750 Gießstätte geblieben und noch heute als solche bekannt ist. Bis zu seinem Todesjahre 1622 goß er circa 40 bis 50 Glocken und verschiedene Taufen unseres Landes. Im Jahre 1590 wurde mit seiner Hülfe die Wasserkunst im Narrenthal hergerichtet, ein Werk, das mittelst einer Kunstmühle, die das Wasser hob, 4 große Fischteiche daselbst und mehrere Springbrunnen und Fontainen und endlich auch eine Wasserleitung nach dem Schlosse und dem Schloßgarten speiste. Er goß dazu bleierne und kupferne Röhren; ebenso verarbeitete er 3332 Pfd. Glockengut zu Leitungsröhren. Dieselben müssen etwa über den Viehmarktskamp nach dem Schloßgarten gelegt gewesen sein. Außer einigen Teichen wurde auch der Schloßgraben mit dem Leitungswasser gespeist. Daher war man im Stande, auch in ihm Fische zu ziehen. Einmal setzte man sogar 1000 „fette Krevete" (Krebse) hinein, doch wird ihre Ansiedelung und Fortpflanzung wohl nicht gelungen sein, weil das

*) Gottes Lob möge von Allen gesungen werden.

Wasser nicht kalkhaltig genug war. Vor eventuellen Ueberschwemmungen des Schloßgrabens durch Sturzregen hatte man sich zu schützen gewußt durch eine Röhrenleitung, die durch „Karsten Jacobens Garden" und durch die Fischerstraße nach dem Porrenkooge gelegt wurde. Daß eine solche Anlage, wie die vorgenannte, den Husumer Gießern längere Zeit Arbeit und lohnenden Verdienst gab, sieht man besonders aus den Amtsrechnungen der Jahre 1592 u. ff., in denen wiederholt vom Umgießen alten Glockengutes zu Röhren und „Pipenböhmen" die Rede ist.

Nachdem Melcher Grapengeter über 50 Jahre in Husum die Kunst des Glockengießens gepflegt hatte, übernehmen seine beiden Söhne Peter und Lukas Melchersen des Vaters Besitz und Gewerbe. Da wir letzteren nur als seines Bruders Gehilfen kennen lernen, scheint ersterer der bedeutendere gewesen zu sein. Von ihm stammen 25 Kirchenglocken unseres Landes. Er starb als begüterter und angesehener Mann im Jahre 1653 und wurde mit allen Glocken der Husumer Kirche zu Grabe geläutet.

Der Nachfolger Peter Melchersens wurde sein Verwandter Asmus Claussen, der die Gießerei vom Jahre 1653 bis 1670 leitet. Von ihm sind 7 Glocken und eine Taufe unseres Landes gegossen.

Nach Asmus Claussen's Tode übernahm sein Sohn Klaus Asmussen das Geschäft und brachte es zu solcher Blüthe, daß er ein Glockenprivileg für Schleswig und Holstein erhielt und bis zum Jahre 1704 38 Glocken innerhalb unseres Ländchens absetzen konnte.

Nach ihm setzten seine Söhne Johann und Asmus Asmussen die Gießerei nacheinander fort. Johann lebte bis 1723 und schuf während seiner Geschäftsthätigkeit 10 Glocken, während Asmus von 1723—28, also in einem Zeitraum von 5 Jahren, auch nur 5 Glocken herstellte.

Auf die Kunde von Asmus Asmussen's Tode kam Johann Hinrich Armowitz aus Lübeck nach Husum. Derselbe hatte die Roth-, Stück- (d. h. Geschütz-) und Glockengießerprofession erlernt, sich in Lübeck 1724 mit Anna Maria Geiger, des Rathsgießer Geiger Tochter, verheirathet und erwarb nun von den Erben seines Vorgängers dessen Geräth und Gerechtsame. Durch seine musterhafte Arbeit hat er der Husumer Gießerei nach einer Periode sehr ermäßigter Wirksamkeit, aufs Neue wohlverdientes Ansehen verschafft.

Von ihm stammen 37 Glocken unseres Landes. Im Jahre 1750 ging er, zum Amte eines Lübecker Rathsgießmeisters erwählt, nach Lübeck zurück, wo er im Jahre 1771, den 2. Januar, in der Jacobikirche begraben ward. Nach seinem Verzuge von Husum hat niemand das Gewerbe wieder aufgenommen, das über 200 Jahre hier geblüht hatte. Die von den Meistern geschaffenen und z. T. noch erhaltenen Werke werden noch viele Jahrhunderte dauern und mit ehernem Mund am Sonn- und Festtag die Christengemeinde zur Feier im Gotteshause einladen.

---

Anm. Die vorstehenden Daten sind z. T. wörtlich dem Meisterverzeichnisse in Haupt, Bau- und Kunstdenkmälern, entnommen.

---

## Die Schiffergilde.

Der Husumer Hafen, der zur Gründung der Stadt die Veranlassung gegeben hatte, hat zeitweilig viel größere Bedeutung für dieselbe gehabt, als er es jetzt hat, vor allem vor der großen Oktoberfluth des Jahres 1634, die Nordstrand und Pellworm auseinanderriß und an Stelle der großen fruchtbaren Insel eine Anzahl von Ruinen, die allen Ueberschwemmungen der Hoch-

fluthen ausgesetzt waren, und das öde Wattenmeer setzte. Dem Handel Husums, der damals vielfach als Tauschhandel sich abwickelte, indem den Bauern für ihr Korn Waare in Zahlung gegeben wurde, wurde durch die Zerstörung der fruchtbaren Marschinsel eine arge Wunde geschlagen. Das Hauptgeschäft wickelte sich also derzeit nicht auf der Neustadt, nicht auf dem Viehmarkte, sondern am Hafen ab. Der Hafen war der Lebensnerv der Stadt, von seinem Leben und Treiben hing das Wohl und Wehe der Bürger Husums ab. In richtiger Erkenntniß der Bedeutung des Hafens wendeten daher die Husumer stets große Sorgfalt auf, ihn in der nöthigen Tiefe und das Bollwerk an seinen Ufern zu erhalten, wie auch die Einfahrt in den Hafen mit Tonnen und Baken zu bezeichnen. Im Jahre 1510 war daher die Schiffahrt in Husum ein so bedeutender Erwerbszweig, daß 40 größere Schiffe — „der kleineren nicht zu gedenken" — hieselbst beheimathet waren. Nach dem Jahre 1634 mangelte es an Fracht; die Schiffer mußten sich nach „Holland, England und Norwegen hinausbegeben", und ein Schiff ging nach dem andern zu Grunde. Ersatz wurde dafür nicht geschaffen, weil die Schifffahrt nicht mehr so lohnend und bedeutend gefährlicher geworden war.

Auch im Wattenmeere wurden schon früh Seezeichen gelegt. Im Jahre 1561 gestattete Herzog Adolph den Schiffern und Seefahrern um St. Petri (22. Februar) Tonnen und Baken zu legen und 8 Tage nach Martini (zum 18. November) wieder wegzuräumen. In den Häfen der Nordsee wurde, um diese sehr nützliche Einrichtung zu erhalten, von den ein- und ausgehenden Waaren ein kleiner Zoll erhoben. Die Verwaltung der eingehenden Zölle wie auch des ganzen Tonnen- und Bakenwesens lag in den Händen zweier aus den Schiffern des Orts gewählter Tonnenmeister,

die alljährlich den Rechensleuten des Ortes wie den Aelterleuten der Schiffergilde Rechnung abzulegen hatten.

Auch das Seegericht, bestehend aus dem Bürgermeister, 4 Schiffern und 4 Kaufleuten, wurde nach Husum gelegt; dasselbe hatte in Streitsachen zwischen Schiffern und Kaufleuten oder zwischen Schiffern nnd Schiffern zu entscheiden.

Eine eigentliche Beliebung scheint die Schiffergilde erst im Jahre 1649 aufgerichtet zu haben. Dieselbe lautet:

„Anno 1649, den 25. Januar haben die Mann- und Bootsgesellen zu Husum unter sich ein ehrliches Gelach und Zusammenkunft gestiftet, und angeordnet und Alle, die hinferner das Gelach werden halten, haben sich bey Ehr und Redlichkeit verpflichtet und verbunden, Sr. fürstlichen Durchlaucht Friederich, Hertzog zu Schleswig und Holstein ꝛc., unsern gnedigen Landesfürsten und Herrn bey Tage und Nacht, wann es auch gefordert werden möge, zu dienen und zu schiffen, auch den Kaufleuten allhie um gebührliche Belohnung ihre Waare zu befördern. Darauf ist das Gelach in Gottes Namen angefangen und — geliebts Gott und unserer Löbl. Obrigkeit — so hoffen wir, es nach Gelegenheit der Zeit hinferner jährlich zu halten und dazu zu geben von jeder Reise, die wir segeln, wie folget:

| | |
|---|---|
| Von jeder Fransche, Dünkerker*) Däniſcher und Barger**) Reiſe | 1 Mk. |
| Von jeder Reiſe auf Lunden, Schottland und den Belt | 12 ß. |
| Von jeder Reiſe auf Newcaſtle und Norwegen | 10 ß. |
| Von einer Hollandreiſe | 8 ß. |

*) Dünkirchen am Kanal.
**) Bergen in Norwegen.

Von einer Reise auf Hamburg, Bremen, Emden, Ringköping..... 6 ß.
Von einer Reise auf die Eider, Heiligland und Ripen..... 4 ß.
Wer aber nicht segelt, giebt das Jahr..... 2 Mk.

Ein jeder soll dieses sein Reisegeld richtig machen, ehe er wieder ausseglet bei Verbrechung 4 ß an die Armen.

Wessen Angaben in bezug auf seine Reisen falsch befunden werden, verbricht an das Gelag ½ Thaler und an die Armen 4 ß.

Damit das Gelach nicht zu kurz komme, soll ein jeder, der Mitglied wird, einen Bürgen stellen. Wenn jemand aus dem Gelage austreten will, so kann er das, wenn er ans Gelach 1 Thaler und an die Armen 4 ß bezahlt.

Ist jemand durch eine verlorene Reise oder durch Krankheit in Noth gerathen, so soll ihm nach Vermögen der Büchse geholfen werden.

Auch sollen die Gelachsbrüder verbunden und verpflichtet sein binnen und außerhalb des Landes in Krankheit und vorfallender Noth einer dem andern zu helfen und zu dienen, die Sterbenden zu kleiden und zum Tragen (der Leichen) sich unweigerlich einzustellen bei Verbrechung an die Armen ..... 8 ß.

Damit solche Zusammenkunft ordentlich und ohne Schaden und Aergernis gehalten werden könne, sollen alle im Gelage sich nach folgenden Artikeln verhalten bei Vermeidung der angezogenen Poen und Strafe, doch in allem Seiner Fürstl. Durchl. Brüche unverfänglich.

§ 1.

Wenn in einer Zusammenkunft die Messer abgefordert sind und dennoch bei einem ein Messer befunden wird, der soll für unredlich zur Thür hinaus-

gestoßen werden und das Gelach meiden, bis er sich abgesühnet hat.

§ 2.

Wer Streit anfängt durch Werfen, Schlagen oder, wodurch es auch sonst geschehen mag, verbricht am Gelage 1 Thaler und an die Armen ..... 4 ß.

§ 3.

So einer den andern beschimpft mit Worten oder anderer Ungebühr, der verbricht an das Gelag 1/4 Thlr. und an die Armen..... 4 ß.

Wer sich zu bestimmter Zeit, wann es gefordert, nicht einstellet, soll nach altem Gebrauch auf dem Baum geholet werden und verbricht an die Armen 4 ß.

Im Tanzen soll keiner mehr denn 2 Vortänze nach einander haben, es sei denn, daß kein anderer tanzen will bei Verbrechung an die Armen .... 8 ß.

§ 5.

Auch sollen beim Tanzen nicht mehr denn 3 Paar sein bei Verbrechung an die Armen ..... 4 ß.

§ 6.

Auch soll nicht mehr, als anfänglich das ganze Gelach verordnet hat, verzehret werden. Was darüber verzehret wird, soll von dem, der es angestiftet hat, bezahlt werden."

Es folgen 23 Unterschriften.

Interessant ist die Bemerkung in § 3, daß keiner mehr denn 2 Vortänze nach einander haben darf. Es gab also auch damals schon unter den Schiffern und Schifferknechten sogenannte Geldprotzen, die für sich allein aufspielen ließen und dadurch störend auf die Zusammenkunft wirkten. Daß nur 3 Paare zur Zeit

tanzen durften, hatte jedenfalls seinen Grund in der räumlichen Beschaffenheit des Tanzlokales.

---

Zum Schluß bleiben noch zu erwähnen einige unbedeutendere Handwerkervereinigungen, nämlich die der Töpfer, der Zinngießer, der Gold- und Silberschmiede, der Schlachter und der Krämer. Von den Töpfern heißt es in Laß Husumischen Nachrichten*) „daß sie in alten Zeiten allhier auch eine geschlossene Zunft gehabt haben, dieselbe aber durch Absterben gänzlich erloschen sei. 1609 erhielten selbige ihr Privilegium auf ½ Bogen Pergament geschrieben, Kraft desselben ist bestimmt worden, daß 8 Meister in dieser Stadt seyn, sub Poena Confiscationis keine fremde Töpfer aus Schleswig, Bredstedt, von der Elbe Strom, Bremen (es wäre denn Jahrmarkt) sich unterstehen sollten, hieselbsten einiges irrdenes Gut herein zu bringen noch feil zu haben: imgleichen wurde verboten, daß die Höckers sich nicht unterstehen sollten, von Fremden irrdenes Gut (das Holländische Gut ist aber ausgenommen gewesen) an sich zu handeln, geschweige zu verkaufen, nicht minder, daß die Mauerleute eiserne noch steinerne Ofens aufzusetzen keineswegs befugt wären" — Das 8 Töpfermeister hier ihre Nahrung finden sollten, muß fast befremden, doch muß man bedenken, daß ihnen neben der Fabrikation von Steinzeug, Oefen und Alstracks (d. s. Fliesen), auch der Handel mit diesen Artikeln oblag und daß den Kaufleuten das Handeln mit Töpferwaare gänzlich untersagt war.

Zinngießer oder Kanngießer werden noch weniger in Husum gewesen sein. Ihr Fabrikat waren die zinnernen Schüsseln, Terrinen, Biergefäße und Kannen,

*) S. 216.

die Willkommkrüge und Pokale. Jeder Meister hatte seinen besonderen Stempel, der jedem Stück Arbeit aufgedruckt wurde. Im Jahre 1737 wurde in betreff der Kanngießer vorgeschrieben, daß, wenn sie Gesellen und Lehrlinge halten wollten, sie sich in kein anderes Amt begeben dürften, als in das Kopenhagener, um das Meisterrecht zu gewinnen.

Größere Bedeutung hatten die Gold- und Silberschmiede, weil ihr Handwerk mehr ein Kunsthandwerk war und daher auch häufig vom Hofe in Anspruch genommen wurde. Auch erforderten die Trachten, die wohl seit Anfang des vorigen Jahrhunderts nicht blos im Ostenfeldkirchspiel, sondern auf den Inseln überall getragen wurden, reichen Silberschmuck in Filigran- und Punz- und Gußarbeit.

Die jüngste unter allen Zünften ist das Schlachteramt, welches erst im Jahre 1841 gegründet wurde.

Eine der ältesten Zünfte ist die der Krämer, doch ist diese allmählich in das Commercium übergegangen. Eine Geschichte des Commerciums zu geben, würde zu weit führen und muß einer späteren Zeit überlassen bleiben.

# Anlage A.

Wytlick vnnd apenbar sy allen den disse breff vorkome lessen edder horen dat wy olderlüde vnnd Swaren der kerken vnser leuen Frowen bynnen husem Slesswikes stichtes alse by namen Hans bekeman hilmar van büren lutke holste vnnd Clawes ketelss syn eindrachtigen auereyn ghekomen myt dem Kerchern tor tyt Hern Merten Petri vnnd Ewigen vikarien alse by namen Herrn pawell payss Hinricus swarte Johannes payss Jacobus scroder Jacobus brictii Otto Wirickss Henrikus lemgow Hilmarus goltsmyt Theodericus Klocke Andreas schulenborch Jacobus payss Petrus Jacobi Nikolaus payss Johannes greuensten vor vns vnnd vnsser beyde parte nakomelinge van haluen wehgen des wynes vnnd brodes denende to dem ambachte der hilgen missen In disser wisse Int erste schole wy Kerckswaren vnnd vnse nakomelinge schaffen to dem hogen Altar vnnd to den vikaryen vnsser leuen Frowen des kalandes des hilgen lichammes der hilgen Dreuoldicheyt Sunte Nikolaus Sunte Jacobes Sunte Annen Sunte Brandanius Sunte Michelis Sunte Lambertes Sunte Johannes vnder dem Torne des hilgen Cruces Sunte Gertrudes des Rosenkrantzes Sunte Peters Sunte Katerinen Sunte Jostes der teyndusent Riddern vnnd allen Christen sselen wilker Mester Euerdt hefft sunderer gude Romanye vnnd broth dat vnstrafflick is des me halen schall dorch den koster dersulnen Kerken effte dorch eynen ghetruwen vnnd sluten dat in eyn schapp dar tho ghescenket dar Ein juwelick vikarius schall eynen Slotell to hebben vnnd halen den wyn suluest dorch sik edder dorch eynen prester van synen medebroderen

vnnd dorch anders nemande weret sake hier ienich bauen dede schall geuen vor syne pene twe schillingh lubb. den eynen den vicaryen vnnd den andernn tho wyne vnnd broth So schall eynjuwelick vikarius der bauen (sc. genannten) vikaryen jarlikes vornogen den upghemte (bavengemelten) Swaren edder eren nakamelingen achte Schillingh lubb. in den achten Dagen paschen vthgenamen de ewighe vikarius des kalandes wilker schall ewich frig syn nichtes vth to geuende wente dar gut benoge vor gheschen is Ock scholen vnnd willen de vpghenan (nten) Kercher vnnd vikarien vnnd ere nakamelinge holden ins des Jares eyne memorie mit vigilien vnnd ssele missen vor Michell widder de sundergen hir gudere to gegheuen hefft Ock schall nemant van de vorben (annten) vikaryen mede delen so dane wyn vnnd broth den Marianen wilker scholen stetliken buten beslaten wesen Dede jenich hir bauen de schall vthgeuen ssodane vorsc (-revene) pene Ock schall neyn vikarius buten der bauen (sc. genannten) Kerken myt sik nemen wyn vnnd broth eyn anderwegen to celebrerende by der suluesten pene Weret ok sake jenich fromer prester effte Broder myt willen des Kerckhern wolde in der suluesten bauen (sc. genannten) Kerken celebreren mach men mededelen brot vnnd wyn Weret sake jenich der bauenmelten vikaryen edder ere nakamelinge ieghen disse bauen (sc. genannten) beleuinge sik myt wreuel sette vnnd so dane pene nicht wolde vthgeuen vor syne broke Schall men ene ins wernen laten dorch den Collectoren der prestsr Settet he sik noch vorder myt wreuel hir entjegen Schall he berouet syn so danes wynes vnnd brodes ok scholen syne Olderlüde ehm neyn hulpe don dat he wyn edder broth kope Isset sake he gnade begerde schall he geuen eyne Mark lubb. vor so dane wreuel achte Schillinchs den Presteren vnnd achte Schillinch to Brot vnnd wyn.

Alle disse vorben. Stucke vnnd artikule laue wy Swaren vorben. vnnd vicarien vor sic vor vnsser beyde parte nakamelinge in guden Steden vasten truwen sunder arghelist vnghekrencket to holdende Vnd hebben des to merer tuchnisse vnsse Ingesegele myt dem Ingesegell des Kalandes to Husum heten hengen nedden dissen apenn breff de ghe geuen vnnd gheschreuen is im Jahre vnses Hern Dusentviffhundert vnnd souen an dem auende assumtionis mariae virginis. Auschultatum et collationatum cum pro ..... copia per me Jacobum brictij clericum Slesvicensis dyöc (esis) p..... sacra Apostol Auct (oritate) Notarium et concordat cum suo vero originali, quod protector manu mea propria.

## Anlage B.

In nomine domini amen. Anno domini Millesimo quingentesimo tercio Indictione sexta, die vero lune undecima Mensis septembris ponti (ficatu) sanctissimi in Christo patris ac domini domini Alexandri dominica providencia papae sexti Anno eius XII In mei Notarii publici testiumque infra scriptorum ad hoc vocatorum et rogatorum p..... p.....*) personaliter constituta venerabilis ac circumspectus vir dominus et Magister Johannes tetens sacre theologie baccalaurius formatus et Ecclesie Kathedralis Slesvicensis Canonicus ac lector Ecclesie parochialis ac Capelle husem, perpetuus vicarius Non vi dolo fraude vel aliqua sumpta machinatione ..... ductus Quod p.... libere et sponte matura deliberatione praehabita Omnibus melioribus modo via causa iure et forma quibus melius potuit et debuit promisit ac policitus

*) praesentia?

fuit dare cedere et donare quinquaginta mr. lubb. monete pro struendo armarium in opido husem apud ecclesiam beate marie virginis Et cum inceperint in huius modi structura armarii laborare vel aliquod laboris attemptare vult Andress (?) Magister Johannes praenominatus quinquaginta mr. dare expendere atque contribuere ad manus provisorum praefate ecclesie Et si ceptaverint sive ornaverint supra praefatum armarium locum competentem pro liberya sp.... vult idem Magister Johannes pro huius modi liberya dare libros sacrarum scripturarum de valore centum florenorum Et si antefati provisores defecerint in pecuniis huius modi praefate structure armarii vult saepemonitus Magister Johannes supra antedictas quinpuaginta mr. addere alias quinquaginta mr. lubb. Que omnia et singula praemissa antedictus Magister Johannes promittens ad manus mei Notarii infradicti se velle omnia grate et rate in perpetuum servaturum Super quibus omnibus et singulis providi provisores opidi husem Borchert oldendorpp ac hans schulenborch ibidem tunc praesentes me Notarium infrascriptum de.... cum iustam requiescentes ut ipsis desuper conficerem unum vel plura iust.... sive instrumenta tot quot forent necessaria Actum ut supra Anno die mense indictione pontificatu in aula solite habitacionis praefati venerabilis Magistri Johannes tetens praesentibus item discretis viris Wessel goltsmyt Alert muth opidanis opidi husem testibus rogatis et requisitis.

Et Ego Jacobus brictii Clericus Slesvisensis dyöc. publicus Apostolica auctoritate Notarius quia (?) huiusmodi promissioni donacionibus cessione omnibusque aliis et singulis praemissis dum sic ut praemittitur fierent et agerentur una cum praenominatis testibus praesens interfui Eaque sic fieri

vidi et audivi Jdeoque hòc praesens publicum instrumentum exinde confeci supscripsi publicavi et in hanc publicam formam redegi signo et nomine meis solitis et consuetis signavi In fidem veritatis testimoniorum omnium et singulorum praemissorum rogatus paratusque requisitus.

(L S.)

## Anlage C.

Copie des breues wilkere de Herdesfaget, kerkswaren vnde Rekenslude gegeuen vnde vorsegelt hebbenn, der vyffhundert mark haluen so de werdige vnde achtbare Her Nicolaus petri to Lubeck to vnderholdinge der armen bynnen Hussem gegeuen hefft anno 1553.

— — — — — — — — — — — — — — —

Wenner auerst de bauenschreuen Her Nicolaus petri na dem willen des almechtigen van dusser Jamerdal vorscheden is, alsdenne willen vnd scholen wy von sodane vorgeschreuen x x x mark rente jarlichs vnd alle jar in den hilligen winachten synem sustersone Asmus snitker, so verne de denne im leuende is, de tyt synes leuendes x mark lubsch bynnen Husem entrichten vnde betalen. — — — — — — Wenner auerst de gedachte asmus snitker ock in Godt verstoruen is: So willen vnd scholen wy vnde vnse nakamelinge vor de x mark jarlichs vnde alle jar in den achte Dagen Michelis xii arme notrofftige personen ene idere 1 par gude scho myt gude dubbelde salen geuen etc.